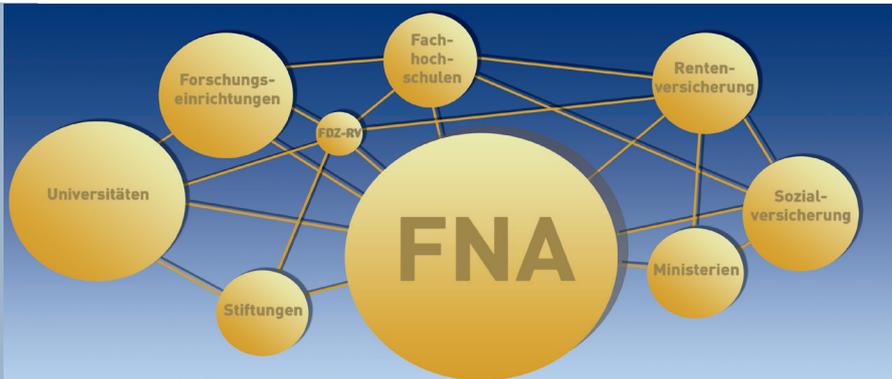


Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

FNA-Journal



Heft 2/2018

Forschungsbericht zum FNA-Projekt „Migration: Erwerbsverläufe und Rentenansprüche von Zugewanderten bei der Gesetzlichen Rentenversicherung“

Dr. Janina Söhn



MIGRATION:
ERWERBSVERLÄUFE UND RENTENANSPRÜCHE
VON ZUGEWANDERTEN BEI DER GESETZLICHEN
RENTENVERSICHERUNG DEUTSCHLANDS

Abschlussbericht des FNA-Forschungsprojekts

Dr. Janina Söhn

(Soziologisches Forschungsinstitut (SOFI) an der Georg-August Universität)

FNA-Förderzeichen: 0640-FNA-P-2014-12

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der demographischen Alterung sowie der bisherigen und zukünftigen Migration nach Deutschland untersucht der vorliegende Forschungsbericht die Rentenansprüche von Zugewanderten und deren vorangegangene Erwerbsbiografien. Analysiert werden zum einen der Zugang von Migrant_innen zu eigenen gesetzlichen Altersrenten, die hiermit einhergehende soziale Selektivität sowie die Einkommenssituation in den Haushalten der Bezieher_innen und Nicht-Bezieher_innen solcher Renten. Zum anderen untersucht der größere Teil der Studie diejenigen Älteren, die eine solche eigene gesetzliche Altersrente beziehen. Nach einem dichotomen Vergleich zwischen Rentner_innen mit und ohne Migrationserfahrung erfolgt jeweils eine differenzierte Untersuchung der Unterschiede innerhalb der Migrantenpopulation. Analysen mit Umfragedaten des „Mikrozensus 2012“ und den amtlichen Rentendaten „Vollendete Versichertenleben 2014“ belegen die nachteilige Situation von Migrant_innen sehr deutlich: Unter der Bevölkerung über 65 Jahren liegt bei Zugewanderten der Anteil ohne eigene gesetzliche Altersrente mit 16,1% zwar nur um 6,7 Prozentpunkte höher als unter Einheimischen. Im Gegensatz zu diesen haben Migrant_innen ohne Altersrente aber nur sehr selten andere Einkommensquellen. Sie leben zu einem Anteil von 56,0% exorbitant häufig in armutsgefährdeten Haushalten und beziehen mit einem Anteil von 42,1% auch sehr oft bedarfsgeprüfte Sozialleistungen wie Grundsicherung im Alter. Unter Personen, die 2014 das erste Mal eine eigene gesetzliche Altersrente bezogen, liegt die Rente von Zugewanderten im Durchschnitt um 330€ unter der der Einheimischen. Diese Differenz erklärt sich einerseits durch die (auch) migrationsbedingt längeren Zeiten ohne Versicherungsbeiträge, andererseits durch die Art der Erwerbsverläufe nach Zuwanderung: Migrant_innen waren länger arbeitslos und bezogen häufiger unterdurchschnittliches und sehr selten ein überdurchschnittliches Gehalt. Unter Zugewanderten weist gut die Hälfte Verläufe mit kontinuierlicher Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung nach ihrer Immigration; andere Erwerbsverlaufsmuster sind jedoch mehr oder weniger prekär bzw. arbeitsmarktfremd und resultieren in besonders niedrigen Renten. (Spät-)Aussiedler_innen profitieren mehrfach von dem für sie gültigen Fremdrentengesetz. Durch dessen (teilweise) Anerkennung von Zeiten im Herkunftsland hat diese Gruppe gegenüber anderen Zugewanderten größere Chancen, überhaupt eine gesetzliche Altersrente zu beziehen; die durchschnittlichen Altersrenten ist deutlich höher und sie können öfter eine abschlagsfreie Frühverrentung wahrnehmen. Die Minderheit von Spätaussiedler_innen, die erst in ihren 50ern eingewandert sind, konnte allerdings kaum mehr auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland Fuß fassen und müssen wie viele andere Zugewanderte mit niedrigen Renten bzw. Grundsicherung im Alter auskommen. Die Analysen zum Bezug von Vertragsrenten, die auf bi- und multinationalen Sozialversicherungsabkommen, kommen zu folgenden Ergebnissen: Unter den hier untersuchten ausländischen Rentenbezieher_innen führen längere Zeiten ohne Beitragszahlen, d.h. vermutlich Erwerbstätigkeit im Ausland, entsprechend der Intention der Gesetzgebung eher zu einer Vertragsrente. Allerdings kommt es hier zu einer positiven sozio-ökonomischen Selektion, z.B. bezüglich höherer beruflicher Status. Zwar sind Vertragsländer ohnehin schon eher weiter entwickelte Industrienationen, Rentner_innen aus sozio-ökonomisch weniger starken Vertragsländern wie der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens haben aber geringere Chancen (und jene aus Nicht-Vertragsländern besonders geringe), ihre deutsche Altersrente durch die Auszahlung des ausländischen Teils einer Vertragsrente ein wenig aufzubessern.

Summary

Demographic aging as well as previous and future immigration form important demographic trends in Germany. Both developments interlink when it comes to immigrants' retirement. The research project investigated pension entitlements of recently retired immigrants and their employment careers in Germany prior to retirement. This final report starts out with the results on the access to statutory old-age pensions among immigrants as well as on the social selectivity involved here and the consequences of receiving or lacking such a pension with regard to household income and poverty. The remainder of the report is restricted to those older persons who receive statutory old-age pensions. Following a dichotomous comparison of immigrants and natives, the main focus is on variation among immigrants. Immigrants' disadvantageous situation is clearly visible in the empirical results, which are based on the "Mikrozensus 2012", an annual survey of 1% of all German households, and on administrative pension data on "completed insurance biographies" (VVL) from 2014. Among Germany's population aged 66 years and older, the share of immigrants without old-age pension (16.1%) is only 6.7 percentage points higher than among natives. However, in contrast to the latter, the former have hardly any additional source of income. More than half of immigrants without old-age pension live in households below the at-risk-of-poverty line and 42.1% receive means-tested social welfare of some sort. Among retirees who started drawing on statutory old-age pension in 2014, immigrants' average old-age pension is about 330€ lower than the natives' one. Several factors explain this difference: much longer episodes without contributions to the German statutory pension insurances as well as more unfavorable employment careers after migrating to Germany. Immigrants were longer unemployed than natives were; they received under-average salaries more often and above-average ones were a rare exception. One in two immigrants displays an employment-career pattern characterized by continuous employment from their immigration onwards. Yet, the other half shows more or less precarious employment trajectories, longer spells of unemployment or without social security contributions, resulting in very low pensions. Ethnic German resettlers, a politically privileged immigrant group from former Communist East-European states, profit from pension regulations especially designed for them. By recognizing the time these immigrants worked in their country of origin "as if" it had taken place in (West) Germany (though regulations become less advantageous by 1996), resettler pensioners had a higher chance of receiving German old-age pensions than their immigrant peers with different legal statuses. The former's average pension is higher and they were more often able to retire early without pension deductions than other immigrants. A minority of ethnic German resettlers who immigrated only in their 50s, however, could not gain foothold on the German labor market and have to put up with low pensions or social welfare like many other immigrated retirees have to as well. The last part of this study covers old-age pensions based on bi- and multinational Social Insurance Agreements (*Vertragsrenten*), which regulate the mutual recognition of individuals' insurance time and social security contributions in Contracting states. Among immigrants with non-German citizenship analyzed in this part, longer periods without payment to German social security, i.e. possibly spent working in Contracting states, have a higher chance of receiving this kind of pension – corresponding to the law's intention. However, access to this type of pension is characterized by some degree of positive socio-economic selectivity, e.g., higher occupational statuses. While Contracting states are economically more advanced on a global scale, immigrants from the less developed Contracting countries like Turkey and those of former Yugoslavia have smaller chances (and those from other non-Contracting states even more so) of having their German old-age pension supplemented by an additional pension from abroad.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einleitung	1
Kapitel 2 Theoretische Einbettung der Forschungsfragen	8
Kapitel 3 Rentenrechtliche Regelungen mit Migrationsbezug und ihre potenziellen Wirkungen auf Rentenbezug und Rentenhöhe	11
3.1 Zwischen- und überstaatliche Sozialversicherungsabkommen und der Bezug von Vertragsrenten	11
3.2 Das Fremdrentengesetz und weitere migrantengruppenspezifischen Sonderregelungen	14
3.3 Überblick über die empirisch zu testenden Hypothesen	18
Kapitel 4 Verwendete Datensätze und methodische Erläuterungen	19
4.1 Mikrozensus 2012	19
4.2 VVL 2014	21
4.3 Die deskriptive-explorative Methode der Sequenzmusteranalyse	25
Kapitel 5 Die soziale Selektivität beim Zugang zu gesetzlichen Altersrenten und die Einkommenssituation älterer Zugewanderter	27
5.1 (Nicht-)Bezug einer Altersrente, ergänzende Einkommen und Armutgefährdung in Rentnerhaushalten	27
5.2 Einflussfaktoren des Risikos, keine gesetzliche Altersrente zu beziehen	32
5.3 Zwischenresümee	44
Kapitel 6 Erwerbsverlaufsmuster unter Bezieher_innen gesetzlicher Altersrenten	46
6.1 Zugewanderte und Einheimische im Vergleich	46
6.2 Unterschiedliche Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten	54
6.2.1 Longitudinale Eigenschaften, rentenbezogene und soziale Merkmale	54
6.2.2 Multivariate Analyse zu den Erwerbsverlaufsmustern	66
6.3 Zwischenresümee	73
Kapitel 7 Der Bezug von Vertragsrenten	74
7.1 Longitudinale Eigenschaften, rentenbezogene und soziale Merkmale	74
7.2 Multivariate Analyse zum Bezug einer Vertragsrente	80
7.3 Zwischenresümee	85
Kapitel 8 Zusammenfassung und Ausblick	87
Kapitel 9 Anhang	92
Kapitel 10 Literatur	102

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bezug anderer Rentenarten und Einkommensquellen: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente und nach Migrationserfahrung	30
Tabelle 2:	Migrationsbezogene Merkmale Zugewanderter: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente.....	33
Tabelle 3:	Durchschnittliches Einreisealter und Einreisejahr nach Herkunftsland und Aussiedlerstatus	35
Tabelle 4:	Geschlecht, ausbildungs- und berufsbezogene Merkmale, Haushaltskonstellation und Alter im Erhebungsjahr 2012: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Migrationserfahrung.....	36
Tabelle 6:	Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: Unterscheidung nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus (binomiale logistische Regression)	39
Tabelle 7:	Schätzung der Wahrscheinlichkeit, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: separate Schätzmodelle für Personen mit und ohne Migrationserfahrung (binomiale logistische Regression).....	41
Tabelle 8	Längsschnittinformationen der Erwerbsverläufe der Renteneintrittskohorte 2014: nach Migrationserfahrung.....	48
Tabelle 9:	Geschlecht, Ausbildungsniveau und letzter Beruf der Renteneintrittskohorte 2014: nach Migrationserfahrung.....	51
Tabelle 10:	Rentenbezogene Merkmale der Renteneintrittskohorte 2014: nach Migrationserfahrung	52
Tabelle 11:	Längsschnitt- und rentenbezogene Informationen der Erwerbsverläufe von Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach sieben Erwerbsverlaufsmustern	56
Tabelle 12:	(Spät-)Aussiedlerstatus nach Herkunftsland/ausländische Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Ausbildungsniveau und letzter Beruf von Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach sieben Erwerbsverlaufsmustern	57
Tabelle 13:	Schätzung der Wahrscheinlichkeiten, einer der sieben Erwerbsverlaufsmuster von Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014 anzugehören: Drei nach Rechtsstatus unterschiedene Migrantengruppen und der letzte Beruf als zentrale Prädiktoren (multinomiale logistische Regression).....	68
Tabelle 14:	Schätzung der Wahrscheinlichkeiten, einer der sieben Erwerbsverlaufsmuster von Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014 anzugehören: (Spät-)Aussiedlerstatus nach Herkunftsland/ausländischer Staatsangehörigkeit und Ausbildungsniveau als zentrale Prädiktoren (multinomiale logistische Regression)	71
Tabelle 15:	Ausländische Zuwanderte der Renteneintrittskohorte 2014 mit Vertragsrente: nach rechtlicher Art der Vertragsrente und Staatsangehörigkeit	76
Tabelle 16:	Längsschnitt- und rentenbezogene Informationen der Erwerbsverläufe ausländischer Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach Bezug einer Vertragsrente	79

Tabelle 17:	Geschlecht, Ausbildungsniveau und letzter Beruf ausländischer Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach Bezug einer Vertragsrente.....	80
Tabelle 18:	Schätzung der Wahrscheinlichkeit ausländischer Zugewanderter, eine Vertragsrente zu beziehen (binomiale logistische Regression)	81
Tabelle A-1:	Vergleich der Rentenbestandsdaten 2012 mit dem Mikrozensus 2012.....	92
Tabelle A-2:	Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: zwei Modelle für Personen mit und ohne eigene Migrationserfahrung und mit der beruflichen Stellung der letzten Erwerbstätigkeit als Kontrollvariable (binomiale logistische Regression)	95
Tabelle A-3:	Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: zwei Modelle inklusive und exklusive Befragte ohne Angaben zu berufsbezogenen Informationen (binomiale logistische Regression)	97

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anteile ohne gesetzliche Altersrente und Beamtenpension unter Geburtsjahrgängen 1946 und ältere: nach Migrationserfahrung	27
Abbildung 2:	Anteile von Zugewanderten ohne gesetzlichen Altersrente: nach Geburtsjahrgängen	28
Abbildung 3:	Anteile von Zugewanderten ohne gesetzlichen Altersrente: nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus	29
Abbildung 4:	Anteile ohne Bezug einer eigenen gesetzlichen Altersrente: nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus	32
Abbildung 5:	Anteile ohne gesetzliche Altersrente nach Einreisealter: Zugewanderte insgesamt, (Spät-)Aussiedler_innen, Ausländer_innen	34
Abbildung 6:	Erwerbsverlauf von Deutschen ohne Migrationserfahrung vom Alter 19 bis 65, Renteneintrittskohorte 2014 mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente	46
Abbildung 7:	Erwerbsverlauf von Zugewanderten vom Alter 19 bis 65, Renteneintrittskohorte 2014 mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente	48
Abbildung 8:	Erwerbsverläufe der Renteneintrittskohorte 2014 ohne Zeiten mit fehlenden Rentenbeiträgen: nach Migrationserfahrung	50
Abbildung 9:	Sieben Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014	55
Abbildung 10:	Durchschnittliche Altersrente in € in der Renteneintrittskohorte 2014: nach Herkunftsland von (Spät-)Aussiedler_innen und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit	62
Abbildung 11:	Anteile ausländischer Zugewanderter mit Vertragsrente: nach Staatsangehörigkeit	75
Abbildung 12:	Erwerbsverlaufsmuster unter ausländischen Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014: nach Bezug einer Vertragsrente	78
Abbildung A-1:	Entwicklung des Bruttosozialprodukts von 1970 bis 1980 in der Bundesrepublik Deutschland und ausgewählten europäischen Herkunftsländern von Migrant_innen	93
Abbildung A-2:	Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014: Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit und (Spät-)Aussiedler-status	94
Abbildung A-3:	Ausbildungsniveau von Personen mit und ohne Migrationserfahrung: nach Geburtskohorten	96
Abbildung A-4:	Erwerbsverlaufsmuster unter deutschen Staatsangehörigen ohne Migrationserfahrung in der Renteneintrittskohorte 2014: Unterscheidung nach Geschlecht und Ost-/West-Erwerbsbiografie	98
Abbildung A-5:	Erwerbsverlaufsmuster unter Rentner_innen der Rentenzugangsjahrgänge 2004, 2007, 2010 und 2014	99

Abbildung A-6: Sieben Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten der Renteneintritts- kohorte 2014: sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit inklusive anerkannter Zeiten nach dem Fremdrentengesetz	100
Abbildung A-7: Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten in der Renteneintritts- kohorte 2014: Unterscheidung nach Geschlecht und (Spät-)Aussiedler tatus	101

Kapitel 1 Einleitung

Die Herausforderung, die mit der gesellschaftlichen Alterung für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in Deutschland einhergeht, und die Problematik gegenwärtiger und zukünftiger Altersarmut sind seit Längerem Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Debatten (vgl. z.B. Börsch-Supan u.a. 2016; Vogel/Motel-Klingebiel 2013). Die Bedeutung von Migration beim Megathema des demografischen Wandels wird dabei nur gelegentlich – meist im Sinne einer moderaten Abmilderung der Alterung – mit angesprochen (Schmähl 2009: 415 ff.). Dabei sind diesbezügliche Entwicklungen beachtlich. Rund 14% der Wohnbevölkerung in Deutschland wurde im Ausland geboren. Hinter dieser Zahl steckt eine erhebliche Dynamik des Zu- und Fortzugs: Allein zwischen 1991 und 2015 reisten 24,9 Millionen Personen ein – darunter 2,5 Mio. (Spät-)Aussiedler_innen¹ – und 17,8 Millionen verließen die Bundesrepublik auch wieder (Statistisches Bundesamt 2017: Tab. 3.1; eigene Berechnungen). Für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sind sowohl dauerhaft hier lebende Zugewanderte als auch solche mit temporärem Aufenthalt relevant. Denn solange diese Personen hierzulande sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zahlen sie Beiträge und erwerben Ansprüche bei der DRV – unabhängig davon, ob sie im Rentenalter hierzulande bleiben oder in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Studie stehen die älteren Zugewanderten *in* Deutschland, ihre Erwerbsverläufe bis zur Verrentung, ihr Alterseinkommen und dabei speziell ihre selbst erworbenen gesetzlichen Altersrenten. Dabei betrachtet diese Untersuchung sowohl die Unterschiede zwischen Rentner_innen mit und ohne eigener Migrationserfahrung als auch – und zwar vertiefend – die Differenzen unter Zugewanderten.

Begriffliches rund um „Migration“

Die Begriffe Migrant_innen und Zugewanderte (und die entsprechenden Adjektive) werden hier synonym als Oberkategorie für Personen mit eigener Migrationserfahrung unabhängig von ihrem rechtlichen Status, ihrem Einreisegrund, ihrer Aufenthaltsdauer etc. verwendet. Als komplementärer Gegenbegriff werden Personen ohne Migrationserfahrung gelegentlich auch mit dem Alltagsbegriff der „Einheimischen“ titulierte. In dem Kontext *dieses* Berichts werden unter Letztere auch hier geborene oder als Kinder zugewanderte Personen, von denen mindestens ein Elternteil aus dem Ausland stammt, gefasst und nicht näher behandelt. Aus methodischen Gründen muss zudem die hier im Fokus stehende Gruppe der Zugewanderten erstens danach unterschieden werden, ob sie bis zum Erhebungszeitpunkt einen deutschen Pass haben oder nicht. Mit Ausländer_innen sind tatsächlich nur nichtdeutsche Staatsangehörige (mit eigener Migrationserfahrung) gemeint. Unter Migrant_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit werden zweitens zugewanderte (Spät-)Aussiedler_innen von „sonstigen eingebürgerten Zugewanderten“ oder „zugewanderten Eingebürgerten“ des Öfteren unterschieden. Weitere Erläuterungen erfolgen weiter unten.

¹ So weit nicht für spezifische Zusammenhänge bewusst männliche oder weibliche Formen für Personengruppen verwendet werden, werden mit dem Suffix „_innen“ Personen jederlei Geschlechts angesprochen.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine der Kerninstitutionen des deutschen Wohlfahrtsstaats, deren Ursprünge auf die Sozialreformen Bismarcks im 19. Jahrhundert zurückgehen. Die Hauptfunktion der Altersrente ist die Dekommodifikation, d.h. dass Menschen höheren Alters nicht mehr ihre Arbeitskraft auf einem kapitalistischen Arbeitsmarkt verkaufen müssen. Das solidarische Moment besteht in der gemeinsamen Einzahlung von Arbeitgeber_innen und Arbeitnehmer_innen sowie in der Finanzierung aktueller Renten der älteren Generation durch die aktuellen Beiträge der Jüngeren. Diese wohlfahrtsstaatliche Solidarität ist allerdings begrenzt: Zum einen sind die rentenrechtlich relevanten Tätigkeiten der Versicherten spezifiziert. Vor allem sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse – ihre Dauer und die Höhe des Gehalts – sind ausschlaggebend. Darüber hinaus berücksichtigt das Rentenrecht etwa Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung, jedoch keine Aktivitäten wie selbständige Erwerbstätigkeit (ohne freiwillige Beiträge), reine Haushaltsarbeit, Schwarzarbeit oder freiwilliges Engagement.

Wichtiger für die hiesige Untersuchung sind neben diesen internen Begrenzungen die externen. So bezieht sich die rentenrechtliche Anerkennung von Erwerbsbiografien zunächst auf Aktivitäten innerhalb des Nationalstaats. Dies stellt für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe eine Herausforderung dar: Personen, die aus anderen Ländern zuwandern – vor allem dann, wenn dies erst im Laufe des Erwachsenenalters geschieht. Denn ihre grenzüberschreitende Biografie weicht von dem „normalen“ Lebenslauf innerhalb der Landesgrenzen ab, den nationalstaatlich begrenzte wohlfahrtsstaatliche Institutionen wie die Rentenversicherung unterstellen (vgl. Bommers 2000: 94-95). Wie im Folgenden ausführlich erläutert werden wird, gibt es mehrere Gründe, weshalb Migrant_innen im Rentenalter häufiger als hier aufgewachsene Menschen sowohl erst gar keinen Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente haben als auch im Falle eines Bezugs im Schnitt niedrigere Renten erhalten. Zum einen verringert die Migration selbst gemäß der Berechnungslogik der gesetzlichen Rente die Chancen auf eine Altersrente und deren Höhe direkt: durch einen biografisch „verspäteten“ oder ganz ausbleibenden Beginn der Einzahlungen in die Rentenversicherung. Im Rentenzugangsjahrgang 2003 etwa hatte die Gruppe der Türk_innen und Ex-Jugoslaw_innen im Schnitt zwölf Jahre später als Deutsche das erste Mal in die Sozialversicherung eingezahlt (Mika/Tucci 2006: 22). Zum anderen sind mit einer Zuwanderung häufig ein überdurchschnittliches Arbeitslosigkeitsrisiko und unterdurchschnittliche Gehälter verbunden, so dass es zu unterdurchschnittlichen Beitragszahlungen und damit auf diesem Wege zu geringeren Renten kommt (vgl. Schmähl 2008: 27; im Überblick zur Arbeitsmarktintegration von Zugewanderten vgl. Höhne/Schulze Buschoff 2015). So zeigten bereits Himmelreicher und Scheffelmeier (2012: 17), dass Ausländer_innen mit Ausnahme von Männern aus den EU-13-Staaten teils deutlich weniger als einen Entgeltpunkt pro Versicherungsjahr in ihren Rentenkonto aufweisen. – Entgeltpunkte spiegeln hierbei die relative Position des Gehalts in der Einkommensverteilung wieder. – Zudem weist Mika (2009: 22, 25, 30) beispielhaft für den

Geburtsjahrgang 1933 nach, dass westdeutsche Männer zu 36%, aber türkische und ex-jugoslawische Männer zu 70% sowie (Spät-)Aussiedler zu 53% aus der Arbeitslosigkeit eine Altersrente antraten (ähnlich Tucci/Yıldız 2012: : 111 f.). Auch im innereuropäischen Vergleich weisen unter Personen ab dem Alter von 65 Jahren Zugewanderte aus Drittstaaten geringere Altersrenten – um -28% geringer bei Männern, um -29% bei Frauen – als jene ohne Migrationserfahrung auf und diese Disparitäten bleiben auch selbst unter Berücksichtigung einschlägiger sozio-ökonomischer Merkmale statistisch bedeutsam (Heisig u.a. 2017: 16-18). Auch für die Vereinigten Staaten von Amerika zeigt sich ein deutlicher Nachteil von Zugewanderten beim Bezug staatlicher Altersrenten (Social Security), und zwar je kürzer die Aufenthaltsdauer, desto ausgeprägter (Gustman/Steinmeier 2000: 316).

Doch die Fragen, in welchem Ausmaß Migrant_innen überhaupt eine eigene gesetzliche Altersrente in Deutschland beziehen, welche sozialen Faktoren das Risiko erhöhen, keine solche Rente zu beziehen, und welche Folgen dies z.B. für das Armutsrisiko hat, wurden bislang kaum untersucht. Hiermit beschäftigt sich der erste Teil des vorliegenden Abschlussberichts eines Projekts, das vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der DRV gefördert wurde:

- Wie viele und welche Migrant_innen erhalten nach Erreichen des Regelrenteneintrittsalters überhaupt eine eigene gesetzliche Altersrente – und welche nicht?
- In welchem Maße ist der (Nicht-)Bezug einer solchen Rente unter Berücksichtigung weiterer Einkommen und der Haushaltskonstellation mit unterdurchschnittlichen Haushaltseinkommen oder Einkommensarmut verbunden?

Die danach folgenden Untersuchungsteile konzentrieren sich auf diejenigen Migrant_innen, die eine eigene gesetzliche Altersrente beziehen. Wie für die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund bereits gezeigt (z.B. Söhn/Mika 2017; Trischler 2014: 141 ff.; Steiner/Geyer 2010; Brüssig 2009), ist auch bei der in sich heterogenen Gruppe der Migrant_innen davon auszugehen, dass recht unterschiedliche Typen von Erwerbsverläufen und damit verknüpfte, unterschiedliche Rentenansprüche existieren. Im Gegensatz zu Untersuchungen zum Rentenübergang interessieren hier nicht nur einige wenige Jahre vor Renteneintritt, sondern der gesamte Erwerbsverlauf innerhalb Deutschlands. So wird der zweite Ergebnisblock folgende Forschungsfragen beantworten:

- Welche Typen von Erwerbsverläufen bis zum Renteneintritt lassen sich identifizieren und charakterisieren?
- Welche sozialen Faktoren sind mit diesen Mustern assoziiert und wie hoch sind die gesetzlichen Altersrenten für solch unterschiedliche Teilgruppen von Zugewanderten?

Der deutsche Gesetzgeber hat, wie später detailliert zu erläutern sein wird, auf unterschiedliche Weise und zudem selektiv auf die mit einer Migration strukturell verknüpften Nachteile

bei der gesetzlichen Altersvorsorge reagiert. Zum einen kompensiert ein eigenes Gesetz, das Fremdrentengesetz (FRG), für die spezielle Zuwanderergruppe der (Spät-)Aussiedler_innen, dass diese vor ihrer Immigration nicht in die bundesdeutschen Sozialkassen einzahlen konnten. Zum anderen sorgen internationale Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen hat, dafür, dass die im nichtdeutschen Vertragsland erworbenen Versicherungszeiten oder Versicherungsbeiträge bei der Berechnung einer in Deutschland ausgezahlten Altersrente (und anderer gesetzlicher Rentenarten) berücksichtigt werden können. Davon profitieren auch Zugewanderte, die aus solchen Vertragsländern stammen bzw. dort gearbeitet haben. Entsprechende Renten werden dann *Vertragsrenten* genannt. Der dritte Untersuchungsteil widmet sich der empirischen Beantwortung folgender Fragen:

- Welche ausländische Zugewanderte in Deutschland erhalten Vertragsrenten, weil sie einen Teil ihrer Rentenansprüche im Ausland erworben haben? Wie unterscheiden sich die Gruppen mit und ohne Vertragsrente in Hinblick auf rentenbezogene Merkmale?
- Welche soziale Selektion geht mit dem Bezug von Vertragsrenten de facto einher?

Für die ersten zwei Untersuchungsteile werden sowohl in Deutschland lebende Zugewanderte, die nur eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besitzen, als auch solche einbezogen, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Letztere setzen sich aus den Gruppen der Aussiedler_innen bzw. – bei einer Einwanderung ab 1993 – der Spätaussiedler_innen sowie anderer Zugewanderte zusammen, die bis zum Erhebungszeitpunkt eingebürgert wurden. Die dritte Teilstudie zu Vertragsrenten ist auf zugewanderte Rentner_innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit beschränkt. Der Fokus liegt jeweils auf Menschen *mit eigener Migrationserfahrung* – also nicht auf den hierzulande geborenen Kindern von Zugewanderten (der so genannten zweiten Generation), die ebenfalls einen *Migrationshintergrund* haben. Denn die hier aufgewachsene Individuen erlangen meist einen deutschen Schulabschluss und haben so im Schnitt einen wesentlich einfacheren Start ins Berufsleben als die im Erwachsenenalter Zugewanderten (zu den größeren Benachteiligung der ersten gegenüber der zweiten Migrantengeneration auf dem deutschen Arbeitsmarkt vgl. Granato/Kalter 2001: 514).

Hinsichtlich des Ausmaßes der zu zeigenden sozialen Disparitäten bleibt zu bedenken, dass mit der Untersuchung von Zugewanderten, die mindestens 66 Jahre alt sind bzw. die erstmalig eine gesetzliche Altersrente beziehen, jene gesundheitlich Beeinträchtigten, die schon in einem jüngeren Alter gesetzliche Erwerbsminderungsrenten beziehen, außenvorgelassen werden. Schon in vorangegangener Forschung wurde gezeigt, dass Zugewanderte bzw. Ausländer_innen – insbesondere solche aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien – ein überproportionales Risiko haben, erwerbsgemindert zu werden (Zylla 2013: 75; Söhn/Mika 2017; Höhne/Schubert 2007), unterdurchschnittliche hohe Erwerbsminderungsrenten zu beziehen oder in Armut zu leben (Söhn/Mika 2017: 31, 36 und Web-Tabellen 16.6. und 16.7). Da in der Gesamtbevölkerung bereits gut ein Fünftel aller neu angetretenen gesetzlichen Renten

Erwerbsminderungsrenten sind, sollte dies unter Zugewanderten durchaus ein höherer Anteil sein, der somit in dieser Studie zu Altersrenten nicht in den Blick genommen werden kann.²

Bezogen auf Altersrenten haben ältere Forschungsarbeiten bereits gezeigt, dass Ausländer_innen – d.h. eine Teilgruppe der hier untersuchten Migrant_innen – unterdurchschnittliche gesetzliche Renten in Deutschland bezogen (Himmelreicher/Scheffelmeier 2012: 17; Mika 2009: : 22 ff. mit Rentenzugangsdaten der Geburtskohorten 1933 und 1941; Tucci/Yıldız 2012: 109 mit dem Sozio-Oekonomischen Panel [SOEP]). (Spät-)Aussiedler_innen lagen mit ihrer Rentenhöhe zwischen Deutschen ohne Migrationshintergrund und Ausländer_innen (Mika 2009: 24-29; 2005: 106 f.; BMAS 2013: 23). Unterschiedliche Datenquellen, die den Haushaltskontext mit berücksichtigen können, weisen auf ein überproportionales Armutsrisiko unter älteren Zugewanderten hin (BMAS 2013: 33f.; Seils 2013: 366; Mika/Tucci 2006: 39). Zugewanderte stellen zudem auch einen bestimmten Typus unter Rentner_innen, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, wie Brettschneider und Klammer (2016: 130 ff.) in ihrer qualitativen Studie darlegen. Bislang kaum untersucht wurde die Frage, wie viele und welche Migrant_innen im Rentenalter gar keine eigenen Rentenansprüche bei der DRV geltend machen können. Eine Sonderuntersuchung, „Alterssicherung in Deutschland“ (ASiD) aus dem Jahr 2011, hielt lediglich fest, dass 11% der über 64-jährigen Ausländer und 36% der Ausländerinnen keine gesetzliche Rente erhielten (BMAS 2013: 23).³ Wie zu zeigen sein wird, hat sich an diesen Grundkonstellationen, bestehend aus einer unterdurchschnittlichen Bezugsquote und einer unterdurchschnittlichen Rentenhöhe, auch in den hier vorliegenden aktuelleren Analysen nichts Wesentliches geändert. Allerdings können sehr viel genauere, u.a. nach dem Herkunftsland und rentenbezogenen Merkmalen differenzierte Ergebnisse präsentiert werden.

Zu den hier ebenfalls untersuchten Vertragsrenten, bei denen internationale Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommen, gibt es bislang kaum empirisch-sozialwissenschaftliche Forschung, die den realisierten Zugang zu Vertragsrenten untersucht. Denn hier interessieren vor allem die Vertragsrenten, die im Ausland erworben wurden und an Migrant_innen (konkret ausländische Zugewanderte) in Deutschland ausbezahlt werden – also nicht an Deutsche mit temporären Auslandsaufenthalten, wie sie Himmelreicher und Roose (2014) untersucht haben, oder an Nichtdeutsche im Ausland. Unter in Deutschland wohnhaften Ausländer_innen wurden im Jahr 2015 rund 502 000 Vertragsrenten bezahlt, also

² Ein Einschluss von Erwerbsminderungsrenten würde zu zwei methodischen Problemen führen: Erstens ist die zugewanderte Bevölkerung im Schnitt deutlich jünger als die einheimische, was bei Frühverrentung relevanter wird als bei Altersrenten. Zweitens wird es bei jüngeren erwerbsgeminderten Ausländer_innen häufiger der Fall sein, dass sich aufgrund der deutschen Zuwanderungs- und Einbürgerungsgeschichte hierunter auch in Deutschland Geborene und Aufgewachsene befinden – der klare Fokus auf Rentner_innen mit eigener Migrationserfahrung wäre bei Erwerbsminderungsrentner_innen weniger gut möglich als in der vorliegenden Untersuchung.

³ Die ASiD ist allerdings nur für (oft männliche) Haushaltsvorständen und die ggf. mit ihnen zusammenlebenden Ehegatt_innen repräsentativ. Aufgrund des rein deutschsprachigen Fragebogens ist hier mit einem positiven Selektionsbias zu rechnen, wie er bei einer – im Gegensatz zum Mikrozensus - *freiwilligen* Teilnahme an Umfragen unvermeidlich ist.

nicht so erheblich weniger als die 654 000 hier lebenden Ausländer_innen, die Nichtvertragsrenten beziehen (DRV 2016: 197; eigene Berechnung).

Nach dieser Einleitung erörtert der Bericht den theoretischen Bezugsrahmen, der zum einen auf einige Kernkonzepte der soziologischen Lebenslaufforschung Bezug nimmt, zum anderen diese aus einer migrationssoziologischen Perspektive kritisiert und erweitert. Es werden das inhärente Spannungsverhältnis zwischen internationaler Migration und einem national konstituierten Wohlfahrtsstaat (einschließlich Rentenversicherung) und deren differentielle Lösungsansätze durch z.B. internationale Sozialversicherungsabkommen diskutiert (Kapitel 2). Anschließend stellt Kapitel 3 jene rechtlichen Regelungen vor, die die gesetzliche Altersrente in Deutschland betreffen und einen Migrationsbezug haben (Fremdrentengesetz und Vertragsrenten). Das Unterkapitel 3.3 wiederholt die in den vorangegangenen Abschnitten abgeleiteten Hypothesen. Das Kapitel 4 stellt die zwei verwendeten Datensätze, die Grundgesamtheit und die Operationalisierung von Zielgrößen und Einflussfaktoren mittels Quer- und Längsschnittvariablen vor. Die Untersuchung zum Zugang zu Altersrenten und Alterseinkommen erfolgt mit dem Mikrozensus für das Jahr 2012. Die Analysen zu den Erwerbsverläufen zugewanderter Rentner_innen sowie zum Bezug von Vertragsrenten basieren auf Auswertungen von Registerdaten der Deutschen Rentenversicherung, der „Vollendeten Versichertenleben“ (VVL) und der Rentenzugangsdaten, jeweils bezogen auf die Renteneintrittskohorte 2014. Außerdem wird knapp die statistische Methode der Sequenzmusteranalyse eingeführt, die für die Untersuchung von Erwerbsverlaufsmustern angewandt wird. Kapitel 5.1 beschreibt die Unterschiede zwischen Zugewanderten und Einheimischen⁴ sowie Disparitäten zwischen Migrant_innen bezogen auf den (Nicht-)Bezug einer gesetzlichen Altersrente, auf zusätzliche Einkommen und auf Armutsgefährdungsquoten unter Personen ab 66 Jahren. Hier werden die Haushaltskonstellation und das gesamte Haushaltseinkommen in Rechnung gestellt. Dann erfolgt eine multivariate Schätzung der Chancen eine Altersrente zu beziehen durch mehrere einschlägige soziale Einflussfaktoren. Die anschließenden zwei Kapitel konzentrieren sich auf Rentner_innen, die eine eigene gesetzliche Altersrente beziehen. Kapitel 6.1 stellt zunächst die „durchschnittlichen“ Erwerbsverläufe, wie sie mit den Rentendaten rekonstruiert wurden, von Personen mit und ohne Migrationserfahrung dichotom gegenüber, erläutert zentrale Unterschiede in diesen Verläufen, Differenzen bezüglich der sozialen Charakteristika sowie der durchschnittlichen Rentenhöhe und anderer rentenbezogener Merkmale. Kapitel 6.2 präsentiert für den Vergleich zwischen Zugewanderten ausführlich die sieben typischen Erwerbsverlaufsmuster und schätzt dann mit einem multivariaten Modell die Wahrscheinlichkeiten, jeweils eines der sieben Muster aufzuweisen. Das siebte Kapitel schließlich widmet sich dem Bezug von auf internationalen Sozialversicherungsabkommen beruhenden Vertragsrenten unter ausländischen Zugewanderten. Untersucht werden Unterschiede zwischen Rentner_innen mit und ohne Vertragsrenten bezogen auf ihren Erwerbsverlauf sowie auf soziale

⁴ Selbstverständlich können sich Zugewanderte subjektiv als Einheimische fühlen und ggf. von Anderen auch subjektiv als solche wahrgenommen werden.

und rentenbezogene Merkmale. Anschließend erfolgt eine multivariate Schätzung der Wahrscheinlichkeit, eine Vertragsrente zu beziehen. Kapitel 8 resümiert und diskutiert die wesentlichen Ergebnisse der Studie.

Kapitel 2 Theoretische Einbettung der Forschungsfragen

Leitend für die Untersuchung von Erwerbsverläufen und ihre institutionelle „Übersetzung“ in die individuellen Rentenkonten und die jeweiligen ausgezahlten Altersrenten ist das soziologische Konzept des Lebenslaufs. Nach Mayer (2004: 163) ist der Lebenslauf soziologisch definiert als

the sequence of activities or states and events in various life domains spanning from birth to death ... [embedded] into social structures primarily in the form of their partaking in social positions and roles, this is, in regard to their membership in institutional orders.

Diese Definition ist für den Untersuchungsgegenstand dieses Beitrags und die hier verwendeten amtlichen Rentendaten besonders passend, weil hier (nur) die institutionell – d. h. von den Sozialversicherungsträgern – „vermerkten“ sozialen Rollen oder Zustände wie etwa sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, amtlich gemeldete Arbeitslosigkeitszeiten oder gesetzlich anerkannte Erziehungszeiten in ihrer zeitlichen Abfolge in den Blick genommen werden. Es geht hier also wie allgemein in der – eher quantitativ ausgerichteten – Lebenslaufforschung vor allem um die für soziale Gruppen *typischen*, institutionell flankierten *Strukturen* der Lebensläufe (und weniger um die subjektiven Sinngebungsprozesse, denen sich die qualitative Lebensverlaufsforschung widmet).

Kohli (2007: 255) betont in seiner Konzeptionalisierung vom Lebensverlauf als sozialer Institution besonders die sozialen Normen, die in einer Gesellschaft bezüglich des „normalen“ und gebotenen Alters für den Übergang etwa von der Ausbildung in die Berufswelt oder von einer Erwerbsarbeit in den Ruhestand gelten. Informelle, kulturell geteilte Altersnormen müssen nicht chronologisch exakt sein, um wirkmächtig zu sein. Beispielsweise verweisen Ebbinghaus und Radl (2015: 122-123) darauf, dass manuell tätige Arbeiter_innen die Präferenz teilen, bereits mit Ende 50 in Rente gehen zu wollen, und diese „Wunschvorstellung“ beeinflusst auch das tatsächliche Rentenverhalten. Gesetzliche (Alters-)Normen sind in ihrer schriftlichen Formulierung dagegen eindeutig. So müssen etwa Personen, die im Jahr 2018 erstmalig eine Regelaltersrente ohne Abschläge antreten wollen, mindestens 65 Jahre und 6 Monate alt sein. Für Ausnahmen von dieser Regel (z.B. die 2014 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte) gibt es ebenso klar gesetzlich festgehaltene Regeln.

Ein weiteres für meine Forschungsfrage relevantes Konzept der Lebenslaufforschung ist die des individuellen Lebenslaufs als „endogener Kausalzusammenhang“ bzw. als „selbstreferentieller Prozess“ (Mayer/Diewald 2007: 517). In einer relativen Pfadabhängigkeit handeln Personen auf der Basis kumulierter Erfahrungen und Ressourcen und nehmen ihre Handlungsmöglichkeiten entsprechend „eingefärbt“ wahr – und werden oft auch von anderen entsprechend behandelt. Die Grundidee, dass vergangenes Handeln die gegenwärtige Situation

beeinflusst und dass es häufig eine Tendenz zur Akkumulation sozialer Vor- bzw. Nachteile über die Zeit gibt (zur Cumulative-advantage-Theorie s. DiPrete/Eirich 2006: 271), ist im deutschen Rentenrecht geradezu paradigmatisch institutionalisiert (Klammer 2010: 684). Die GRV ist ein gutes Beispiel einer „lebenslaufsensiblen“ Institution (Leisering 2004: 217). Denn die Rentenhöhe hängt insbesondere von Höhe und Dauer der über die Jahre eingezahlten Beiträge ab, so dass sich günstige oder nachteilige Erwerbsverläufe gemäß der wohlfahrtsstaatlichen Norm des Statuserhalts in höhere oder niedrigere Altersrenten niederschlagen.⁵

Zwar betonen Lebenslaufforscher_innen explizit die Bedeutsamkeit von „historical time and place“ (Elder u.a. 2004: 4), der Ort im Sinne eines institutionellen und sozio-ökonomischen Kontextes wird in den meisten Studien aber implizit als Nationalstaat gedacht, innerhalb dessen Lebensläufe institutionalisiert sind und „durchlaufen“ werden. Dies ist erst recht für internationale Vergleiche typisch (z.B. Blossfeld u.a. 2011). Dabei ist nicht zu bestreiten, dass die Begrenzung von Erwerbsbiografien auf einen Nationalstaat auf die Mehrheit der Bevölkerung zutrifft. Für die historische Entstehung von Wohlfahrtsstaaten als – mehr oder weniger großzügige – Solidargemeinschaft war die nationalstaatliche Begrenzung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen auf Bewohner_innen (oder enger gefasst auf Staatsbürger_innen) innerhalb des Staatsterritoriums typisch und kann je nach politischer Grundhaltung als notwendig erachtet werden. Genauer gesagt ist der Zugang zu Versicherungsleistungen typischerweise an eine Erwerbstätigkeit und daran gekoppelte Beitragszahlungen gebunden, während die Staatsbürgerschaft per se nicht das entscheidende Kriterium ist (Bommes 2000).⁶ Vielmehr geht es im Folgenden darum zu untersuchen, welche finanziellen Folgen solche nationalstaatlich konstituierten Regelungen für internationale Migrant_innen haben – also für Personen, die nicht ihr ganzes (Erwerbs-)Leben in diesem Rechtsraum verbracht haben.

Die „einfachste“ Möglichkeit für den Einwanderungsstaat, mit dem ausländischen Teil der Biografien von Zugewanderten umzugehen, ist es, diesen zu ignorieren. Wohlfahrtsstaatliche Solidarität findet primär innerhalb nationalstaatlicher Grenzen statt: „[D]omestic considerations are still given dominance in the social protection area (unless they contradict EU objectives or ratified ILO conventions). [...] Portability of benefits is, at first sight, an alien concept“ (Holzmann/Koettl 2015: 384).⁷ Allerdings sind Wohlfahrtsstaaten schon eine ganze Weile nicht mehr ausschließlich national konstituiert. Dafür sind die Mehr-Ebenen-Governance innerhalb der Europäischen Union (EU) und das Sozialrecht der EU die promi-

⁵ Eine universalistisch ausgerichtete, einheitliche Bürgerrente oder eine Orientierung der Rentenhöhe an der Gehaltshöhe kurz vor Renteneintritt folgen dagegen anders gelagerten Gerechtigkeitsnormen.

⁶ Ein nicht rechtmäßiger Aufenthalt verbunden mit illegaler Arbeit ist allerdings gleichbedeutend mit einem Ausschluss aus dem Versicherungssystem.

⁷ Zu einer weiter gehenden Diskussion der Vor- und Nachteile der Sozialversicherungssysteme von Emigrations- und Immigrationsstaaten sowie möglicher Lösungsansätze bzgl. der transnationalen Anerkennung von Rentenanwartschaften vgl. ebenfalls Holzmann und Koettl (2015).

nentesten Beispiele (vgl. den juristischen Überblick von Eichenhofer 2015). So ist global gesehen die EU Vorreiter der institutionalisierten „portability of social security rights“ (Ebbinghaus/ Whiteside 2012: 102). Wie im folgenden Abschnitt dargelegt wird, ist es sowohl durch bi- und multilaterale Sozialversicherungsabkommen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung als auch in der empirischen Entwicklung der steigenden Anzahl betroffener Rentner_innen zu einer Transnationalisierung des Rentenrechts gekommen, die länderübergreifenden Erwerbsverläufen rentenrechtlich Rechnung trägt (empirisch zu deutschen Rentner_innen mit vorübergehenden Auslandsaufenthalten s. Himmelreicher/Roose 2014).

Diese Transnationalisierung des Rentenrechts fällt allerdings nicht global für alle (Herkunfts-)Länder einheitlich aus, sondern ist partikularistisch auf bestimmte Staaten begrenzt und schließt damit primär nur Migrant_innen aus diesen Staaten ein (vgl. Faist, 2013: 580). In der Auswahl der Länder, die in ein transnationales Sozialrecht eingebunden sind, spiegeln sich globale Nord-Süd-Unterschiede zwischen reicheren und ärmeren Staaten wider. Da ärmere Länder aufgrund ungenügender finanzieller Ressourcen und ineffektiver Governance-Strukturen gar keine Sozialversicherungssysteme oder weniger entwickelte als reichere Nationen haben, ist zum einen die Mehrheit der dort arbeitenden Bevölkerung (einschließlich später Emigrierenden) nicht versichert. Andererseits haben die Regierungen weniger Macht, mit reicheren Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen auszuhandeln, und weniger administrative Ressourcen, diese gegebenenfalls effektiv zu verwalten und umzusetzen (Holzmann/Koettl 2015: 382). Insofern sollten Zugewanderte, die aus relativ armen Drittstaaten in die Bundesrepublik immigriert sind, deutlich geringere Chancen auf eine Vertragsrente haben, selbst wenn ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland besteht. Denn in ökonomisch weniger entwickelten Staaten, in denen zumindest zu Zeiten vor der Emigration informelle Beschäftigung und Subsistenzwirtschaft die Regel war, hatten Betroffene geringere Chancen, tatsächlich vor der Ausreise formale Rentenansprüche zu erwerben, als dies bei Zugewanderten aus wohlhabenderen Staaten ist, mit denen zudem oft ein Sozialversicherungsabkommen besteht.

Kapitel 3 Rentenrechtliche Regelungen mit Migrationsbezug und ihre potenziellen Wirkungen auf Rentenbezug und Rentenhöhe

In diesem Kapitel werden im Anschluss an die vorangehenden Argumentationen einige rentenrechtliche Details erstens zu auf Sozialversicherungsabkommen basierenden Vertragsrenten und zweitens zum Fremdrentengesetz vorgestellt. Zusammen mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen werden Hypothesen dazu abgeleitet, durch welche direkten und indirekten Wirkungsweisen solche Regelungen die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, eine gesetzliche Altersrente bzw. eine Vertragsrente zu beziehen sowie einen eher günstigen Versicherungsverlauf in Deutschland und damit eine höhere Altersrente aufzuweisen.

3.1 Zwischen- und überstaatliche Sozialversicherungsabkommen und der Bezug von Vertragsrenten

Im Sozialrecht wurde auf das Risiko, dass temporäre oder dauerhafte (Arbeits-)Migration zu Versicherungslücken in der Altersvorsorge führt, durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen reagiert, die dieses Risiko minimieren sollen. Von allen bi- und multilateralen Sozialversicherungsabkommen ist jenes zwischen den EU-Staaten das umfassendste. Das 1971 erstmalig in Kraft getretene multilaterale Sozialversicherungsabkommen der Europäischen Union umfasst neben den EU-Ländern mit ihren unterschiedlichen Beitrittsjahren zudem die Schweiz und die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (Himmelreicher/Roose 2014: 189). Zum anderen existieren bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausgewählten Drittstaaten. Ein älteres ist etwa jenes mit der Türkei aus dem Jahr 1965; 2013 wurde als jüngstes ein Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay unterzeichnet. Des Weiteren bestehen bilaterale Abkommen mit allen Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Australien, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Korea, Tunesien und den USA. Daneben erinnern Holzmann und Koettl (2015: 379) an die internationalen Konventionen wie z.B. das Multilateral Framework on Labour Migration (2006), die die Internationale Labour Organization (ILO) seit den 1930ern erarbeitet hat. Diese Richtlinien „provide important guidance for the coordination of social security schemes“ (ebenda).

In Deutschland werden solche gesetzliche Renten als Vertragsrenten bezeichnet, „bei denen die Feststellung des Anspruchs dem Grunde und/oder der Höhe nach oder der Rentenbetrag oder die Zahlbarkeit der Rente durch Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts [...] ermöglicht oder beeinflusst wird“ (DRV 2016: 317). Zum Beispiel werden bezogen auf zu erfüllende Wartezeiten im Ausland zurückgelegte Versicherungszeiten in der Art und Weise berücksichtigt, „als ob es sich um Zeiten handeln würde, die nach den für diesen Träger [im Land der Rentenanspruchstellung; Anm. J.S.] geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind“ (Hausschildt 2011: 117; vgl. auch Eichenhofer 2009). Die neuesten diesbezüglichen EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 finden seit

2010 Anwendung. Die wesentlichen Grundsätze der neuen Verordnung (VO) (EG) 883/2007 wurden im Vergleich mit der früheren Verordnung (EG) 1408/71 „eher vereinfacht, aber in der Sache nicht erweitert“, so Verschueren (2009: 225).

Die DRV unterscheidet mehrere Arten, wie eine Vertragsrente zustande kommt. Am bedeutendsten ist eine „zwischenstaatliche Rentenberechnung nach EG-VO 883/2004 bzw. EWG-VO 1408/7“, die unabhängig davon erfolgt, „ob diese sich praktisch auswirkt“ (DRV 2014: 44). Daneben gibt es etwa noch die Möglichkeiten, a) nur ausländische „Minizeiten“ von „weniger als 18 bzw. 12 Monate“ anzurechnen, b) eine „Zusammenrechnung deutscher Zeiten mit den Vertragszeiten für die Erfüllung wartezeitrechtlicher Voraussetzungen [...] oder Anwendung des Abkommens mit Österreich“ (DRV 2014: 44) oder c) eine Anwendung des Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommens von 1975 (s. dazu unten mehr).

In absoluten Zahlen stieg im Rentenbestand die Anzahl der in Deutschland an nichtdeutsche Staatsangehörige ausgezahlten Vertragsrenten von 56.069 im Jahr 1984 auf 160.110 in 1993 und schließlich auf 502.731 in 2015 (DRV 2016: 197).⁸ Diesen Zuwachs (ebenso wie den Anstieg der von ins Ausland und an Deutsche ausgezahlte Vertragsrenten) deuten Himmelreicher und Scheffelmeier (2012) als die empirische Transnationalisierung bzw. Europäisierung der GRV. Eine solche Transnationalisierung des Rentenrechts wurde strukturell in den multi- und bilateralen Abkommen angelegt und dieses Recht wird tatsächlich mehr und mehr genutzt, bzw. mehr Personen, für die diese Rechte relevant sind, sind in den letzten Jahren in Rente gegangen.

Unter den Drittstaaten, mit denen Deutschland ein Abkommen hat, sind vor allem wohlhabende OECD-Staaten, aus denen es eher wenig dauerhafte Immigration nach Deutschland gibt (z.B. Kanada, Japan oder Schwellenländer wie Brasilien). US-Amerikaner_innen sind hier noch eine der „größeren“ Migrantengruppe aus dieser OECD-Ländergruppe, machen aber nur 0,8% aller als Erwachsene Zugewanderte im Rentenalter aus (MZ 2012; eigene Berechnung). Besonders viele Zugewanderte sind dagegen aus den Vertragsländern Türkei und den Balkanstaaten immigriert, d.h. aus vergleichsweise armen Herkunftsländern.⁹ Mit außereuropäischen Ländern, aus denen über die letzten Jahrzehnte viele Flüchtlinge gekommen sind (z.B. aus Syrien, Iran, Irak, Palästina, Libanon, Sri Lanka, Vietnam), bestehen solche Abkommen gar nicht. Schließlich existieren mit einer bezüglich der Immigration quantitativ bedeutsamsten Gruppe von Herkunftsländern, nämlich den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, ebenfalls keine bilateralen Abkommen. Nur für die drei baltischen Staaten gilt seit ihrem Beitritt zur EU im Jahr 2004 das multilaterale Sozialversicherungsabkommen der EU.

⁸ Von allen an Ausländer_innen ausgezahlten Vertragsrenten sind 71% Altersrenten, 4% Erwerbsminderungsrenten und der Rest Hinterbliebenenrenten (DRV 2017: 121; eigene Berechnung).

⁹ Die relativen gesamtwirtschaftlichen Disparitäten zwischen Deutschland und ausgewählten Herkunftsländern wird in der Abbildung A-1 im Anhang illustriert. Hier wird auf Basis von OECD-Daten für die 1970er Jahre beispielhaft die Entwicklung des Bruttonationalproduktes in der Bundesrepublik und fünf wichtigen europäischen Herkunftsländern von Zugewanderten gezeigt.

Während die Russische Föderation „mittlerweile auch tatsächlich Renten ins Ausland zahlt, zahlt beispielsweise die Ukraine grundsätzlich keine Renten ins Ausland“ (Brettschneider/ Klammer 2016: 274). Das bedeutet, dass z.B. (Spät-)Aussiedler_innen aus Russland gegebenenfalls sowohl eine russische Rente als auch jenen Teil ihrer deutschen Altersrente beziehen, der über das FRG anerkannt wurde. Jüdische Kontingentflüchtlinge aus der Ukraine dagegen erhalten in Deutschland weder ihre ukrainische Rente noch wird ihnen die Erwerbstätigkeit aus der Zeit vor der Immigration nach Deutschland anerkannt. Allerdings sind osteuropäische Renten teils recht gering: Brettschneider und Klammer nennen hier für die Russische Föderation eine durchschnittliche Altersrente von 240 € pro Monat, für die Ukraine 120 €

Bezogen auf als „Auslandsrenten“ bezeichnete Renten, nach denen sich der Survey ASiD 2011 bei den Untersuchungsteilnehmenden erkundigt, sind die entsprechenden Bezugsraten und durchschnittlichen Beträge bekannt. Mit 18% beziehen Ausländer eine solche Rente am häufigsten, gefolgt von eingebürgerten Frauen (15%), am seltensten tun dies (Spät-)Aussiedler (7%) und (Spät-)Aussiedlerinnen (4%) (BMAS 2013: 28). Diese Auslandsrenten leisten „zumindest unter den 55- bis 79-jährigen eingebürgerten Deutschen (Männer: 342 € Frauen: 188 €) und Ausländern (Männer: 410 € Frauen: 158 €) einen signifikanten Beitrag zum Alterseinkommen dieser Gruppen“ (BMAS 2013: 28). Dabei bleibt unklar, zu welchem Anteil es sich bei diesen Auslandsrenten um den ausländischen Teil von Vertragsrenten, um Renten aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen, um private Altersvorsorge oder auch um ausländische *Betriebsrenten* handelt. Bezogen auf die tatsächliche finanzielle Situation in den betroffenen Haushalten ist zu beachten, dass im Falle eines Bezugs von Grundsicherung im Alter die aus dem Herkunftsland überwiesenen Renten wie andere Einkommensquellen auch angerechnet werden. Nur wenn die Rentnerhaushalte ein Einkommen über der Schwelle der Grundsicherung im Alter haben, können sie von einem solchen Zusatzeinkommen einer ausländischen Rente profitieren.

Was in der hiesigen Untersuchung mit Daten zu Deutschland nicht verlässlich in Rechnung gestellt werden kann, ist die Möglichkeit, dass zugewanderte Rentner_innen ohne Vertragsrenten die Renten, die ihr Herkunftsland ggf. auf ein *dortiges* Konto überweist, durch Reisen dorthin oder durch Überweisungen von dort ansässigen Verwandten doch noch erhalten und deutschen Behörden nicht melden. Ob diese ausländischen Renten als zusätzliche Ressource den Lebensstandard in Deutschland objektiv exorbitant steigern, sei hier angesichts der eben genannten Zahlen eher angezweifelt. Allerdings mögen für betroffene Individuen mit niedrigen deutschen Renten auch kleine zusätzliche Beträge von z.B. 100 € eine subjektiv bedeutsame Verbesserung darstellen.

Empirisch ist bislang aber nicht bekannt, in welchem Maße die Existenz eines Sozialversicherungsabkommens bedeutet, dass einzelne Rentner_innen aus diesen Ländern tatsächlich

eine Vertragsrente erhalten. Allerdings wurde bereits in Kapitel 2 die Hypothese formuliert, *dass Migrant_innen aus ärmeren Vertragsländern eher im informellen Wirtschaftssektor ohne Sozialversicherung gearbeitet haben könnten und deshalb seltener eine Vertragsrente beziehen könnten (Vertragsrenten-Hypothese [H] 1).*

Alleine aus den gesetzlichen Regelungen zu Vertragsrenten lassen sich schwer Hypothesen zur sozialen Selektion beim Zugang zu Vertragsrenten ableiten. Lediglich aus der allgemeinen Erkenntnis, dass eher unter Frauen als unter Männern zum Teil keinerlei oder nur sehr kurze Phasen von Erwerbstätigkeit vorkommen (s. Söhn/Mika 2017: 16 zu Cluster 5), *sollten zugewanderte Männer eine höhere Chance auf eine Vertragsrente haben als zugewanderte Frauen (Vertragsrenten-H 2).* Ansonsten wird die Forschungsfrage nach der sozialen Selektivität beim Bezug von Vertragsrenten explorativ anhand der verfügbaren sozio-ökonomischen Informationen beantwortet werden.

3.2 Das Fremdrentengesetz und weitere migrantengruppenspezifischen Sonderregelungen

Eine besondere rentenrechtliche Behandlung erfahren Zugewanderte, die von der Bundesrepublik Deutschland als Aussiedler_in bzw. ab 1993 als Spätaussiedler_in anerkannt wurden. Diese Zugewanderten gehören qua Gesetz zum „deutschen Volk“ (Art. 116 GG). Ihr Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit ist durch das Bundesvertriebenengesetz geregelt. Die Zuwanderungsmöglichkeit für diese spezielle Personengruppe aus den ehemaligen Ostblock-Staaten wurde bereits Anfang der 1950er Jahre eingeführt. Ihr wurde eine besondere Integrationsförderung zuteil, die erst mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 auch anderen Untergruppen von Zugewanderten (z.B. nachziehenden Ehegatten aus Drittstaaten) in Teilen zugänglich wurde. Diese privilegierende Migrations- und Integrationspolitik für (Spät-)Aussiedler_innen wurde in ihren Ursprüngen sowohl mit Bezug zu deren deutscher Abstammung ethnisch gefasst als auch mit anti-kommunistischem Impetus legitimiert (vgl. Klekowski von Koppenfels 2001).

Rentenrechtliche Regelungen sind im 1960 in Kraft getretenen und seitdem mehrfach reformierten Fremdrentengesetz (FRG) gesetzlich gefasst (zur (Vor-)Geschichte des FRG vgl. auch knapp zusammenfassend Brettschneider/Klammer 2016: 251-253). So werden im Herkunftsland zurückgelegte Versicherungszeiten (Erwerbstätigkeit, aber z.B. auch Ausbildung und Wehrdienst) so anerkannt, als wären solche Anwartschaften in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden:

Dabei wird die Qualifikation ermittelt, die dem ausgeübten Beruf zu Grunde lag, sowie die Branche, in der die Person beschäftigt war. Beide Faktoren, Qualifikation und Branche, bilden die Grundlage der Einstufung. Gleichzeitig werden auch die Zeiträume ermittelt, in denen die Zugewanderten in ihrem Herkunftsland in Ausbildung oder erwerbstätig waren. Diese Zeiten werden im Rentenversiche-

rungskonto gespeichert und ebenfalls rentenrechtlich so bewertet, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. (Baumann/Mika 2013: 137)

Allerdings kam es in den 1990er-Jahren zu einer Beschneidung dieser Privilegien, so dass FRG-Rentenbezüge der späteren Zuwanderungskohorten sinken und das Risiko von Altersarmut ansteigt (Baumann u.a. 2016: 2-3). Der gravierendste Einschnitt erfolgt 1996, als die Anwartschaften um 40 Prozent für neu beschiedene Renten abgesenkt bzw. eine Kappung auf maximal 25 Entgeltpunkte für Alleinstehende und 40 Entgeltpunkte für Ehepaare erfolgte (Baumann/Mika 2013: 138-139).

Seit 1993 werden im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) „deutschstämmige“ Spätaussiedler_innen „in eigener Person“ (§ 4 BVFG) von „nicht-deutschstämmigen Ehegatten“ und (Enkel-)Kindern, die die Anerkennungsvoraussetzungen (u.a. einfach Deutschkenntnisse) nicht erfüllen (§ 7), sowie von „weitere[n] nicht-deutschstämmige[n] Familienangehörige[n]“ (§ 8; z.B. Schwiegertöchtern/-söhnen) der Spätaussiedler_innen unterschieden. Die Gruppen, die nicht selbst als Spätaussiedler_innen anerkannt werden, bekommen keine Rente nach dem FRG. Für die empirische Untersuchung ist zu bedenken, dass zumindest unter der hier untersuchten Renteneintrittskohorten 2014 vom Alter eher nichtdeutschen Ehegatten von Spätaussiedler_innen und seltener die (jüngeren) „weiteren“ Familienangehörigen vertreten sein können. *Insgesamt lassen die aussiedlerspezifischen Regelungen aber erwarten, dass Migrant_innen mit (Spät-)Aussiedler-Status eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit haben, eine deutsche gesetzliche Altersrente vorzuweisen, als andere Zugewanderte (Altersrenten-H 1)*, bei denen keine vergleichbaren Regelungen die strukturellen Nachteile der Migration abmildern. Für mehr Zugewanderte ohne (Spät-)Aussiedlerstatus kann es unter Umständen schon schwierig sein, die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren zu erlangen, die für den Bezug einer gesetzlichen Altersrente vonnöten sind.

Eine weitere rentenrechtliche Besonderheit ist das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen, das 1975 von der Bundesrepublik Deutschland und Polen ratifiziert wurde. Die Anrechnung der in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten von in Deutschland ansässigen Rentner_innen erfolgt auf dieselbe umfassende Weise, wie sie in den günstigen Regelungen des FRG bis 1991 gültig waren, nämlich „als ob“ diese Zeiten in der Bundesrepublik zurückgelegt worden wären. Das Abkommen trifft nur auf solche Rentener_innen zu, die einen Aufenthalt in Deutschland bereits vor 1991 nachweisen können (DRV o. J.: 4). Im Gegensatz zum FRG basiert dieses Abkommen auf zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit und unabhängig von der ethnischen Abstammung der Personen mit deutscher und/oder polnischer Staatsangehörigkeit. So können auch etwa jene „polnischstämmigen“ Zugewanderten davon profitieren, die als politische Flüchtlinge aus Polen in den 1980ern Jahren in die Bundesrepublik einreisten. Für die polnischen Staatsbürger_innen und die inzwischen eingebürgerten Zugewander-

ten, die nach 1991 aus Polen einreisten und inzwischen verrentet wurden, gilt mit dem EU-Beitritt Polens das multilaterale Sozialversicherungsabkommen der EU (s. oben).

Ob (Spät-)Aussiedler_innen im Vergleich zu anderen Migrant_innen pauschal deutsche Erwerbsverlaufsmuster in Deutschland aufweisen, die mit für Zugewanderte über- oder unterdurchschnittlichen Altersrenten einhergehen, lässt sich alleine mit Verweis auf die rentenrechtlichen Regelungen nicht im Sinne einer einfachen Hypothese vorhersagen. Zwar sprechen die Anrechnungsregelungen gemäß des FRG für eine höhere Rente, über den Verlauf der Arbeitsmarktintegration in Deutschland und die hier erworbenen Rentenansprüche sagt dies wenig aus.

Einerseits sprechen zwei Gründe *gegen* einen leichten Einstieg in eine Erwerbsarbeit: Erstens können die 2014 verrenteten (Spät-)Aussiedler_innen schon aus mathematischen Gründen erst im fortgeschrittenen Erwachsenenalter eingewandert sein. Denn die Welle des Zuzugs von (Spät-)Aussiedler_innen wurde erst Mitte/Ende der 1980er Jahre quantitativ bedeutend.¹⁰ Ein Einreisealter von 40 Jahren und mehr erschwert wiederum die Erwerbsintegration erheblich. Zweitens erfolgte der Zuzug von (Spät-)Aussiedlern_innen (bzw. deren Anerkennung als solche) unabhängig von einer Arbeitsplatzzusage vor der Emigration – im Gegensatz zur Einreise von Drittstaatenangehörigen mit Arbeitsvisum – sowie unabhängig von der wirtschaftlichen Konjunktur oder berufsspezifischen Bedarfen in Deutschland. In diesem Aspekt, dem Fehlen ökonomischer Einreisevoraussetzungen, ähneln (Spät-)Aussiedler_innen Asylsuchenden oder Migrant_innen, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen. Gerade in Zeiten von allgemein hoher Arbeitslosigkeit, wie sie beispielsweise in den 1990er Jahren für Deutschland charakteristisch war, mussten sich solche *nicht* für eine Beschäftigung rekrutierten Migrantengruppen bei Bewerberschlangen häufig „hinten anstellen“ oder trotz beruflicher Ausbildung unqualifizierter Beschäftigung nachgehen (zu Problemen bei der Arbeitsmarktintegration von (Spät-)Aussiedler_innen in den 1990ern vgl. Mammey/Schiener 1998: 105 f.; Hofmann u.a. 1992: 38).

Andererseits hatten (Spät-)Aussiedler_innen im Vergleich zu anderen Migrant_innen besonders gute rechtliche und integrationspolitische Aufnahmebedingungen: Als deutsche Staatsangehörige hatten sie, wie auch EU-Bürger_innen, keinerlei rechtliche Hürden beim Arbeitsmarktzugang. Bis 2005 hatten sie im Gegensatz zu allen anderen Zugewanderten¹¹ Anrecht auf einen kostenlosen Deutschkurs und bis Anfang der 1990er Jahre oft auch Anspruch auf eine Fortbildung oder Umschulung sowie auf weitere integrationspolitische Unterstützungsleistungen (Söhn 2011: 118 ff.; Koller 1995).

¹⁰ Zum Beispiel muss ein 2014 mit 65 verrenteter Spätaussiedler bei einer Immigration in den späten 1990ern entsprechend ein Einreisealter von Ende 40 aufweisen.

¹¹ Nur jüdische Kontingentflüchtlinge und *anerkannte* politische Flüchtlinge hatte auch Zugang zu einzelnen integrationspolitischen Maßnahmen wie Deutschkursen.

Zugleich hängen der reale Erwerbsverlauf von Zugewanderten in Deutschland und die daraus resultierenden Rentenansprüche von etlichen weiteren Faktoren ab. Das Ausbildungsniveau ist hier ein besonders wichtiger. Ebenso wie unter Deutschen ohne Migrationserfahrung haben Zugewanderte ohne Berufsausbildung ein erhöhtes Risiko von Arbeitslosigkeit und niedrigen Löhnen (Kalter/Granato 2002). Allerdings weisen Zugewanderte mit ausländischem akademischem Abschluss wegen einer oft ausbleibenden Anerkennung ihrer Zertifikate längere anfängliche Arbeitslosigkeitsphasen als geringer gebildete Zugewanderte auf, auch wenn ihre mittelfristige ökonomische Integration hinsichtlich der Beschäftigungsqualität wieder eher besser als die Letzterer ausfällt (aber schlechter als die einheimischer Akademiker_innen) (Kogan 2012; Brück-Klingberg u.a. 2007). Insgesamt ist zu erwarten, dass *aufgrund der aussiedlerspezifischen Besonderheiten (Spät-)Aussiedler_innen* gegenüber anderen Migrant_innen höhere Chancen auf eine Altersrente und *auf vorteilhafte Erwerbsverlaufsmuster haben, wenn man Zugewanderte mit ähnlichen sozialen Merkmalen wie z.B. Ausbildungsniveau oder Beruf statistisch vergleicht (Verlaufs-H 1)*, wie dies in multivariaten Schätzmodellen geschieht.

Im deutschen Rentenrecht hat die Unterscheidung zwischen deutschen, nichtdeutschen und speziellen ausländischen Staatsangehörigkeiten für sich genommen keine *direkte* kausale Relevanz für die Frage, ob und wie viel Rentenansprüche bei der deutschen GRV erworben werden. Empirisch feststellbare Unterschiede zwischen Nationalitätengruppen werden über soziale Einflussfaktoren vermittelt, wie etwa das Einreisealter oder die Art der Erwerbs- bzw. Versicherungsverläufe in Deutschland. So ist z.B. nicht von vornherein klar, ob *eingebürgerte Zugewanderte ohne (Spät-)Aussiedler-Status häufiger eine deutsche Altersrente als zugewanderte Ausländer_innen beziehen (Altersrenten-H 2)*. Zwar sprechen die rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (z.B. deutsche Sprachkenntnisse, kein „selbst verschuldeter“ Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung) und einzelne empirische Untersuchungen eher dafür, dass Eingebürgerte sozio-ökonomisch vorteilhaftere Lebensumstände als ausländische Zugewanderte aufweisen (Salentin/Wilkening 2003; Söhn 2008: 35-37, 96-97). Allerdings gibt es bislang keine umfangreichen Vergleiche zwischen eingebürgerten und ausländischen Migrant_innen im Rentenalter.

Migrant_innen, die aus einem EU-Land stammen, haben aufgrund der arbeitsrechtlichen Gleichstellung mit Deutschen günstigere rechtliche Voraussetzung für die Arbeitsmarktintegration als jene Drittstaatenangehörige, die nicht im Rahmen der Arbeitskräfterekrutierung oder ohne Arbeitsvisum einreisen. *Zugewanderte aus EU-Staaten sollten also einen günstigeren Erwerbsverlauf nach der Einreise und somit höhere Altersrenten als Zugewanderte aus Drittstaaten aufweisen (Verlaufs-H 2)*. Unter Letzteren *haben Asylsuchende bis zu einer gerichtlichen Anerkennung als politische Flüchtlinge und insbesondere, wenn sie bis zur Verrentung keinen sicheren Aufenthaltsstatus bekommen (sondern z.B. nur eine Duldung), u. a. aufgrund von zeitweiligen Arbeitsverboten oder einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang*

besonders geringe Chancen auf eine vorteilhafte Erwerbsbiografie in Deutschland (Verlaufs-H 3). Auch sollten sie ein besonders hohes Risiko tragen, keine Altersrente zu beziehen (Altersrenten-H 3).

3.3 Überblick über die empirisch zu testenden Hypothesen

Der folgende Abschnitt gibt eine Zusammenschau der in den vorangegangenen Kapiteln abgeleiteten Hypothesen, die es anschließend mit den verfügbaren Datensätzen zu operationalisieren und empirisch zu testen gilt.

- **Zugang zu Altersrenten H 1:** Aufgrund aussiedlerspezifischen Rentenregelungen haben Migrant_innen mit (Spät-)Aussiedlerstatus eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit als andere Zugewanderte, eine deutsche gesetzliche Altersrente vorzuweisen.
- **Zugang zu Altersrenten H 2:** Aufgrund einer sozialen Positiv-Auswahl bei Einbürgerungen beziehen eingebürgerte Zugewanderte ohne (Spät-)Aussiedler-Status häufiger eine deutsche Altersrente als zugewanderte Ausländer_innen.
- **Zugang zu Altersrenten H 3:** Migrant_innen, die als Flüchtlinge eingereist sind, haben aufgrund (arbeits-)rechtlicher Einschränkungen während des Asylverfahrens, oder wenn sie nur eine Duldung erhalten, geringere Chancen als andere Zugewanderte, eine deutsche Altersrente zu beziehen.
- **Erwerbsverlauf H 1:** Aufgrund der aussiedlerspezifischen Besonderheiten haben (Spät-)Aussiedler_innen gegenüber anderen Migrant_innen höhere Chancen, vorteilhafte Erwerbsverlaufsmuster mit höheren Altersrenten aufzuweisen, wenn Zugewanderte mit ähnlichen sozialen Merkmalen statistisch verglichen werden.
- **Erwerbsverlauf H 2:** Zugewanderte aus EU-Staaten haben aufgrund ihrer rechtlichen Gleichstellung mit deutschen Staatsbürger_innen einen günstigeren Erwerbsverlauf nach der Einreise und weisen somit höhere Altersrenten als Zugewanderte aus Drittstaaten auf.
- **Erwerbsverlauf H 3:** Unter Drittstaatenangehörigen haben Flüchtlinge aufgrund (arbeits-)rechtlicher Einschränkungen während des Asylverfahrens oder mit einem Duldungsstatus geringe Chancen auf eine vorteilhafte Erwerbsbiografie in Deutschland.
- **Bezug von Vertragsrenten H 1:** Da Migrant_innen aus ärmeren Vertragsländern dort eher im informellen Wirtschaftssektor ohne Sozialversicherung gearbeitet haben, beziehen sie seltener eine Vertragsrente als Zugewanderte aus wohlhabenderen Ländern.
- **Bezug von Vertragsrenten H 2:** Da mehr Frauen als Männer Teil keinerlei oder nur sehr kurze Phasen von Erwerbstätigkeit haben, haben zugewanderte Männer eine höhere Chance auf eine Vertragsrente als Migrantinnen.

Kapitel 4 Verwendete Datensätze und methodische Erläuterungen

4.1 Mikrozensus 2012

Um den Zugang Zugewanderter im Rentenalter zu einer deutschen gesetzlichen Altersrente zu untersuchen, wird der Scientific Use File (SUF) des Mikrozensus aus dem Jahr 2012 herangezogen – der neueste während der Projektlaufzeit verfügbare Jahrgang.

Mit einem Stichprobenumfang von einem Prozent der Personen und Haushalte werden im Mikrozensus seit 1957 jährlich vielfältige Informationen über die demographische und soziale Struktur der Bevölkerung sowie zur Erwerbsbeteiligung erhoben. (GESIS 2017; vgl. auch Lechert/Schimpl-Neimanns 2007: 1-2)

Gegenüber anderen Surveys bieten die hohen Fallzahlen des Mikrozensus den Vorteil, dass auch relativ kleine Subgruppen, wie die hier untersuchten, in ausreichender Zahl befragt werden, um über sie repräsentative Aussagen treffen zu können. Zentral für die Fragestellung nach dem Zugang zur Altersrente und der hierbei zu verzeichnenden sozialen Selektion ist, dass im Gegensatz zu den GRV-Daten auch Ältere eingeschlossen sind, die keine Altersrente beziehen. Diese können daher entsprechend identifiziert und mit jenen mit Altersrente verglichen werden.

Die Frage nach dem Bezug einer gesetzlichen Altersrente wird in den MZ-Analysen auf die Personen beschränkt, die dem Geburtsjahrgang 1946 oder älteren angehören, d.h. im Erhebungsjahr 2012 mindestens 66 Jahre alt waren und somit, wenn sie denn Anspruch auf eine entsprechende Rente haben, diese normalerweise schon angetreten hatten.

Die Grundgesamtheit der Zugewanderten setzt sich aus folgenden drei Gruppen zusammen: 1) Zugewanderten ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2) (Spät-)Aussiedler_innen und 3) andere Zugewanderte, die durch Einbürgerung auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ausgeschlossen bleiben jene Migrant_innen, die bereits als Minderjährige zugewandert sind, ebenso wie Angehörige der zweiten Generation, d.h. in Deutschland geborene Kinder von aus dem Ausland zugewanderten Eltern. Zugewanderte mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit können einfach anhand eben dieses Merkmals zunächst dichotom unterschieden werden. Als deutsch gelten auch jene, die zusätzlich zur deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Wer unter den Zugewanderten mit deutscher Staatsangehörigkeit mit einem (Spät-)Aussiedlerstatus eingereist ist, kann durch die Bejahung der Fragen „Falls Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Sind Sie deutsche/-r Staatsangehörige/-r als (Spät-)Aussiedler/-in ohne Einbürgerung?“ bzw. „... als (Spät-)Aussiedler/-in mit Einbürgerung?“ operationalisiert werden. Allerdings ist hier eine möglicherweise eingeschränkte Validität der Antwort zu bedenken, d.h. dass hier die Beantwortung nicht stets korrekt erfolgt sein könnte. Denn es besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen der Anzahl der so identifizierten (Spät-)Aussiedler_innen mit eigener Migrationserfahrung von insgesamt 3,061 Millionen

(StaBa 2016: Tab. 2I für 2015) und den ca. 3,5 Millionen, die laut amtlicher Zuzugsstatistik seit 1980 eingewandert sind (Bundesverwaltungsamt 2017: 5, eigene Berechnung). Möglicherweise verstehen sich einige der Betroffene subjektiv-kulturell als Deutsche „durch Geburt“ (erste Antwortoption im MZ-Fragebogen) und zählen durch eine entsprechende Antwort in den folgenden eigenen Auswertungen als „sonstige eingebürgerte Zugewanderte“. Da im MZ alle Personen, die bis 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind, in eine Kategorie gefasst sind und damit kein präzises Einreisalter berechnet werden kann, werden diese den Personen ohne eigene Migrationserfahrung zugerechnet, zumal viele diese Migration nicht als Erwachsene erlebt haben werden.

Das Herkunftsland wird annäherungsweise über die spezifische aktuelle oder ehemalige nichtdeutsche Staatsangehörigkeit operationalisiert. Jene Zugewanderten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Angaben zur ehemaligen Staatsangehörigkeit machten, bilden eine Restkategorie. Die Gruppierung in Ländergruppen erfolgt wie in der VVL und ist u.a. in Tabelle 2 abgebildet. Die Kategorie „Mittlerer/Naher Osten“ gilt hier als Proxy für typische außereuropäische Herkunftsländer von Flüchtlingen, z.B. Iran, Irak, Palästina, Afghanistan. Da aber ein statistisch nicht bestimmbarer Anteil von Zugewanderten nicht als Asylsuchende kam, stellt dies nur eine Annäherung an den individuellen Flüchtlingsstatus dar (vgl. BA 2016, mit einer ähnlichen Operationalisierung in der Arbeitsamtstatistik). (Spät-)Aussiedler_innen aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Polen und aus allen weiteren Ländern des ehemaligen Ostblocks werden separat von anderen Zugewanderten aus diesen Ländern aufgeführt, weil bei Ersteren die besonderen Regelungen des FRG zum Tragen kommen. Aus Angaben zum (erstmaligen) Einwanderungsjahr und zum Geburtsjahr wird das Einreisalter konstruiert, so dass die ab dem Alter von 18 Jahren Zugewanderten identifiziert werden können. Wie später Tabelle 2 berichtet, stellen (Spät-)Aussiedler_innen aus der ehemaligen UdSSR (hier ohne die inzwischen der EU beigetretenen baltischen Staaten) nach Türkeistämmigen (13,4%) in den MZ-Analysen mit 12,2% die zweitgrößte Herkunftsgruppe unter allen Zugewanderten im Rentenalter dar. Unter Zugewanderten *ohne* (Spät-)Aussiedlerstatus aus den früheren Sowjetstaaten (7,7% aller Migrant_innen) fallen auch seit Anfang der 1990 immigrierte jüdische Kontingentflüchtlinge.

Der Bezug einer eigenen Rente der deutschen GRV wird mit folgender Frage im MZ-Fragebogen 2012 operationalisiert: „Beziehen Sie mindestens eine öffentliche Rente oder Pension?“ und mit der entsprechenden Antwort: „Ja, und zwar eine Rente der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA) oder Knappschaft-Bahn-See: eigene Rente“ (unterschieden von „Rente als Witwe/-r, Waise, Hinterbliebene/-r“). Allerdings beruht die Information, ob eine eigene gesetzliche Altersrente bezogen wird, auf den Aussagen der Betroffenen oder des interviewten Haushaltsvorstandes, so dass diese Information vermutlich nicht ganz so valide ist wie die der amtlichen Rentendaten. Plausibel erscheint allerdings, dass eher Altersrenten mit geringen als mit höheren Zahlbeträgen „vergessen“ werden. Als weitere Ant-

wortmöglichkeiten werden „öffentliche Pension: eigene Pension“ und „Rente aus dem Ausland: eigene Rente“ in ausgewählten Analysen verwendet. Ferner werden Antworten zum Bezug weiterer Einkommensarten und zur Quelle des „überwiegenden Lebensunterhalts“ analysiert.

Das Nettoäquivalenzeinkommen wird auf Basis des intervall-skaliert erhobenen Haushaltseinkommens mit Hilfe entsprechender Mittelwertskategorien berechnet und mit der neuen OECD-Skala auf Basis der Anzahl der Haushaltsmitglieder und ihres Alters gewichtet. Die Berechnung der Armutsgefährdungsquote basiert auf dem Nettoäquivalenzeinkommen und zieht als Kriterium den Schwellenwert von 850 € heran. Diesen Wert gibt der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2017: 555) für das Jahr 2012 auf der Datenbasis des MZ an. Die Information zum Erwerbsstatus und zum Beruf bezieht sich bei noch arbeitenden Personen auf die aktuelle Erwerbstätigkeit, bei den meisten jedoch auf die letzte Beschäftigung vor der Verrentung.

Wenn nicht anders vermerkt, sind alle im Text und in Tabellen genannten, selbst berechneten Prozentzahlen mit dem im MZ-SUF verfügbaren Personenhochrechnungsfaktor gewichtet. Angegebene statistische Signifikanzniveaus werden immer mit ungewichteten Daten berechnet. Da die Fallzahlen relativ hoch ausfallen (und bei der VVL noch höher), neigen auch kleinere Differenzen (z.B. zwischen Prozentsätzen oder Effekten in multivariaten Modellen) dazu, statistisch signifikant zu werden. Daher ist auch auf die Größe von Gruppenunterschieden bzw. Effekten zu achten. Gegebenenfalls ist auch eine *fehlende* Signifikanz theoretisch erklärungsbedürftig und interessant.

4.2 VVL 2014

Die Datenbasis der Analysen zu Bezieher_innen gesetzlicher Altersrenten, zu ihren Erwerbsverläufen und zum Bezug von Vertragsrenten sind Registerdaten der DRV: die Sondererhebung „Vollendete Versichertenleben“ (VVL) sowie ausgewählte Informationen aus den Daten zu Rentenzugängen, und zwar jeweils für den Rentenzugangsjahrgang 2014 (vgl. die ausführliche Beschreibung dieser Rentendaten bei Stegmann u.a. 2009). In diesem Jahrgang der VVL sind erstmalig ausländische Rentner_innen mit Vertragsrente enthalten – und 63,8% erhalten eine solche Altersrente. Die VVL 2014 bietet dementsprechende neue Analysemöglichkeiten, die hier erstmalig genutzt werden. Sowohl die VVL (auch erstmals seit 2014) sowie die Rentenzugangsdaten sind Vollerhebungen, auf die ich als Gastwissenschaftlerin am Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV) Zugriff hatte.

Es werden hier nur jene Personen berücksichtigt, die in diesem Jahr erstmals eine gesetzliche Rente in Form einer Altersrente bezogen (also etwa nicht jene mit Erwerbsminderungs- oder Witwenrente). Zudem beschränkt sich die Analyse auf Personen, die zum Zeitpunkt der Verrentung in Deutschland leben. Etwa ein Fünftel der Renten für Ausländer_innen und we-

niger als 1% aller anderen werden ins Ausland überwiesen. Das Renteneintrittsalter beträgt im Schnitt 64 Jahre. 59,6% gehören den Geburtsjahrgängen 1948/49 an und haben somit mit 65 Jahren (und 2 Monaten) ihre Altersrente angetreten, der Rest gehört den Jahrgängen 1950 bis 1954 an. Als Bezieher_innen von Vertragsrenten werden jene Personen definiert, die eine gültige Angabe bei der Variable „Vertragsland“ haben (und zwar nicht die Ausprägung „Deutschland“).

Bei der Identifikation der Grundgesamtheit der Zugewanderten sind bei den Rentendaten folgende Besonderheiten zu beachten: Sehr valide ist die Identifizierung von (Spät-)Aussiedler_innen über die Beitragszeiten gemäß dem FRG.¹² Dieses Merkmal impliziert automatisch eine Geburt im Ausland und einen längeren dortigen Aufenthalt bis ins Erwachsenenalter hinein. (Spät-)Aussiedler_innen haben ein offenkundiges materielles Interesse an der Registrierung solcher Zeiten bei der DRV, so dass hier – im Gegensatz zu freiwilligen Umfragen – von einer umfassenden Identifizierung ausgegangen werden kann. Die Anzahl der anhand des Merkmals der Staatsangehörigkeit identifizierten Ausländer_innen könnte zulasten der eingebürgerten Zugewanderten ohne Aussiedlerstatus etwas höher als in der Realität ausfallen, da Arbeitgeber_innen möglicherweise eine Einbürgerung ihrer Angestellten nicht immer der Rentenversicherung melden¹³.

Bei ausländischen Rentner_innen sollen diejenigen ausgeschlossen bzw. den „Einheimischen“, d.h. Personen ohne eigene Migrationserfahrungen, zugerechnet werden, die als Minderjährige eingereist sind und durchgängig hier gelebt haben¹⁴, sowie – vor der Staatsbürgerschaftsreform von 2000 die Regel – in Deutschland geborene Ausländer_innen, die bis zur Verrentung ebenfalls nie eingebürgert wurden. Deutsche Rentenanwartschaften, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben wurden, zusammen mit dem Fehlen einer Vertragsrente (also dem Bezug einer so genannten Nichtvertragsrente) dienen hier als Indikator dafür, dass diese Ausländer_innen in Deutschland aufgewachsen sind und durchgehend hier gelebt haben. Dass in den Lebensjahren 14 bis 17 *keine* Rentenbeiträge in den Rentenkonten verzeichnet sind, dient auch als Kernbedingung, um unter den deutschen Staatsangehörigen ohne FRG „sonstige zugewanderte Eingebürgerte“ zu identifizieren. Wie bei den zugewanderten Ausländer_innen indizieren hier die fehlenden Beiträge in diesen Lebensjahren die Wahrscheinlichkeit eines Aufenthalts im Ausland.¹⁵ Im Anhang in der Abbildung A-2 sind die Er-

¹² 531 Personen mit FRG-Zeiten, aber ohne gültige Angabe zum Jahr der Aussiedlung wurden von der Analyse ausgeschlossen, da dieser Zeitpunkt zentral für die empirischen Analysen ist.

¹³ Für diese Information bedanke ich mich bei Tatjana Mika, Leiterin des FDZ-RV.

¹⁴ Nur 0,4% aller Über-65-Jährigen sind als Minderjährige eingewandert und diese beziehen mit 92,8% besonders häufig eine deutsche Altersrente (MZ 2012).

¹⁵ Denn Deutsche ohne Migrationserfahrung – zumal jene um den Geburtsjahrgang 1949 herum –, die in den ökonomisch prosperierenden 1960er Jahren mit 14 oder 15 Jahren die allgemeine Schulpflicht beendeten, trugen ein minimales Risiko, bis 20 *keine* Zeiten für eine berufliche Ausbildung, für einen Besuch einer Sekundarstufe II, eine Phase der Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung verzeichnet zu haben. Lediglich das Antreten einer Haftstrafe oder gänzlich „Nichts-Tun“ hat unter diesen Geburtskohorten in Ausnahmefällen zu fehlenden Beitragszeiten in diesem Alter gehört.

werbsverläufe dieser drei Teilgruppen der Migrantenpopulation abgebildet. Hier zeigt sich, dass sich die Muster der ausländischen und der eingebürgerten Zugewanderten klar ähneln, während sie sich deutlich von dem der (Spät-)Aussiedler_innen unterscheiden. Dies unterstreicht, dass der Personenkreis „sonstige eingebürgerte Zugewanderte“, der in den Rentendaten als deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und ohne Anwartschaften bis zum 18. Lebensjahr auftaucht, tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit eigene Migrationserfahrung hat. In der Analyse der VVL machen alle Zugewanderten zusammengenommen 12,8% der Altersrentenbezieher_innen der Eintrittskohorte 2014 aus und umfassen 69 430 Personen. Sie setzen sich zu 45,0% aus Ausländer_innen, zu 39,7% aus (Spät-)Aussiedler_innen (mit FRG-Zeiten) und zu 15,3% aus sonstigen zugewanderten Eingebürgerten (ohne FRG-Zeiten) zusammen.

Die Populationen „Zugewanderte, die eine deutsche Altersrente beziehen“, wie sie mit dem MZ und der VVL identifiziert werden, sind nicht vollständig deckungsgleich. Dies liegt einerseits an der Möglichkeit im MZ, das Einreisejahr und -alter für alle Zugewanderten sowie die eingebürgerten Zugewanderten ohne Aussiedlerstatus direkt bestimmen zu können (mit der Einschränkung einer unvermeidlichen Fehleranfälligkeit bei Angaben durch Befragte). Andererseits können nur mit der VVL exakt jene identifiziert werden, die erstmalig eine gesetzliche Altersrente erhalten, und von Rentner_innen unterschieden werden, deren vormalige Erwerbsminderungsrente mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in eine Altersrente neu kategorisiert wird (ohne dass sich etwas an der Höhe ändert). Identifizierbar und im Prinzip vergleichbar sind Umfang und Anteil von ausländischen Rentner_innen mit eigener gesetzlicher Altersrente im MZ 2012, die im Jahr 2012 mindestens 66 Jahre alt sind (der Jahrgang 1946 und ältere), und von Personen derselben Geburtskohorten in den DRV-Daten zum Rentenbestand 2012. Ein Vergleich dieser Datensätze, wie in Tabelle A-1 im Anhang erfolgt, weist in der Tat einen sehr ähnlichen Anteil von ausländischen Rentner_innen des Jahrgangs 1946 an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung von 8,2% im MZ 2012 und von 8,3% im Rentenbestand 2012 auf.¹⁶

Die Verlaufsinformationen der VVL sind zum Zeitpunkt des Renteneintritts sehr valide, da für ihre Berechnung alle Informationen zu Erwerbstätigkeit, Kindererziehungszeiten und weiteren, die Rentenhöhe steigernden Lebensverlaufereignissen vorgelegt werden mussten, soweit sie nicht bereits in den Konten der Rentenversicherung erfasst waren. In den Längsschnittanalysen werden Informationen für die 564 Lebensmonate (47 Jahre) vom Januar des Jahres, in dem die Neurentner_innen 19 wurden, bis zum Dezember des Jahres ihres 65. Geburtstages genutzt. Sieben Haupt-Aktivitäten bzw. Zustände und drei Subkategorien, die jeweils monatsgenau erfasst sind, werden unterschieden:

¹⁶ Im Rahmen dieser Studie können jedoch die zwischen den beiden Datenquellen variierenden Anteile bezüglich Nationalität und Geschlecht nicht eingehender geklärt werden.

- 1) Vor Migration: Bezogen auf Zugewanderte ohne Aussiedlerstatus werden hier Monate ohne Angaben in den Rentendaten, die vor dem ersten Monat mit in Deutschland erworbenen Rentenanwartschaften liegen, als approximativer Indikator für einen Aufenthalt im Herkunftsland gedeutet. Damit nehme ich in Kauf, dass einige dieser Gruppen (z.B. Flüchtlinge mit langen Asylverfahren) vermutlich schon vorher in Deutschland waren. Die Arbeitsmigrant_innen aus den mediterranen Anwerbeländern fingen aber typischerweise sofort nach ihrer Einreise an zu arbeiten. Bei (Spät-)Aussiedler_innen wird der Dezember desjenigen Jahres, das in den Rentendaten als Jahr ihrer Aussiedlung festgehalten ist, als Einwanderungsmonat definiert. Für die Zeit bis zu ihrer Aussiedlung haben diese Rentner_innen auch Einträge für über das FRG anerkannte Anwartschaften. Diese FRG-Zeiten werden hier jedoch bewusst sozio-demografisch als Zeit vor der Aussiedlung neu kategorisiert, um so die „tatsächlichen“ Lebensverläufe von Zugewanderten mit und ohne (Spät-)Aussiedlerstatus annähernd vergleichen zu können. (Für die Berechnung der Rentenhöhe gehen die FRG-Zeiten aber so ein, wie sie original im Rentenkonto vermerkt sind.)
- 2) Erwerbstätig: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird nach drei Einkommensklassen differenziert, wie sie sich aus den Renten-Entgeltpunkten ableiten lassen:
 - Überdurchschnittliches Gehalt: über 150% des Durchschnittseinkommens,
 - Durchschnittliches Gehalt: zwischen maximal 150% und mindestens 60% des Durchschnittseinkommens¹⁷,
 - Unterdurchschnittliches Gehalt: Einkommen unterhalb dieses – in Analogie zur Armutgefährdung gewählten – Schwellenwerts von 60% sowie alle Zeiten mit geringfügiger Beschäftigung (seit 1999 in den Rentendaten vermerkt). Ein niedriges Jahreseinkommen (hier gleichmäßig verteilt auf die Beschäftigungsmonate in dem jeweiligen Jahr) kann sowohl durch ein niedriges Gehalt bei Vollzeitbeschäftigung als auch durch Teilzeitbeschäftigung bedingt sein.
- 3) Arbeitslosigkeit: Bezug von ALG I, ALG II (seit 2005) oder Arbeitslosenhilfe (bis 2004) sowie Anrechnungszeiten bei gemeldeter Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug
- 4) Kindererziehung/Pflege: rentenrechtlich anerkannte Zeiten der Kindererziehung und der nicht-erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen¹⁸
- 5) Sonstiges: u.a. anerkannte Zeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie des Hochschulstudiums, Arbeitsunfähigkeit mit Bezug von Krankengeld, Wehr-/Zivildienst und freiwillige Beiträge von Selbstständigen (z.B. Handwerker_innen, Hebammen)
- 6) Keine Beiträge nach Migration:¹⁹ z.B. Hausfrauentätigkeit ohne anerkannte Erziehungs- oder Pflegezeiten, bis 2004 die „alte“ Sozialhilfe, Selbständigkeit ohne freiwillige Ren-

¹⁷ Dabei ist ein Entgeltpunkt im Rentenkonto gleichbedeutend mit einem durchschnittlichen Jahresgehalt. Erwerbszeiten in der DDR wurden in den hier präsentierten Analysen pauschal der mittleren der drei Einkommenskategorien zugerechnet.

¹⁸ Je nach Geburtsjahr des Kindes erhalten (fast ausschließlich) Mütter Anwartschaften für zwei bzw. drei Jahre eines Durchschnittsgehalts gutgeschrieben (zu Renten und Alterseinkommen von Frauen vgl. etwa Mika et al. 2016). Anwartschaften durch Pflege erwerben auch Männer.

tenbeiträge, Verbeamtung (unter Zugewanderten sehr selten)²⁰, Zeiten im Ausland (im Fall von Zugewanderten z.B. temporäre Re-Migration)

- 7) Erstmalsiger Bezug einer Altersrente im Jahr 2014 sowie im Fall eines Rentenanspruchs vor der Regelaltersgrenze, die Zeit danach bis zum 65. Lebensjahr, d.h. die Zukunft ab der Verrentung

Das Ausbildungsniveau beruht auf der Meldung der Arbeitgeber_innen der letzten Beschäftigung, ist also etwas fehleranfällig und liegt für Personen, deren letzte Beschäftigung viele Jahre vor der Verrentung endete, häufig gar nicht mehr vor (insgesamt für 62,5% der Zugewanderten). Zudem ist zu bedenken, dass Zugewanderten ihr ausländischer Ausbildungsabschluss oft nicht anerkannt wird, so dass möglicherweise das „ursprüngliche“ Bildungsniveau nicht adäquat wiedergegeben wird. Bezüglich des zuletzt ausgeübten Berufs weisen nur 23,2% keine Angaben auf. Die Informationen zum Beruf spiegeln also besser als die zum Ausbildungsniveau die zum Ende des Berufslebens erreichte sozio-ökonomische Position wider. Die Berufsangaben (3-Steller) werden gemäß der Blossfeld-Skala kategorisiert und gering besetzte Kategorien teils zusammengefasst. Bei Ausbildung und Beruf sind fehlende Werte ein Indikator für ein frühes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und damit für tendenziell prekäre Erwerbsbiografien.

4.3 Die deskriptive-explorative Methode der Sequenzmusteranalyse

Für jede Person ist pro Monat die Information vorhanden, welche (Haupt-)Aktivität sie verfolgte bzw. in welchem Zustand (z.B. Arbeitslosigkeit) sie sich befand. Um ein fiktives Beispiel zu geben: Eine Rentnerin hat vom April des Jahres an, in dem sie 19 wurde, fünf Jahre lang studiert (hier als anerkannte Ausbildungszeiten unter „Sonstiges“ subsumiert). Danach war sie bis zum Alter 63 sozialversicherungspflichtig erwerbstätig, dazwischen einmal ein Jahr arbeitslos und ging dann in Rente. Mathematisch-theoretisch ergibt sich eine sehr hohe Anzahl an Kombinationsmöglichkeiten der sieben unterschiedlichen Zustände²¹ mit den 564 untersuchten Monaten (564 „hoch“ 7). Um Muster von Erwerbs- bzw. Versicherungsverläufen innerhalb einer Untersuchungspopulation zu unterscheiden, können diese aggregierten Verläufe zum einen nach sozialen Merkmalen wie Geschlecht unterschieden werden. Will man jedoch unterschiedliche Muster herausfinden, die alleine auf den längsschnittlichen Informationen über die Aktivitäten/Zustände pro Monat basieren, so ist ein holistisch beschreibendes *exploratives* Verfahren nötig: Hier verlangt die empirische Auswertung zwei aufei-

¹⁹ Analog zu der Kategorie „vor der Migration“ sind dies Zeiten ohne Rentenbeiträge nach dem Jahr der Auswanderung bzw. nach dem ersten Erwerb deutscher Rentenansprüche.

²⁰ Unter 45- bis 65-jährigen Erwerbstätigen mit eigener Migrationserfahrung beträgt der Anteil von Beamten_innen im Jahr 2015 0,8%; unter Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund sind es 6,3% (Staba 2016: Tabelle 16I, eigene Berechnung).

²¹ Erst nach der statistischen Berechnung der Cluster wird in den Abbildungen die Darstellung des Zustandes der sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit nach der Höhe des Gehalts differenziert.

einander aufbauende statistische Methoden. Die Erwerbsverlaufstypen, wie sie anschließend vorgestellt werden, wurden durch eine Sequenzmusteranalyse mit einer anschließenden Clusteranalyse ermittelt. So werden Ähnlichkeit und Verschiedenheit der Erwerbsverläufe hinsichtlich des Vorkommens unterschiedlicher Aktivitäten, deren zeitliche Positionierung in der Biografie und deren Dauer bestimmt (Brzinsky-Fay u.a. 2006; Stegmann u.a. 2013). Durchgeführt wurden diese Analysen mit den Statistikpaketen R und TraMineR (die bi- und multivariaten Analysen dagegen mit Stata). Die Generierung der Distanzmatrix der Sequenzmusteranalyse erfolgte mit dem speziellen Optimal-matching-Befehl „OMopt“ in R (Studer/Ritschard 2016). Andere Varianten der Berechnung der Distanzmatrix etwa mit der Dynamic-Hamming-Distance (Lesnard 2014: 39) führten zu ähnlichen Resultaten.

Die mit der Sequenzmusteranalyse generierte Distanzmatrix bildet wiederum die Basis der hierarchischen Clusteranalyse, für die das Ward-Verfahren gewählt wurde. Diese explorative Clusteranalyse bietet eine unterschiedliche Anzahl von Clusterlösungen an, aus welchen eine für die Ergebnispräsentation auszuwählen ist. Die anteilmäßig größeren Cluster sind über die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Sequenzmusteranalyse hinweg meist recht stabil. Da die Durchführung der Sequenzmusteranalyse und insbesondere der Clusteranalysen bei so vielen Zeiteinheiten (564 Lebensmonaten) und sieben Hauptzuständen pro Monat erhebliche Rechenkapazitäten erforderlich macht, musste unter den 69 430 Zugewanderten aus der Vollerhebung der VVL ein Zufallssample von 12 000 Personen gezogen werden (und es musste das Programm R anstelle von Stata verwendet werden). Dieses Zufallssample ist immer noch repräsentativ für die oben definierte Grundgesamtheit und weist bei Prozent- und Durchschnittswerten etc. nur geringfügige, zufallsbedingte Abweichungen von der Vollerhebung auf (z.B. einen Frauenanteil von 44,7% statt 44,8%).

Kapitel 5 Die soziale Selektivität beim Zugang zu gesetzlichen Altersrenten und die Einkommenssituation älterer Zugewanderter

5.1 (Nicht-)Bezug einer Altersrente, ergänzende Einkommen und Armutsgefährdung in Rentnerhaushalten

Unter allen 2012 in der Bundesrepublik lebenden Personen in privaten Haushalten, die 1946 oder früher geboren wurden, und somit die in diesem Jahr gültige Regelaltersgrenze überschritten hatten, bezogen den eigenen Auswertungen des Mikrozensus 2012 zufolge 90,1% eine eigene gesetzliche Altersrente. Vergleicht man in der Abbildung 1 den in den oberen Balken angegebenen Anteil ohne Altersrente (gesamt 9,9%) bezüglich des Unterscheidungsmerkmals, ob diese Personen als Erwachsene in die Bundesrepublik migriert sind (blau) oder nicht (rot), so ergibt sich bei Zugewanderten (7,2% dieser Altersgruppe) mit 16,1% und 9,4% bei Einheimischen eine Differenz von 6,7% – ein signifikanter, aber in seiner Größe vielleicht noch nicht alarmierender Unterschied.

Abbildung 1: Anteile ohne gesetzliche Altersrente und Beamtenpension unter Geburtsjahrgängen 1946 und ältere: nach Migrationserfahrung

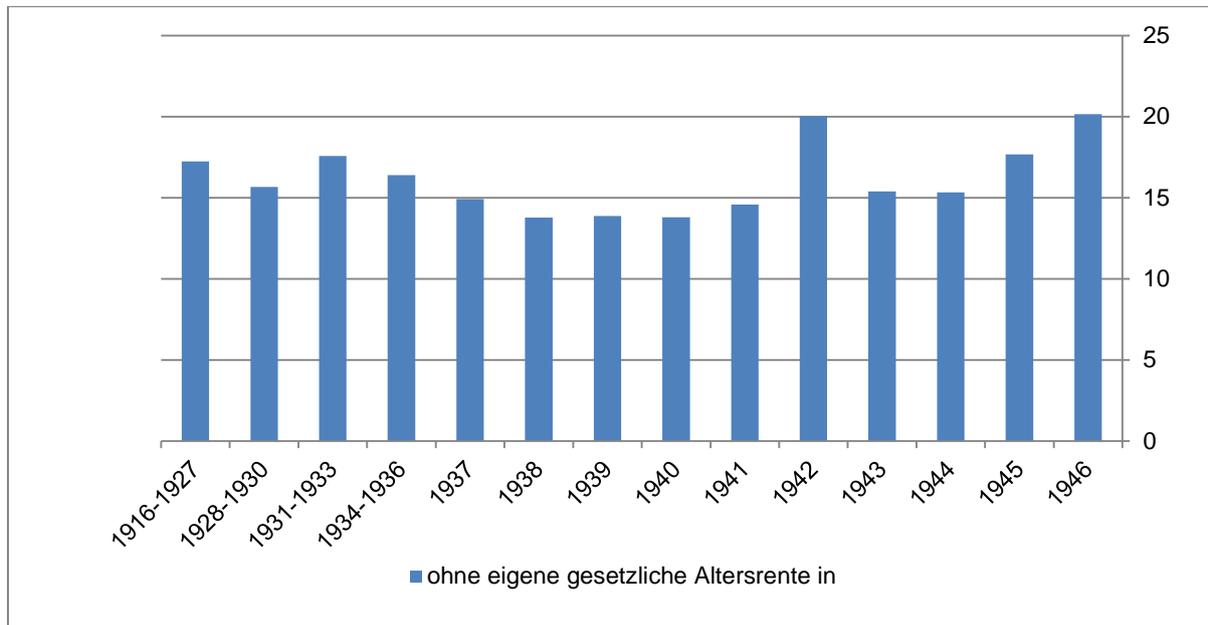
Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 99 819, als Erwachsene zugewandert N = 6 685, nicht zugewandert N = 93 135; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Wenn nur der Geburtsjahrgang 1946, der in den späteren Kapiteln mit der VVL untersuchten Rentenzugangskohorte 2014 vom Alter her am nächsten steht, berücksichtigt wird, so fällt der Anteil ohne gesetzliche Rente mit 17,2% ebenso wie die Differenz zu Einheimischen (7,0 Prozentpunkte) höher als unter allen Personen ab dem Alter 66 aus. Schaut man sich in der

Abbildung 2 die Entwicklung des Rentenbezugs über Geburtskohorten (in den älteren geringer besetzt und daher gruppiert) hinweg an, so ist diese jedoch nicht eindeutig. Es liegt eine ungleichmäßige Verteilung mit keinen eindeutigen Tendenzen vor. Nur unter den in den 1940er Jahren geborenen Migrant_innen nimmt unter den jüngeren der Anteil ohne Altersrente zu. Ob auch unter zukünftigen Rentner_innen der Anteil ohne gesetzliche Altersrente steigen wird, hängt von vielen Faktoren ab. Denn im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung der lang ansässigen Bevölkerung eines Staates kann die Zusammensetzung der Migrantenpopulation durch unterschiedliche, kurz anhaltende Zuwanderungsströme stärker schwanken.

Abbildung 2: Anteile von Zugewanderten ohne gesetzlichen Altersrente: nach Geburtsjahrgängen

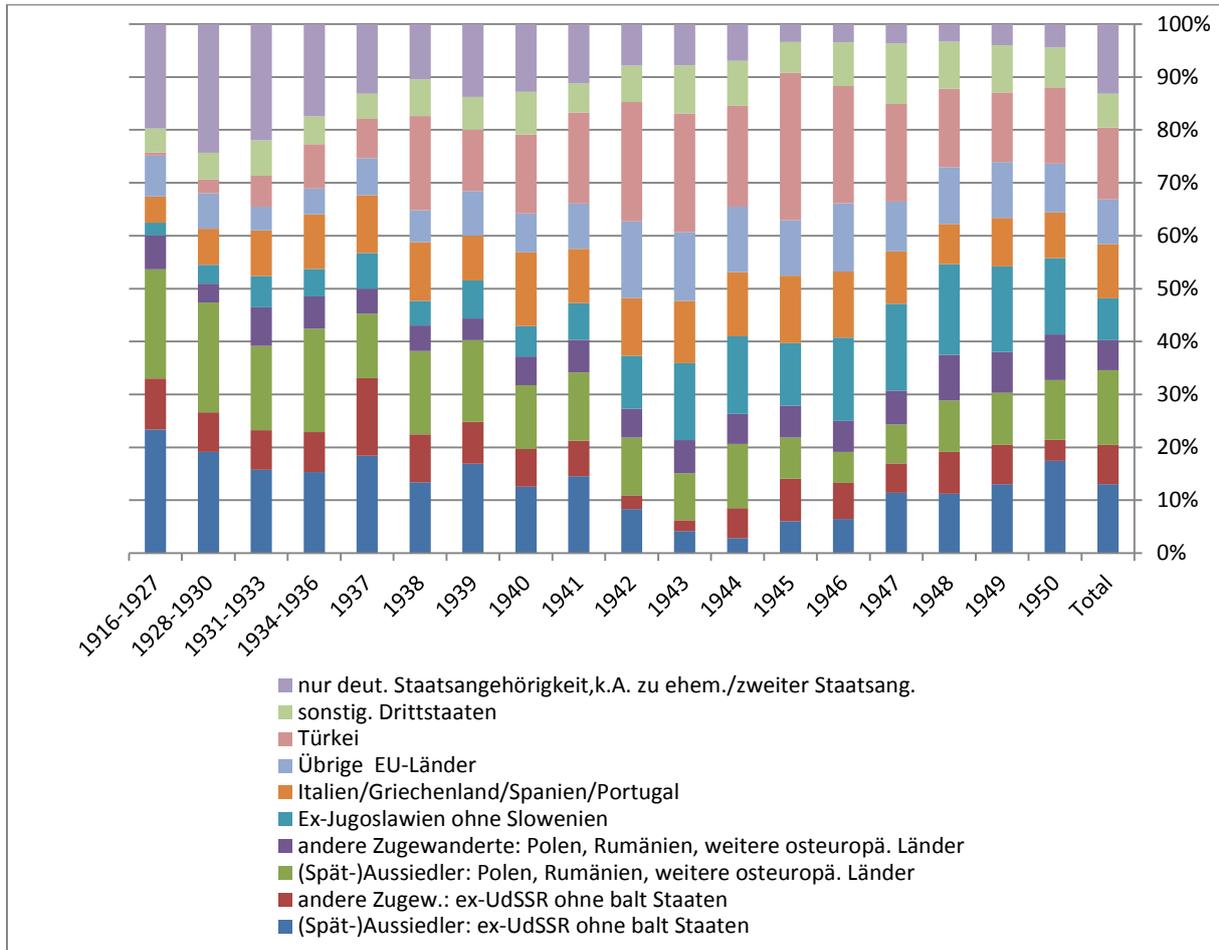


Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684, Zugewanderte: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert; Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Angaben in Prozent, mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Abbildung 3 zeigt, wie z.B. zwischen nur wenigen Geburtskohorten der Anteil der Türk_innen (rosa) zunächst ansteigt und unter den jüngeren Geburtskohorten wieder abnimmt. Die sozio-ökonomische Zusammensetzung – etwa bezogen auf das Ausbildungsniveau – ist über die Geburtskohorten der Zugewanderten hinweg stabiler als bezogen auf die nationale Herkunft, wenn auch nicht so stabil wie bei Deutschen ohne Migrationserfahrung in diesen Jahrgängen, wie Abbildung A-3 im Anhang zeigt.

Abbildung 3: Anteile von Zugewanderten ohne gesetzlichen Altersrente: nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus



Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684, Zugewanderte: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert; Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Nun könnte theoretisch der finanzielle Nachteil von Zugewanderten, die keine deutsche Altersrente beziehen, durch andere Einkommensquellen kompensiert werden. Denn einige Ältere haben und „brauchen“ vor allem deshalb keine gesetzliche Altersrente, weil sie andere Quellen der Altersvorsorge haben, allen voran eine Beamtenpension (neben z.B. Renten aus berufsständischen Versorgungswerken oder aus rein privater Altersvorsorge). Vergleicht man nun in der unteren Hälfte von Abbildung 1 die Anteile derjenigen, die weder gesetzliche Altersrente noch eine eigene Beamtenpension bezogen, so schneiden die Zugewanderten mit 15,6% im Vergleich zu den 5,2% der Anderen deutlich schlechter ab: Nur bei Zugewanderten ist der Nicht-Bezug einer Altersrente fast gleichbedeutend mit dem Nicht-Bezug einer Beamtenpension. Während 44% der älteren Einheimischen, die keine gesetzliche Altersrente beziehen, eine Beamtenpension erhalten, sind es bei den Zugewanderten nur 3,4%.

Wie Tabelle 1 zeigt, sind außerdem Einkommen, die in unterschiedlicher Form mit eigenem Vermögen zusammenhängen, so gut wie unbedeutend.²² Der Anteil mit Bezug von Hinterbliebenenrenten der GRV ist mit 15,9% noch einmal signifikant kleiner als bei den Einheimischen mit 22,2%. Der Anteil jener, die noch Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, ist unter den Zugewanderten ohne Altersrente mit 7,4% nicht sehr hoch, aber doch der höchste unter den hier unterschiedenen Teilgruppen. Immerhin gut ein Fünftel gibt an, eine Rente aus dem Ausland²³ zu beziehen.

Tabelle 1: Bezug anderer Rentenarten und Einkommensquellen: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente und nach Migrationserfahrung

		als Erwachsene zugewandert			
		ja		nein	
		Eigene gesetzliche Altersrente	Eigene gesetzliche Altersrente	Eigene gesetzliche Altersrente	Eigene gesetzliche Altersrente
		nein	ja	nein	ja
Bezug (ja in %, Mehrfachantworten möglich)	öffentliche Pension	3,4	0,6	44,2	1,8
	Rente aus dem Ausland	19,8	5,2	0,5	0,5
	Betriebsrente	2,0	18,3	3,8	19,2
	Vermögen/Zinsen	2,5	2,0	9,1	4,8
	Lebensversicherung/private Rentenversicherung	1,3	0,9	2,9	1,9
	Vermietung/Verpachtung	1,5	2,7	11,9	7,5
	private Unterstützung	1,1	0,5	0,9	0,4
	Hinterbliebenenrente (GRV)	15,9	18,9	22,2	24,1
	Hinterbliebenenrente (Pension)	1,0	0,1	2,8	1,1
	Erwerbsarbeit	7,4	3,4	5,9	3,7
Überwiegender Lebensunterhalt	Unterstützung durch Familienangehörige	23,4	5,0	19,2	6,8
	Sozialhilfe/Grundsicherung	35,2	2,5	1,1	0,2
Haushaltseinkommen	Mittelwert	1178	1187	1827	1423
	Median	826	1057	1583	1287
	Standardabweichung	1187	767	1397	880
bedürftigkeitsgeprüfte Sozialtransfers	(ja in %)	42,1	9,4	2,2	1,7
Armutgefährdung	(ja in %)	56,0	33,0	21,9	15,5

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: mit Migrationserfahrung N = 6 685; ohne Migrationserfahrung N = 93 135; Migrationserfahrung: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze und andere statistische Merkmale mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

²² Im Vergleich zu ähnlichen Analysen zu unterschiedlichen Einkommensquellen, wie sie mit dem Survey ASiD 2011 durchgeführt wurden, erscheinen die bei Heien (2015: 15) angegebenen Anteile von 65- bis 79-jährigen Migrant_innen, die Einkommen aus Zinsen beziehen, insbesondere bei eingebürgerten Frauen (23%), (Spät-)Aussiedlern (18%) und (Spät-)Aussiedlerinnen (13%), viel zu hoch. Da ansonsten die Bezugsquoten bei gesetzlichen Rentenversicherungen, Beamtenpensionen und auch betrieblicher Altersversorgung im Vergleich zu den MZ-Auswertungen längst nicht so weit auseinanderklaffen und teils sogar in die umgekehrte Richtung weisen, ist unklar, ob es sich hier um Effekte eines unkontrollierten Selektionsbias bei der ASiD-Umfragebeteiligung, des anderen Erhebungsdesigns oder sprachlicher Verständnisschwierigkeiten handelt.

²³ Der geringe Anteil von 5,2% der Zugewanderten mit Altersrente, die angeben, zusätzlich eine Rente aus dem Ausland zu beziehen, indiziert, dass es sich hier nicht um Vertragsrenten im sozialrechtlichen Sinne handelt, wie sie im Kapitel 7 behandelt werden, bzw. ist dieser Anteil gemäß der VVL-Analysen deutlich höher.

Angesichts dessen, dass die überwiegende Mehrheit der älteren Zugewanderten ohne Altersrente – im Folgenden vereinfachend für „eigene gesetzliche deutsche Altersrente“ – keine weiteren individuellen Einkommen hat, ist es nicht überraschend, dass sie zu stark überdurchschnittlichen Anteilen die Unterstützung durch einen Partner bzw. andere Familienmitglieder (23,4%) als Quelle des „überwiegenden Lebensunterhalts“ (MZ-Fragebogen) angeben. (Bei der einheimischen Vergleichsgruppe sind dies aber immerhin auch 19,2%.) Am kontrastreichsten fällt der dichotome Vergleich von Einheimischen und Zugewanderten ohne eigene Altersrente mit Blick auf den Bezug von bedürftigkeitsgeprüften Sozialtransfers aus: 42% dieser Migrant_innen leben in Haushalten, die eine staatliche Grundsicherung, Sozialhilfe oder Wohngeld beziehen, während dieser Anteil bei Einheimischen ohne Altersrente mit 2,2% exorbitant niedriger ausfällt. Mit 9,4% liegt die Grundsicherungsquote bei Zugewanderten mit eigener Altersrente aber auch noch deutlich über dem Durchschnitt von 1,7% unter Einheimischen.

Berücksichtigt man nun alle Einkommensquellen aller Haushaltsmitglieder und gewichtet die Summe nach der Haushaltsgröße²⁴ (gemäß des neuen OECD-Skala), ist die Hierarchie zwischen den Vergleichsgruppen klar: Mit im Schnitt nur 826 € pro Monat steht unter den untersuchten Geburtsjahrgängen Zugewanderten ohne Altersrente am wenigsten Geld zur Verfügung, gefolgt von Migrant_innen mit einer durchschnittlichen Altersrente von 1057 € und dann von Einheimischen mit Altersrente mit 1287 €. Im Gegensatz zum Vergleich zwischen Zugewanderten nehmen die Einheimischen ohne Altersrente mit 1583 € Nettoäquivalenzeinkommen die Spitzenposition ein. Dies liegt daran, dass sich unter den Einheimischen ohne gesetzlicher Altersrente viele u.a. ehemalige Beamt_innen mit ihren relativ hohen Pensionen befinden, während bei Zugewanderten das Fehlen einer deutschen Rente tatsächlich mit hohen finanziellen Risiken einhergeht. Dabei ist die Streuung der Werte bei Personen ohne Altersrente deutlich breiter (d.h. die Standardabweichung höher) als bei jenen mit Altersrente. Der Median des Nettoäquivalenzeinkommens (d.h. die untere Hälfte der Betroffenen bezieht Einkommen kleiner oder gleich dieses Werts) ist bei allen vier Teilgruppen kleiner als der Mittelwert, der durch einige sehr wohlhabende Haushalte nach oben gezogen wird.

Bemisst man diese Nettoäquivalenzeinkommen an der Schwelle für Armutsgefährdung, so ist mit 56,0% mehr als jeder zweite Zugewanderte ohne deutsche Altersrente armutsgefährdet, bei Einheimischen ohne Altersrente sind es „nur“ 21,9%. Aber auch Zugewanderte mit Altersrente weisen mit 33,0% eine mehr als doppelt so hohe Armutsgefährdungsquote auf als Einheimische (15,5%). Wenn im Folgenden das Risiko, keine eigene gesetzliche Altersrente zu beziehen, untersucht wird, so ist zu berücksichtigen, dass bei Zugewanderten der fehlende

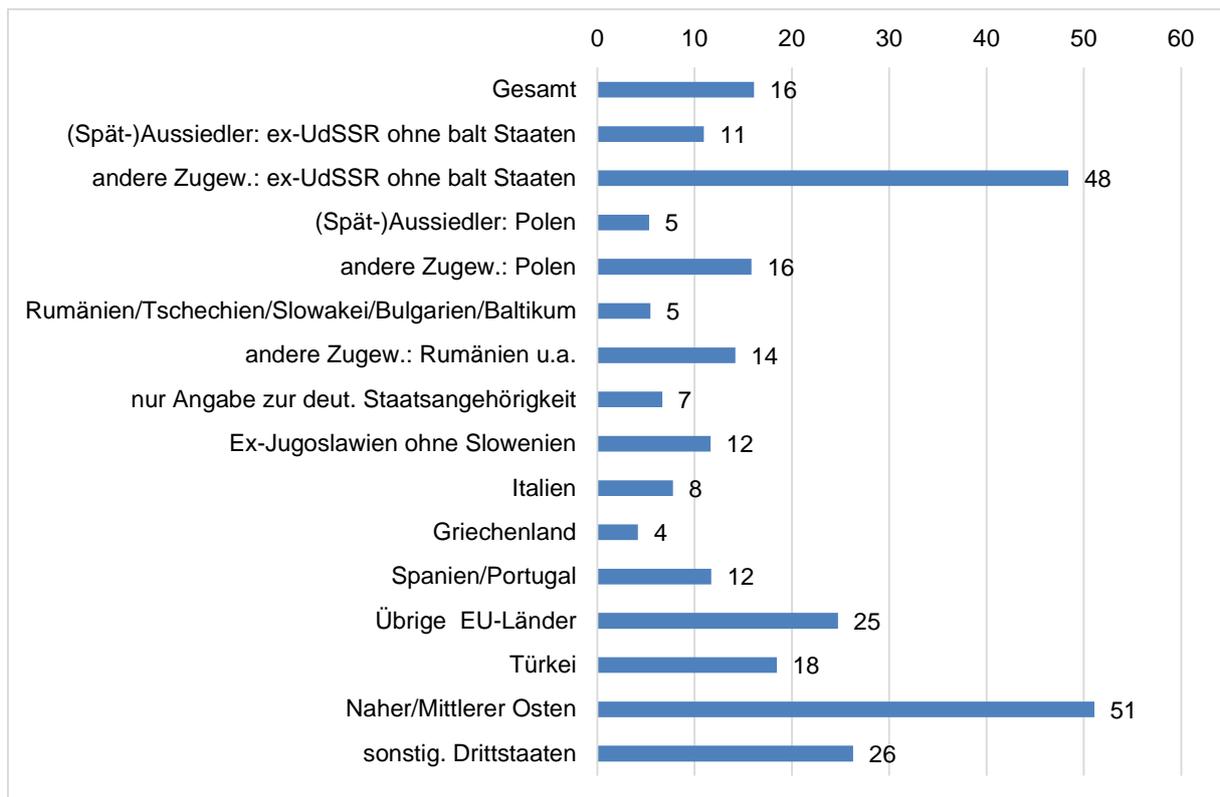
²⁴ Ältere Zugewanderten ohne Altersrente wohnen geringfügig häufiger mit weiteren Personen (vermutlich jüngere Familienangehörige) jenseits eines Partners oder einer Partnerin zusammen; ansonsten unterscheiden sich die Wohnkonstellationen nicht sehr.

Bezug entsprechend oft mit einer armutsgefährdeten Lebenssituation sowie mit dem Bezug von Grundsicherung einhergeht.

5.2 Einflussfaktoren des Risikos, keine gesetzliche Altersrente zu beziehen

Entsprechend der in den vorangegangenen Kapiteln hypothetisierten Zusammenhänge zwischen dem Rechtsstatus und dem Bezug einer deutschen gesetzlichen Altersrente werden zunächst folgende drei Migrantengruppen unterschieden: 24,5% aller hier untersuchten ausländischen Zugewanderten, 8,1% aller (Spät-)Aussiedler_innen und 10,0% der sonstigen zugewanderten Eingebürgerten beziehen keine solche Rente. Die Anteile ohne Altersrente variieren dabei erheblich, wenn die Zugewanderten nach der aktuellen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit sowie nach dem (Spät-)Aussiedlerstatus differenziert werden. Besonders fällt dies in Abbildung 4 bei Personen mit und ohne (Spät-)Aussiedlerstatus aus der ehemaligen UdSSR mit ihren Anteilen ohne Altersrente von 11,0% bzw. 48,4% auf.

Abbildung 4: Anteile ohne Bezug einer eigenen gesetzlichen Altersrente: nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus



Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684, nur Personen mit ausländischem Geburtsland und Einreisealter über 18, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Bei Zugewanderten aus Polen liegt die Differenz zwischen jenen mit und ohne Aussiedlerstatus, die keine deutsche Rente beziehen, nur bei 10,5 Prozentpunkten. Dies wird vermutlich

sowohl an dem EU-Sozialversicherungsabkommen als auch an dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 liegen. Von den Zugewanderten ohne (Spät-)Aussiedlerstatus stechen die Staatsangehörigen aus Italien, Griechenland und Spanien/Portugal hervor. Diese gehörten zu den klassischen Anwerbestaaten. Zugewanderte aus diesen Ländern sind oft schon in jungen Jahren bis Anfang der 1970er in die Bundesrepublik gekommen. Neben den vermutlich langen Beitragszeiten profitieren sie zudem von dem multilateralen Sozialversicherungsabkommen der EU-Mitgliedsstaaten.

Tabelle 2: Migrationsbezogene Merkmale Zugewanderter: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente

		Eigene gesetzliche Altersrente		gesamt	n
		(Spalten-%)			
		nein	ja		
Zuwanderergeneration	In Deutschland geboren	88,0	92,9	92,4	92735
	als Minderjährige zugewandert	0,3	0,4	0,4	400
	als Erwachsene zugewandert	11,7	6,7	7,2	6684
Migrantengruppen nach Rechtsstatus	Ausländer_innen	69,0	40,8	45,3	2 770
	(Spät-)Aussiedler_innen	12,8	28,9	26,3	1 890
	andere eingebürgerte Zugewanderte	18,2	30,3	28,4	2 024
Herkunftsland/ Aussiedlerstatus/	(Spät-)Aussiedler: Ex-UdSSR ohne balt. Staaten	8,3	12,9	12,2	872
	andere Zugew.: Ex-UdSSR ohne balt. Staaten	23,0	4,7	7,7	495
	(Spät-)Aussiedler: Polen	2,1	7,0	6,2	437
	andere Zugew.: Polen	2,0	2,0	2,0	131
	Rumänien/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	2,3	7,8	6,9	508
	andere Zugew.: Rumänien/Tschechien /Slowakei/Bulgarien/Baltikum	3,2	3,7	3,6	247
	Ex-Jugoslawien ohne Slowenien	6,1	8,9	8,4	527
	Italien	2,5	5,8	5,2	312
	Griechenland	1,0	4,4	3,8	223
	Spanien/Portugal	1,9	2,7	2,6	152
	Übrige EU-Länder	14,0	8,2	9,1	565
	Türkei	15,4	13,0	13,4	907
	Naher/Mittlerer Osten	5,2	1,0	1,7	103
	sonstig. Drittstaaten	8,0	4,3	4,9	326
	nur deutsche Staatsangehörigkeit & k.A. zu ehemaliger/zweiter Staatsangehörigkeit	5,1	13,7	12,3	879
Einreisealter	Mittelwert	50	38	39	
	Median	53	34	35	
	Standardabweichung	16	15	16	
Einreisejahr	Mittelwert	1987	1976	1979	
	Median	1991	1972	1974	
	Standardabweichung	15	13	14	

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

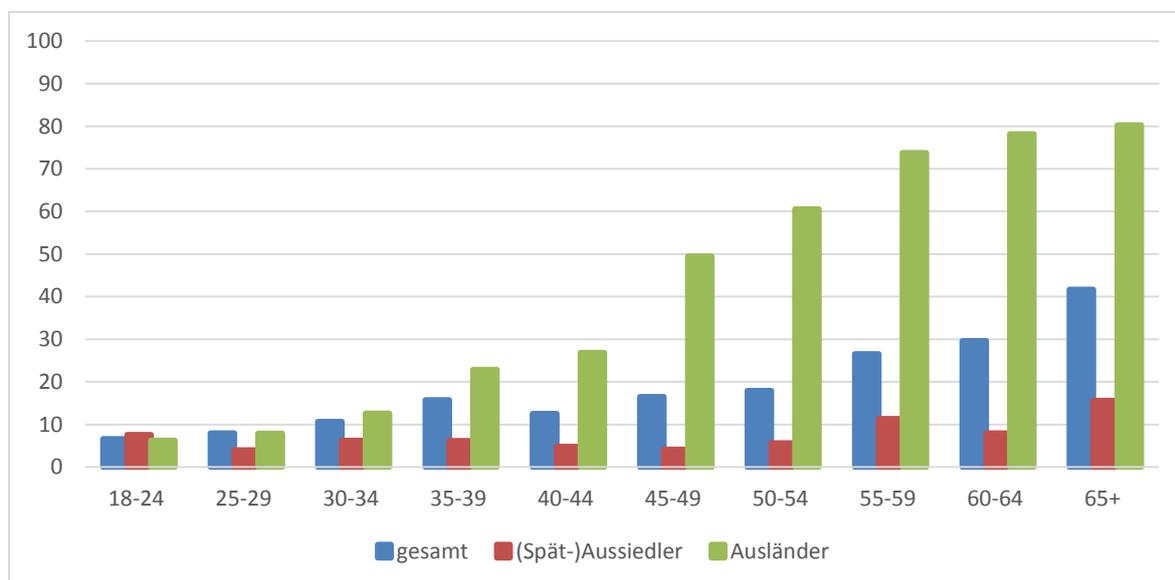
Anmerkungen: N = 6684; Zugewanderte: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze und andere statistische Merkmale mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Erstaunlich ist, dass zumindest auf der Aggregatebene, wie sie Abbildung 4 wiedergibt, die „sonstigen EU“-Länder ohne die osteuropäischen Mitgliedsstaaten mit 25,7% einen überdurchschnittlichen Anteil von Älteren ohne eigene deutsche Altersrente aufweisen. Entspre-

chend stellen sie auch unter den Migrant_innen ohne Altersrente einen überdurchschnittlichen Anteil von 14%, wie Tabelle 2 zeigt. Unter Zugewanderten aus Drittstaaten liegen jene aus der Türkei mit einem Anteil von 18,4% ohne Altersrente nur leicht über dem Durchschnitt von 16,1%. Die Gruppe aus dem Nahen und Mittleren Osten stellt zwar an allen Zugewanderten im Alter von 66 Jahren und älter nur einen sehr kleinen Anteil von 1,7%, aber sie ist theoretisch interessant, weil hierunter vermutlich viele als Flüchtlinge eingereist sind. Sie weist entsprechend der Erwartungen einen besonders hohen Anteil von 51,1% ohne Altersrente auf. Ein deutlich überdurchschnittlicher Prozentsatz von 26,3% findet sich aber auch bei den „sonstigen“ Drittstaaten, zu denen neben OECD-Staaten wie den USA auch das restliche Asien und ganz Afrika zählen, woher auch etliche Flüchtlinge kommen.

Der direkteste migrationsbezogene Einfluss auf das Risiko, keine Altersrente zu beziehen, ist das Migrationsalter. Denn je älter eine Person bei der Einreise ist, desto weniger Jahre verbleiben bis zum Regelrentenalter, um die Mindestversicherungszeit von fünf Beitragsjahren zu erreichen. Ein Zuwanderungsalter über 60 ist zwar sehr selten. Aber schon ein überdurchschnittliches Einreisealter von z.B. ab 45 vermindert die Erwerbchancen erheblich. In Abbildung 5 sieht man den Zusammenhang zwischen einem steigenden Einwanderungsalter und dem Risiko, keine Altersrente zu beziehen.

Abbildung 5: Anteile ohne gesetzliche Altersrente nach Einreisealter:
Zugewanderte insgesamt, (Spät-)Aussiedler_innen, Ausländer_innen



Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684, Zugewanderte: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Anteile mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Während Zugewanderte mit deutscher Altersrente bereits im Schnitt mit 38 Jahren (Median 34) eingereist sind, taten dies jene ohne Altersrente erst mit 50 (Median 54; vgl. Tabelle 2 unten). Allerdings ist dieser Effekt für (Spät-)Aussiedler_innen aufgrund der Anerkennung

von Beitragszeiten im Herkunftsland nach dem FRG institutionell stark abgemildert, während er für ausländische Ältere umso stärker ausgeprägt ist. Wenn diese erst mit Mitte 40 oder noch älter in die Bundesrepublik immigrierten, nehmen die Anteile ohne Altersrente bis auf 80% rapide zu. Aufgrund der unterschiedlichen Stärke dieses Zusammenhangs wird weiter unten im multivariaten Modell (Tabelle 5) ein Interaktionsterm von Einreisealter und fehlendem (Spät-)Aussiedlerstatus für die Schätzung dieses Risikos, keine deutsche Altersrente zu beziehen, eingeführt. Zugewanderte, die eine Altersrente beziehen, sind in ihren 30ern (Mittelwert 38, Median 34 Jahre) um den Anwerbestopp 1973 herum eingewandert (Mittelwert 1976, Median 1972). Jene ohne Altersrente waren bei ihrer Einreise dagegen Anfang 50 (Mittelwert 50, Median 53). Historisch war dies die Zeit der Auflösung des Ostblocks (Mittelwert 1987, Median 1991). Allerdings sei hier auf den mathematischen Zusammenhang hingewiesen, dass Personen, die ab den 1990ern einwanderten und 2012 mindestens 65 Jahre alt waren, ein höheres Einreisealter aufweisen müssen. Dieses Immigrationsalter, nicht das Einreisejahr per se, steht in einem direkten Kausalzusammenhang mit den verringerten zeitlichen Möglichkeiten, in Deutschland eigene Rentenansprüche aufzubauen.

Tabelle 3: Durchschnittliches Einreisealter und Einreisejahr nach Herkunftsland und Aussiedlerstatus

	Einreisealter	Einreisejahr
(Spät-)Aussiedler: Ex-UdSSR ohne balt. Staaten	58	1993
andere Zugew.: Ex-UdSSR ohne balt. Staaten	59	1995
(Spät-)Aussiedler: Polen	44	1981
andere Zugew.: Polen	48	1986
Rumänien/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	44	1979
andere Zugew.: Rumänien/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	39	1977
Ex-Jugoslawien ohne Slowenien	33	1972
Italien	28	1967
Griechenland	28	1967
Spanien/Portugal	30	1968
Übrige EU-Länder	34	1973
Türkei	31	1972
Naher/Mittlerer Osten	42	1981
sonstig. Drittstaaten	37	1976
nur deutsche Staatsangehörigkeit & k.A. zu ehemaliger/zweiter Staatsangehörigkeit	38	1973

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684; Zugewanderte: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Mittelwerte mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Wie Tabelle 3 noch einmal differenziert, unterscheiden sich dabei die Mittelwerte der nach Herkunftsland und Aussiedlerstatus differenzierten Teilgruppen teils deutlich. Den historischen Einwanderungsströmen entsprechend weisen etwa Italiener_innen und Griech_innen mit 1967 ein frühes Einreisejahr und mit je 28 Jahren ein recht junges Einreisealter auf. Die hier untersuchten Zugewanderten mit bzw. ohne (Spät-)Aussiedlerstatus kamen vergleichsweise spät (1993 bzw. 1995) und in recht hohem Alter (58 bzw. 59 Jahre). Zugewanderte aus Polen und solche aus dem Mittleren und Nahen Osten liegen im Mittelfeld.

Tabelle 4: *Geschlecht, ausbildungs- und berufsbezogene Merkmale, Haushaltskonstellation und Alter im Erhebungsjahr 2012: nach Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Migrationserfahrung*

		als Erwachsene zugewandert					
		ja			nein		
		Eigene gesetzliche Altersrente		gesamt	n	Eigene gesetzliche Altersrente	
		nein	ja			nein	ja
		(Spalten-%)			(Spalten-%)		
Geschlecht	männlich	30,6	51,6	48,2	3131	42,4	43,4
	weiblich	69,5	48,4	51,8	3553	57,6	56,6
Ausbildungsniveau	keine berufl. Ausbildung/k.A.	56,8	54,8	55,1	3684	36,9	27,9
	nicht-akadem. Ausbildung	18,2	34,4	31,8	2141	29,8	64,0
	akadem. Ausbildung	25,0	10,8	13,1	859	33,2	8,1
ehem. berufliche Stellung (ohne k.A.)	Selbständige	11,0	4,1	4,7	257	14,6	7,6
	Beamte	10,6	0,4	1,4	76	62,9	2,2
	Angestellte	50,5	32,8	34,4	1994	13,9	55,7
	Arbeiter, geringfügige Beschäftigung	27,9	62,7	59,5	3455	8,7	34,6
	% k.A.	50,5	6,8	13,8	902	33,4	6,8
ehem. Berufshauptgruppe (ohne k.A.)	Führungskräfte	3,6	2,0	2,3	142	5,2	4,4
	Akademische Berufe	19,3	7,13	9,1	601	26,9	8,1
	Techniker/Soldaten	7,6	9,7	9,4	637	13,7	17,8
	Bürokräfte	3,7	6,2	5,8	383	5,3	15,6
	Dienstleistung, Verkäufer	5,6	9,4	8,8	600	7,8	15,3
	Landwirtschaft, Fischerei	2,1	1,8	1,9	121	5,3	2,4
	Handwerk	6,3	21,9	19,4	1276	2,5	15,1
	Maschinenbediener, Montage	2,0	13,9	12,0	804	2,1	7,8
	Hilfsarbeitskräfte	7,3	24,7	21,9	1487	5,5	11,0
	% k.A.	42,6	3,3	9,6	633	33,4	6,8
wichtigster Grund für Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit	Entlassung, eigene Kündigung, befrist. Vertrag	11,4	7,1	7,5	438	2,6	6,9
	Ruhestand nach Vorruhe- standsregeln	2,5	12,7	11,7	683	8,8	17,0
	Ruhestand aus gesundheitli- chen Gründen	10,3	18,5	17,7	1024	14,2	14,1
	Ruhestand wg. Alters und anderen Gründen	49,0	52,1	51,8	2986	53,5	47,2
	familiäre Verpflicht., Erziehung o. Pflege Angehöriger	9,2	5,1	5,5	325	17,1	12,0
Haushaltskonstellation	Sonstiges	17,6	4,6	5,8	326	3,9	2,7
	alleinlebend	33,0	27,9	28,7	1911	33,9	34,1
	als Paar ohne weitere Perso- nen	47,7	53,9	52,9	3567	55,2	57,8
	als Paar mit weiteren Perso- nen	6,9	10,4	10,3	667	5,0	4,0
Alter in 2012	ohne Partner_in mit weiteren Personen	7,0	7,8	8,1	539	5,9	4,2
	Mittelwert	74	74	75	75		
	Median	73	73	74	74		
	Standardabweichung	6,1	6,5	6,5	7		

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: mit Migrationserfahrung N = 6 685; ohne Migrationserfahrung N = 93 135; Migrationserfahrung: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Unter Älteren mit und ohne Migrationserfahrungen sind Frauen unter der Gruppe ohne eigener Altersrente deutlich überrepräsentiert (69,5% bzw. 57,6%) und bei Zugewanderten besonders deutlich (vgl. Tabelle 4). Bei Einheimischen haben sowohl Personen ohne Ausbildung als auch solche mit Hochschulabschluss eher keine gesetzliche Rente – vermutlich weil Erstere sie nicht erwerben *konnten*, Letztere weil sie häufiger eine andere Altersvorsorge, z.B. eine Beamtenpension, haben. Bei Zugewanderten ohne gesetzliche Rente sind auch Akademiker_innen mit 25,0% überrepräsentiert. Unter Zugewanderten unterscheidet sich der hohe Anteil von Ausbildungslosen jedoch kaum nach dem Bezug oder Nicht-Bezug einer Altersrente. Aufschlussreicher als das Bildungsniveau sind die Angaben zur letzten beruflichen Stellung falls vorhanden. So weisen Einheimische ohne Altersrente einen Anteil von 62,9% Beamten_innen auf; nur 13,9% waren Angestellte. Bei Zugewanderten ohne Altersrente belaufen sich diese Anteile dagegen fast umgekehrt auf 10,6% bzw. 50,5%. Weitere Hinweise darauf, dass Zugewanderte ohne gesetzliche Altersrente im Schnitt deutlich prekärere Erwerbsbiografien hatten als ihre einheimischen Peers, ist der höhere Anteil ohne jegliche Angaben zu einer früheren Erwerbstätigkeit (50,5% versus 33,4% bei der beruflichen Stellung) sowie das Ergebnis, dass 11,4% (statt 2,6%) ihre letzte Erwerbstätigkeit durch Kündigung oder aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags und seltener aufgrund einer Vorruhestandsregelung (2,5% versus 8,8%) beendet haben.

Bezogen auf den Vergleich zwischen Migrant_innen mit unterschiedlichen Rechtsstatus ist festzuhalten, dass die hier untersuchten, rentenrechtlich privilegierten (Spät-)Aussiedler_innen einerseits ein überdurchschnittlich hohes und damit für die Arbeitsmarktintegration ungünstiges Einreisealter von im Schnitt 51 Jahren aufweisen (andere eingebürgerte Zugewanderte 38 Jahre, ausländische Migrant_innen 36 Jahre). Andererseits wurden ihnen rechtliche Vorteile zuteil. Deshalb sind in der nun folgenden multivariaten Schätzung des Risikos, keine eigene gesetzliche Altersrente zu beziehen, die Faktoren des Rechtsstatus, des Einreisealters und weiterer einflussreicher Größen gleichzeitig in Rechnung zu stellen.

Das multivariate Modell soll die Wahrscheinlichkeit schätzen, eine eigene gesetzliche Altersrente zu beziehen. Daher ist das angemessene Schätzmodell eine binomiale logistische Regression. In Tabelle 5 und in allen späteren Tabellen mit Regressionsergebnissen bedeutet „Brutto-Modelle“, dass jeweils nur eine Prädiktorvariable ins Modell genommen wird, während im Netto-Modell alle angegebenen Einflussfaktoren gleichzeitig aufgenommen wurden. Die Effekte der unabhängigen Variablen werden als *average marginal effects* (AME) anstelle von *odds ratios* oder beta-Koeffizienten angegeben, da die Größe der AME zwischen Modellen mit unterschiedlichen Anzahl Prädiktorvariablen vergleichbar sind (Mood 2009). Zudem sind sie leichter zu interpretieren: Beispielsweise gibt in Tabelle 5 der AME von -0,10 für ausländische Zugewanderte (Spalte 2, zweite Zeile von oben) an, dass deren Wahrscheinlichkeit, eine Altersrente zu beziehen, um im Durchschnitt zehn Prozentpunkte niedriger ist als die von (Spät-)Aussiedler_innen – unabhängig von der jeweiligen Ausprägung der anderen

unabhängigen Variablen im Modell. Damit ist der Effekt ebenso groß wie im bivariaten Zusammenhang im Brutto-Modell. Allerdings ist zusätzlich die Interaktion zwischen dem Einreisejahr und einem fehlenden (Spät-)Aussiedlerstatus zu berücksichtigen: Für alle Zugewanderten steigt mit höherem Einreisealter das Risiko, keine Altersrente zu beziehen (Haupteffekt des Einreisealters von -0,04), und zwar je höher dieses Alter, desto stärker (das quadrierte Einreisealter mit -0,01).

Tabelle 5: Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: Unterscheidung nach Rechtsstatus (binomiale logistische Regression)

		Brutto-Modelle	Netto-Modell mit Aus- bildungsniveau und Erwerbsstatus	Netto-Modell mit Berufsgruppen
Migrantengruppen nach Rechtsstatus (Ref. Aussiedler_in)	andere eingebürgerte Zu- gewanderte	-0,02	-0,02	-0,02
	ausländische Zugewanderte	-0,10 ***	-0,10 ***	-0,10 ***
Einreisealter (z-standardisiert)		-0,06 ***	-0,04 ***	-0,03 **
Einreisealter (z-standardisiert, quadriert)		-0,02 ***	-0,01 **	-0,01 **
Interaktion: Einreisealter*kein (Spät-)Aussiedler_in			-0,02 *	-0,02 *
Pseudo-R ²			0,38	0,35

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 5782, nur Personen mit ausländischem Geburtsland und Einreisealter über 18, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*; weitere Kontrollvariablen: Geschlecht, Ausbildungsniveau, Erwerbsstatus bzw. Berufsgruppe der letzten Erwerbstätigkeit, Grund für Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit.

Der Interaktionseffekt von -0,02 zeigt, dass dieses Risiko für Zugewanderte ohne Aussiedler noch einmal mehr zunimmt. So ist das Risiko, keine Altersrente zu erhalten, bei einem Ausländer, der mit 40 Jahren zugewandert ist, im Durchschnitt um 8 Prozentpunkte geringer als bei einem Ausländer, der mit 56 Jahren zugewandert ist. Bei einem Vergleich von zwei Spätaussiedlern mit Einreisealtern von 40 und 56 Jahren beträgt die Differenz beim Altersrentenrisiko nur geschätzte 6 Prozentpunkte. Entsprechend der tentativ geäußerten Erwartungen (Altersrenten-H 1) zeigt sich, dass eingebürgerte Zugewanderte ohne (Spät-)Aussiedlerstatus eine signifikant höhere Chance auf eine Altersrente haben als ausländische Peers und sich nicht signifikant von (Spät-)Aussiedler_innen unterscheiden.

Die vergleichsweise grobe Einteilung der älteren Zugewanderten nach dem (Spät-)Aussiedlerstatus und der dichotom unterschiedenen Staatsangehörigkeit zum Befragungszeitpunkt 2012 verdeckt allerdings eine erhebliche Varianz innerhalb dieser Teilgruppen. In der Tabelle 6 werden Migrant_innen daher genauer nach dem Herkunftsland und dem Aussiedlerstatus unterschieden. In den zwei linken Spalten sind (Spät-)Aussiedler_innen als die größte Subgruppen als Referenzgruppe gewählt_innen, in den zwei rechten Ausländer_innen aus der Türkei als größte Gruppe unter den nichtdeutschen Staatsangehörigen.

Tabelle 6: Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: Unterscheidung nach Herkunftsland und (Spät-)Aussiedlerstatus (binomiale logistische Regression)

	Referenzkategorie: (Spät-)Aussiedler aus Ex-UdSSR		Referenzkategorie: Türkei	
	Brutto- Modelle	Netto- Modell	Brutto- Modelle	Netto- Modell
(Spät-)Aussiedler_in: ex-UdSSR ohne balt. Staaten	Ref.	Ref.	-0,06 ***	0,05 *
andere Zugew.: ex-UdSSR ohne balt. Staaten	-0,15 ***	-0,06 **	-0,21 ***	-0,01
(Spät-)Aussiedler_in: Polen	0,17 ***	0,10 **	0,16 *	0,15 ***
andere Zugew.: Polen	-0,02	0,00	-0,08 **	0,05 *
(Spät-)Aussiedler_in: Rumäni- en/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	0,06 **	0,02	0,00	0,07 ***
andere Zugew.: Rumäni- en/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	-0,01	-0,02	-0,07 **	0,03
nur deut. Staatsangehörigkeit, k.A. zu ehem./zweiter Staatsang.	0,05 **	0,02	-0,01	0,07 ***
Ex-Jugoslawien ohne Slowenien	0,05 **	-0,03	0,00	0,02
Italien	0,09 **	-0,01	0,03	0,04
Griechenland	0,12 **	0,00	0,06	0,05
Spanien/Portugal	0,03	-0,06 *	-0,03	-0,01
sonstige EU- und EWR-Staaten	-0,08 ***	-0,09 ***	-0,14 ***	-0,04 *
Türkei	0,06 ***	-0,05 *	Ref.	Ref.
Naher/Mittlerer Osten	-0,07 **	-0,05 +	-0,13 ***	0,00
sonstig. Drittstaaten	-0,06 ***	-0,06 **	-0,12 ***	-0,01
Pseudo-R ²		0,18		0,37

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684, nur Personen mit ausländischem Geburtsland und Einreisealter über 18, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*; weitere Kontrollvariablen: Einreisealter, Einreisealter quadriert, Einreisealter*kein Aussiedlerstatus, Geschlecht, Berufsgruppe der letzten Erwerbstätigkeit, Grund für Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit.

Durch die Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Teilgruppen bezogen auf die weiteren Prädiktorvariablen werden einige Effekte im Netto-Modell etwas schwächer (wie in multivariaten Modellen oft üblich). Zum Beispiel ist der Nachteil von Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion, die ohne (Spät-)Aussiedlerstatus in die Bundesrepublik kamen, gegenüber (Spät-)Aussiedler_innen derselben regionalen Herkunft mit 6 Prozentpunkten statt bivariat 15 Prozentpunkten deutlich geringer (aber immer noch hoch signifikant) ausgeprägt. Ähnliches gilt für den relativen Nachteil der (Spät-)Aussiedler_innen aus der Ex-UdSSR gegenüber Aussiedler_innen aus Polen (0,10 statt 0,17). Die Verringerung des AME ist vor allem der Berücksichtigung des Einreisealters geschuldet,²⁵ d.h. dem im Vergleich zu Russlanddeutschen niedrigeren Einreisealter der Aussiedler_innen aus Polen und dem höheren der

²⁵ Beim schrittweise Einführen der unabhängigen Variablen in die multivariate logistische Regression wurde mit dem Verfahren der überprüft, inwieweit die Herkunftseffekte in einem statistisch signifikanten Maße durch die anderen Kontrollvariablen verändert, d.h. moderiert, werden.

Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion ohne (Spät-)Aussiedlerstatus. Zudem wird im vollen Modell in Rechnung gestellt, dass ex-sowjetische Migrant_innen ohne (Spät-)Aussiedlerstatus im Vergleich zu Landsleuten mit diesem Status deutlich häufiger zuletzt einen akademischen Beruf ausübten. Mit solchen Berufen geht wiederum generell eine geringere Wahrscheinlichkeit, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen, einher.

Die verbleibenden statistisch signifikanten Effekte werden im ersten Fall mit der rentenrechtlichen Privilegierung der (Spät-)Aussiedler_innen gegenüber anderen Zugewanderten derselben Herkunftsregion (u.a. den jüdischen Kontingentflüchtlingen) zusammenhängen. Unter der gesamten Gruppe der (Spät-)Aussiedler_innen waren nur die ab 1992 eingereisten *Spätaussiedler_innen* aus der ehemaligen Sowjetunion von den relativen Verschlechterungen im FRG betroffen. Deshalb ist der Vorteil der Aussiedler_innen aus Polen beim Zugang zu einer deutschen Altersrente sehr plausibel, zumal Letztere von dem besonders günstigen deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen profitieren konnten. Viele als deutschstämmig anerkannte polnische Staatsbürger_innen konnten schon während des Kalten Krieges und bis 1991 in die Bundesrepublik als Aussiedler_innen ausreisen. Dagegen war dies für andere Pol_innen – von einzelnen politisch verfolgten Flüchtlingen abgesehen – erst ab den 1990ern und insbesondere nach dem EU-Beitritt Polens legal möglich. So spiegelt die große Differenz der beiden Effekte (ca. 19 Prozentpunkte) auch wider, dass solche (entsprechend später) eingereiste Pol_innen ohne Aussiedlerstatus auch nicht mehr von dem deutsch-polnischen Abkommen profitieren können. Denn hier muss ja ein Aufenthalt in Deutschland vor 1991 nachgewiesen werden (DRV o. J.: 4).

Die ursprünglich deutlich höhere Chance von Migrant_innen aus den klassischen Anwerbeländern im Vergleich zu (spät-)Aussiedler_innen aus der ex-UdSSR werden im vollen Modell statistisch unbedeutend. Im Sinne eines *suppressor effects* dreht sich bei Zugewanderten aus Spanien und Portugal sowie insbesondere aus der Türkei das Vorzeichen des Effekts um und wird signifikant negativ (bei Letzteren von plus sechs Prozentpunkte auf minus fünf). Das heißt, bei gleichen sozialen Merkmalen wird die Herkunft aus diesen europäischen Ländern verglichen mit der Einreise als (Spät-)Aussiedler_in zu einem „Risikofaktor“ bezüglich der Wahrscheinlichkeit, eine eigene gesetzliche Altersrente in Deutschland zu beziehen. Bei Zugewanderten aus weiteren EU-Ländern gleicht der Vorteil, eher in jüngeren Jahren eingewandert zu sein, den „negativen“ Effekt aus, dass diese Zugewanderten am häufigsten Führungsaufgaben wahrnahmen oder andere hochqualifizierte berufliche Positionen innehatten (und damit eine geringere Wahrscheinlichkeit, eine gesetzliche Rente zu beziehen). Ob diese Betroffenen eher auf alternative Quellen eines Alterseinkommens zurückgreifen können, lässt sich aufgrund der zu kleinen Fallzahlen nicht weiter eruieren. Zu bedenken ist, dass mit der Erfassung der Berufsgruppe der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit nur ein sehr grobes Proxy für die vorangegangenen Erwerbsverläufe und den damit verbundenen (ggf. fehlenden) Beiträgen in die Sozialversicherung berücksichtigt wird. Der deutliche Nachteil von Zugewander-

ten aus dem Nahen und Mittleren Osten (darunter wohl etliche Flüchtlinge) schrumpft im Brutto-Modell u.a. deshalb, weil hier in Rechnung gestellt wird, dass für überdurchschnittliche viele (41,8% statt 23,4%) keine Informationen zur beruflichen Tätigkeit vorliegen – vermutlich weil sie kaum auf dem Arbeitsmarkt Fuß gefasst haben.

In allen Netto-Schätzmodellen werden drei weitere nicht-migrationsbezogene Kontrollvariablen berücksichtigt: das Geschlecht, der Beruf der letzten oder aktuellen Erwerbstätigkeit und der Grund, warum die letzte Erwerbstätigkeit beendet wurde. Die gegenüber Einheimischen generell geringere Chance zugewandelter Älterer, eine eigene gesetzliche Altersrente der DRV zu beziehen, könnte auch damit zusammenhängen, dass diese Faktoren bei Zugewanderten *in einem anderen Maße* mit dem Risiko einhergehen, ohne gesetzliche Altersrente zu verbleiben, als bei Personen ohne Migrationserfahrung. Um dies empirisch zu überprüfen, wurden für beide Gruppen Modelle nur mit den nicht-migrationsbezogenen Variablen berechnet und die Unterschiede zwischen den AME in den getrennten Modellen auf ihre statistische Signifikanz hin untersucht (s. Tabelle 7).

Es bleibt ein kleiner, aber signifikanter Nachteil von drei Prozentpunkten Unterschied zwischen zugewanderten und nicht-zugewanderten Frauen beim Zugang zu einer eigenen gesetzlichen Altersrente erhalten. Möglicherweise fehlen solchen zugewanderten Frauen, deren Kinder noch im Ausland geboren wurden *und* die in der Bundesrepublik nie oder kaum erwerbstätig waren, die nötigen Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten, um das Minimum von fünf Jahren Rentenbeiträge erreichen zu können.

Außer bei Personen, die in der Landwirtschaft oder im Berufsfeld „Maschinenbedienung und Montage“ arbeiten, haben Zugewanderte in den anderen, tendenziell höher qualifizierten Berufsgruppen ein gegenüber (ehemaligen) Hilfsarbeiter_innen (Referenzkategorie) deutlich höheres Risiko, keine gesetzliche Altersrente zu beziehen, als es zum Teil schon bei Einheimischen besteht. Dabei bleibt zu bedenken, dass die Zugewanderten in den höheren beruflichen Positionen (Führungspositionen, akademische Berufe, Techniker_innen) längst nicht so oft wie gleichrangige Einheimische statt einer Rente eine Beamtenpension oder eine private Rente beziehen. Mit dem höheren statistischen Risiko einer fehlenden gesetzlichen Altersrente könnte also tatsächlich auch ein Risiko finanzieller Unterversorgung einhergehen.²⁶

Tabelle 7: Schätzung der Wahrscheinlichkeit, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: separate Schätzmodelle für Personen mit und ohne Migrationserfahrung (binomiale logistische Regression)

	als Erwachsene zugewandert	Signifikanzniveau der Unterschiede zwischen den Effekten beider
--	----------------------------	---

²⁶ Dementsprechend zeigt sich in alternativen Modellen im Anhang in Tabelle A-2 auch ein negativer Effekt „selbständig/verbeamtet“ statt angestellt gewesen zu sein. Denn dies ist bei Migrant_innen mit ihren sehr seltenen Verbeamtungen primär ein „Selbständigen-Effekt“.

				Modelle	
		ja	nein		
Geschlecht (Ref. Mann)	Frau	-0,01	0,03 ***	***	***
Berufsgruppe letzte Erwerbstätigkeit (Ref. Hilfsarbeitskräf- te)	Führungskräfte	-0,13 ***	-0,05 ***	***	***
	Akademische Berufe	-0,17 ***	-0,12 ***	***	*
	Techniker/Soldaten	-0,08 ***	-0,03 ***	***	**
	Bürokräfte	-0,05 **	0,02 ***	***	***
	Dienstleistungen, Verkauf	-0,05 **	0,00		**
	Landwirtschaft, Fischerei	-0,08 ***	-0,09 ***	***	n,s,
	Handwerk	-0,02	0,06 ***	***	***
	Maschinenbedienung, Montage	0,04 +	0,04 ***	***	n,s,
Grund Beendigung letzte Erwerbstätigkeit (Ref. Ruhestand aus Altersgründen)	Entlassung, eigene Kündig., befristeter Vertrag	-0,05 ***	0,04 ***	***	***
	Ruhestand nach Vorruhestand	0,09 ***	0,04 ***	***	+
	Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen	0,02 *	0,00		*
	familiäre Verpflichtungen/Pflege	-0,05 ***	0,06 ***	***	*
	Sonstiges	-0,11 ***	-0,04 ***	***	***
Pseudo-R ²		0,16	0,14		

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: als Erwachsene migriert: N = 6684, nicht als Erwachsene migriert: N = 93 135; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05, n.s. = nicht signifikant; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*.

Einheimische Handwerker beziehen häufiger als Hilfsarbeiter_innen eine Altersrente – möglicherweise aufgrund der Pflichtversicherung in den ersten Berufsjahren als Selbständige oder aufgrund anschließender freiwilliger Beitragszahlungen. Dagegen können offenbar Handwerker, die erst im fortgeschrittenen Erwachsenenalter zuwandern, nicht von diesem institutionalisierten Vorteil der Handwerksberufe profitieren (kein signifikanter Unterschied zu zugewanderten Hilfsarbeiter_innen). Zwar beziehen unter Zugewanderten, die bereits 2012 im Rentenalter waren, jene, die zuletzt selbständig gearbeitet haben, immerhin noch zu 72,6% (Einheimische 85,5%) eine gesetzliche Rente. In Zukunft könnte das Problem des Nicht-Bezugs einstiger (zugewanderter) Selbständiger im Alter aber größer werden. Denn unter (aktuell) selbständigen Ausländer_innen sind 63% Solo-Selbständige (und nur 55% unter deutschen Staatsangehörigen); Solo-Selbständige haben wiederum zur Hälfte keinerlei Altersvorsorge (Brenke /Beznoska 2016: 22, 53).

Auch bei den Gründen, weshalb die Befragten die letzte Beschäftigung beendet haben, differieren zum Teil das Ausmaß und teils auch die Wirkungsrichtung ihres Zusammenhangs mit dem (Nicht-)Bezug von Altersrenten. Bei Einheimischen führen die Gründe einer eigenen Kündigung, einer Entlassung oder einer Befristung (aus Fallzahlgründen zusammengenommen) zu höheren Chancen (+4 Prozentpunkte) auf eine Altersrente (eventuell mit Bezug von Arbeitslosengeld und anschließender Rente wegen Arbeitslosigkeit), als wenn der Übergang

in den Ruhestand als ausschlaggebend genannt wurde.²⁷ Dagegen hat der Verlust eines Arbeitsplatzes bei Zugewanderten Nachteile (von geschätzten -5 Prozentpunkte) beim Zugang zu einer Altersrente. Eventuell konnten sie aufgrund dieses Ausscheidens aus dem Erwerbsleben nicht das Minimum an Rentenbeiträgen erreichen.²⁸ Dass die Nutzung einer Vorruhestandsregelung für Zugewanderte einen noch höheren positiven Effekt auf den Bezug einer gesetzlichen Altersrente hat als bei Einheimischen, könnte daran liegen, dass bei den betreffenden Migrant_innen im Vergleich zum durchschnittlichen Zugewanderten eine z.B. gewerkschaftlich geschützte Beschäftigung in tarifgebundenen Unternehmen voranging; und so ein Arbeitsplatz ist unter Zugewanderten ein selteneres Privileg als unter Einheimischen. Wenn die Aufgabe der letzten Arbeit erfolgte, um für Familienangehörige im weiteren Sinne zu sorgen, ist dies bei Zugewanderten (-0,05) im Gegensatz zu Einheimischen (+0,06) mit Nachteilen verbunden. Dies könnte damit zusammenhängen, dass diese Migrantinnen, wie oben bereits angesprochen, für im Ausland geborene Kinder keine deutschen Rentenansprüche erwarben, und/oder daran, dass sie aufgrund fehlender Kenntnisse hiesiger Institutionen wie der Pflegeversicherung andere Familienangehörige informell pflegten, ohne dass eine solche nicht-erwerbsmäßige Pflege rentenrechtlich anerkannt wurde. Hier bedarf es noch eingehenderer Forschung.

Die Nachteile gewisser zugewanderter Frauen werden in den eben vorgestellten multivariaten Ergebnissen aus folgendem Grund noch unterschätzt: In diesen Analysen mussten diejenigen Befragten ausgeschlossen werden, die bei mehreren berufsbezogenen Variablen keine gültigen Angaben haben, da sie nie erwerbstätig waren oder eine Beschäftigung so lange her ist, dass sie entsprechende Fragen nicht beantworteten. Hier findet insofern eine Negativselektion statt, als zugewanderte Personen ohne gültige Angaben auch besonders häufig keine deutsche Altersrente – zu 71,2% – beziehen. Überproportional häufig fehlende Berufsangaben haben Migrant_innen aus dem Nahen und Mittleren Osten (35,7% statt im Schnitt 9,6% aller Zugewanderter dieser Altersgruppe), aus der Türkei (18,7%), den sonstigen Drittstaaten (13,6%) sowie aus der Ex-UdSSR mit (Spät-)Aussiedlerstatus (11,3%) und ohne diesen Status (13,0%). Zu 89,6% handelt es sich hier um Frauen und zu 91,7% um Personen ohne berufliche Ausbildung. Bei Einheimischen hat nur ein halb so großer Anteil (4,7%) keine Angaben zum früheren Beruf. (Hier sind dies sogar zu 98% Frauen.) Die Risikostruktur ist zu der der Zugewanderten insofern ähnlich, als auch hier jene Befragten ohne Angaben zur letzten Beschäftigung in der großen Mehrzahl (90,0%) keinen beruflichen Abschluss haben. In einem alternativen Modell im Anhang (Tabelle A-3) werden die Personen ohne Berufsangaben aufgenommen und dafür die Variable der Gründe für die Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit

²⁷ Diese +0,04 ist mit Vorsicht zu interpretieren: Bei Kontrolle des Ausbildungsniveaus anstelle der beruflichen Position wird der Effekt mit 0,02 leicht positiv. Hier spielt die spezifische soziale Selektivität eine noch nicht erschöpfend erklärte Rolle.

²⁸ Bivariate Analysen deuten an, dass bei Zugewanderten viel stärker als bei Einheimischen eine eigene Kündigung mit dem Ausbleiben einer gesetzlichen Rente korreliert.

weggelassen. Den Erwartungen entsprechend sind die Herkunftsunterschiede zwischen Türkeistämmigen auf der einen Seite und z.B. den ex-sowjetischen (Spät-)Aussiedler_innen größer als in dem eingeschränkteren Modell in Tabelle 6.

5.3 Zwischenresümee

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hypothese 1 zum Zugang zu gesetzlichen Altersrenten nicht falsifiziert werden muss: Migrant_innen mit (Spät-)Aussiedlerstatus haben in der Tat eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit als andere Zugewanderte, eine deutsche gesetzliche Altersrente vorzuweisen – und zwar z.T. auch dann, wenn andere, für den Rentenbezug zentrale Einflussfaktoren in Rechnung gestellt werden. Die Bedeutsamkeit der aussiedlerspezifischen rentenrechtlichen Regelungen zeigt sich insbesondere beim Vergleich von Zugewanderten aus der Ex-UdSSR mit und ohne (Spät-)Aussiedlerstatus. Aber auch innerhalb der Gruppe der (Spät-)Aussiedler_innen wird die Wirkung institutioneller Einflüsse in der relativ vorteilhaften Situation von jenen aus Polen und Rumänien sichtbar. Nur Russlanddeutsche, wenn sie denn nach 1992 eingewanderten, tragen die Folgen der relativen Verschlechterung der FRG-bezogenen Rechte ab Mitte der 1990er Jahre. Ebenfalls empirische Unterstützung fand die Altersrenten-H 2, dass eingebürgerte Zugewanderte ohne (Spät-)Aussiedlerstatus eher eine deutsche Altersrente als zugewanderte Ausländer_innen beziehen. Dabei erschöpft sich offenbar die soziale Positiv-Auswahl bei Einbürgerungen nicht in den multivariat kontrollierten Merkmalen. Dass gemäß der Altersrenten-H 3 Migrant_innen, die als Flüchtlinge eingereist sind, geringere Chancen als andere Zugewanderte haben, eine deutsche Altersrente zu beziehen, zeigt sich in den bivariaten Ergebnissen deutlich. Diese Nachteile werden z.T. über die z.B. häufig nicht gelingende Arbeitsmarktintegration vermittelt, die wiederum asylrechtlich mitbedingt sein sollte. Beim Vergleich der Wirkungsweisen der nicht migrationsbezogenen Faktoren auf Personen mit und ohne eigene Migrationserfahrung fällt auf, dass der Nachteil von Migrantinnen nicht alleine auf die kontrollierbaren Merkmale der beruflichen Integration bzw. der sehr geschlechtsspezifischen Berufsstruktur zurückzuführen ist. Außerdem münden nur bei Zugewanderten das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder familiärer Sorgearbeit in ein höheres Risiko, keine eigene Altersrente zu erlangen. Schließlich sei in Erinnerung gerufen, dass das Fehlen einer gesetzlichen Altersrente bei Zugewanderten in einem deutlich geringeren Ausmaß als bei einheimischen Rentner_innen durch andere finanzielle Ressourcen wie z.B. eine Beamtenpension ausgeglichen werden kann. Nicht automatisch, aber doch viel häufiger als unter jenen ohne Migrationserfahrung, ist die finanzielle Situation von Zugewanderten ohne Altersrente von relativer Armut und Abhängigkeit von Sozialtransfers geprägt. Zudem lebt auch ein Drittel aller Migrant_innen *mit* Altersrente unterhalb der Schwelle der Armutsgefährdung. Eingedenk dieses Risikos fokussieren die nun anschließenden Analysen auf diejenigen Zugewanderten, die eine

eigene gesetzliche Altersrente beziehen, und beleuchten hier die vorangegangenen Erwerbsbiografien sowie rentenrechtliche Aspekte, wie sie nur die Rentendaten bereitstellen.

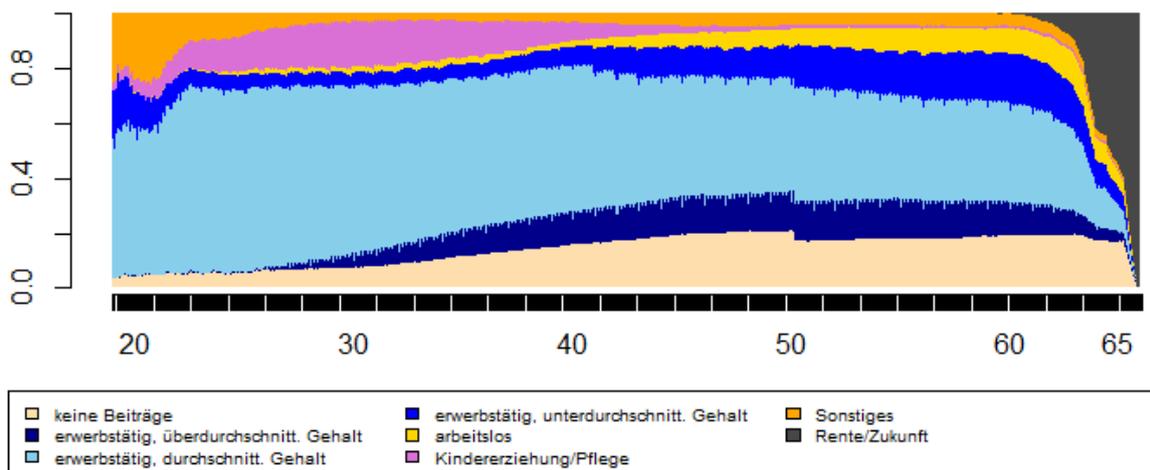
Kapitel 6 Erwerbsverlaufsmuster unter Bezieher_innen gesetzlicher Altersrenten

Alle folgenden Ergebnisse beziehen sich, wie in Kapitel 4 ausführlich erläutert, nur noch auf Personen, die im Jahr 2014 erstmalig eine eigene gesetzliche Altersrente erhalten und beim Rentenantritt zwischen 60 und 65 Jahre (plus 2 Monate) alt waren. Wie in dem vorangegangenen Kapitel werden zunächst in einer dichotomen Gegenüberstellung Zugewanderte und Nicht-Zugewanderte verglichen, bevor dann auf die Unterschiede zwischen Zugewanderten eingegangen wird.

6.1 Zugewanderte und Einheimische im Vergleich

Wie haben sich die Erwerbsbiografien gestaltet, bevor sie in die Verrentung mündeten? Die folgende Abbildung 6 zeigt zunächst den durchschnittlichen Erwerbsverlauf von Personen ohne Migrationserfahrung, wie er mit den Längsschnittdaten der DRV rekonstruiert wurde. Die hier gewählte Art, einen einfachen Überblick über die longitudinalen Strukturen der Erwerbsbiografien zu gewinnen, ist die grafische Darstellung der relativen Häufigkeit eines Zustands pro Monat über die gesamte Personengruppe hinweg. Diese und folgende Abbildungen von Verläufen sind wie folgt zu lesen: Auf der X-Achse sind die Monate der Lebensjahre 19 bis 65 abgetragen, auf der Y-Achse die prozentualen Anteile der neun Zustände pro Monat in unterschiedlichen Farben.

Abbildung 6: Erwerbsverlauf von Deutschen ohne Migrationserfahrung vom Alter 19 bis 65, Renteneintrittskohorte 2014 mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

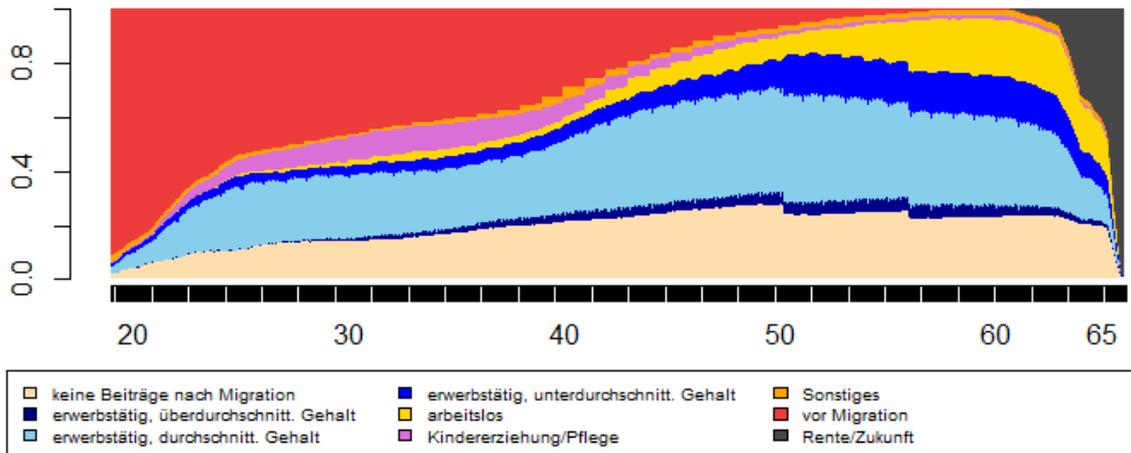
Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und mit Beitragszeiten vor dem 18. Lebensjahr.

Die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, d.h. die Fläche mit den drei Blautönen zusammengenommen, steigt bis zum Alter von gut 22 Jahren an. Dann bleibt sie mehrere Lebensjahrzehnte konstant und umfasst um die 60% all dieser Personen. Der Umfang der Erwerbstätigkeit mit unterdurchschnittlichem Verdienst (auf das Jahr gerechnet weniger als 0,6 Entgeltpunkte) nimmt im Alter von ca. 50 etwas abrupt zu, weil in diesem historischen Jahr (1999) erstmals auch geringfügige Beschäftigung in individuellen Rentenkonten erfasst wird. Der Anteil der Versicherten, die überdurchschnittliche Gehälter (mehr als 150% des jährlichen Durchschnittsgehalts) verdienen, nimmt insbesondere von Anfang 30 bis Mitte 40 zu und bleibt dann lange konstant bei ca. 15% aller Personen. Die Fläche in Rosa, die ab Mitte 20 zunimmt und dann bis Anfang 40 fast ausläuft, ist die familiäre Sorgearbeit, die insbesondere bei westdeutschen Frauen viel ausgeprägter ist als hier im Durchschnitt. Im Anhang in Abbildung A-4 sind dazu für Einheimische die durchschnittlichen Verläufe nach Geschlecht und West-/Ost-Erwerbsbiografien differenziert abgebildet (zu Gender-Differenzen im europäischen Vergleich s. Möhring 2015; zur Differenzierung nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern s. Trischler 2014). Das ab Anfang 40 ansteigende Arbeitslosigkeitsrisiko zeigt sich in der bis zur Verrentung größer werdenden gelben Fläche. Für den Renteneintrittsjahrgang 2014 ist wie auch schon für vorangegangene Kohorten der Übergang aus der Beschäftigungslosigkeit in die Altersrente eher die Norm denn die Ausnahme (Brussig 2012: 13-14). Die orangene Fläche weiter oben setzt sich bis Anfang der 20er vor allem aus Ausbildungs-, Wehrpflicht- und Zivildienstzeiten zusammen und später neben Zeiten des Krankengeldbezugs vor allem aus freiwilligen Rentenbeiträgen von Selbständigen. Die hellbeige Fläche am oberen Rand steigt über die Jahre u.a. deshalb langsam auf ein gutes Fünftel an, weil hier einstige gesetzlich Versicherte in die Selbständigkeit ohne freiwillige Beiträge wechseln, verbeamtet werden oder nach der Kindererziehung nicht mehr auf den Arbeitsmarkt zurückkehren. Ab dem Lebensalter von ca. 62 Jahren nimmt die dunkelgraue Fläche am linken Rand schnell zu. Am Ende des 65. Lebensjahres waren dann fast alle in Rente. Für diejenigen, die 2014 schon mit 60 bis 64 in Rente gingen, war zum Erhebungszeitraum die Zeit bis zu ihrem 65. Geburtstag noch Zukunft (die diejenigen, die kurz nach 2014 gestorben sind, nicht mehr tatsächlich erlebt haben).

Der durchschnittliche Erwerbsverlauf der Zugewanderten in Abbildung 7 unterscheidet sich von dem der Einheimischen drastisch. Die rote Fläche am oberen Rand bedeutet hier die Zeit vor der Einwanderung, wie sie hier operationalisiert wurde. Ca. 40% der untersuchten Migrant_innen reisten bis Mitte 20 ein, weitere 20% bis Ende 30 und die übrigen danach. Im Durchschnitt sind Zugewanderte beim ersten Erwerb von Rentenansprüchen auf deutschem Boden 32 Jahre alt, Einheimische dagegen 16 Jahre (vgl. hierzu Tabelle 8). Obwohl die Zugewanderten so viel weniger Zeit als Einheimische in der Bundesrepublik verbracht haben, sind sie – vermehrt ab Anfang 40 und vor allem in den 50er Jahren – im Schnitt 42 statt 25

Monate arbeitslos. Insgesamt bringen es die Zugewanderten nur auf 18 Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Gegensatz zu 31 Jahren bei Einheimischen.

Abbildung 7: Erwerbsverlauf von Zugewanderten vom Alter 19 bis 65, Renteneintrittskohorte 2014 mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallsstichprobe aus der Vollerhebung; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Tabelle 8 Längsschnittinformationen der Erwerbsverläufe der Renteneintrittskohorte 2014: nach Migrationserfahrung

	als Erwachsene zugewandert	
	ja	nein
Alter letztes Mal erwerbstätig	56,4	57,4
Jahre vor Migration	12,8	-
Jahre ohne Beiträge	-	6,5
Jahre ohne Beiträge nach Migration	8,7	-
Jahre in Ausbildung	0,3	1,0
Jahre Ausbildung in D. ab 14. J.	0,2	2,8
Jahre erwerbstätig insgesamt (ohne FRG-Zeiten)	17,8	31,0
Jahre erwerbstätig, überdurchschnittliches Gehalt	1,3	4,1
Jahre erwerbstätig, durchschnittliches Gehalt	12,7	22,1
Jahre erwerbstätig, unterdurchschnittliches Gehalt	3,8	4,8
Jahre arbeitslos	3,5	2,1
Jahre Kindererziehung/Pflege	2,0	3,1
Jahre krank	0,3	0,3
Jahre Sonstiges inkl. Ausbildung, Arbeitsunfähigkeit und freiwillige Beiträge von Selbständigen	0,7	1,6
Anteil unterdurchschn. vergütete Erwerbsarbeit an Erwerbszeiten insgesamt	33,3	21,3
Einreisealter/Alter beim erstmaligen Erwerb von Rentenansprüchen	31,8	16,2
Differenz zw. letzter Erwerbstätigkeit und Renteneintritt in Jahren	7,8	6,5
niemals sozialversicherungspflichtig erwerbstätig gewesen in %	5,8	0,5
Renteneintrittsalter (Mean)	64,2	64,0
n	69 430	12 000

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

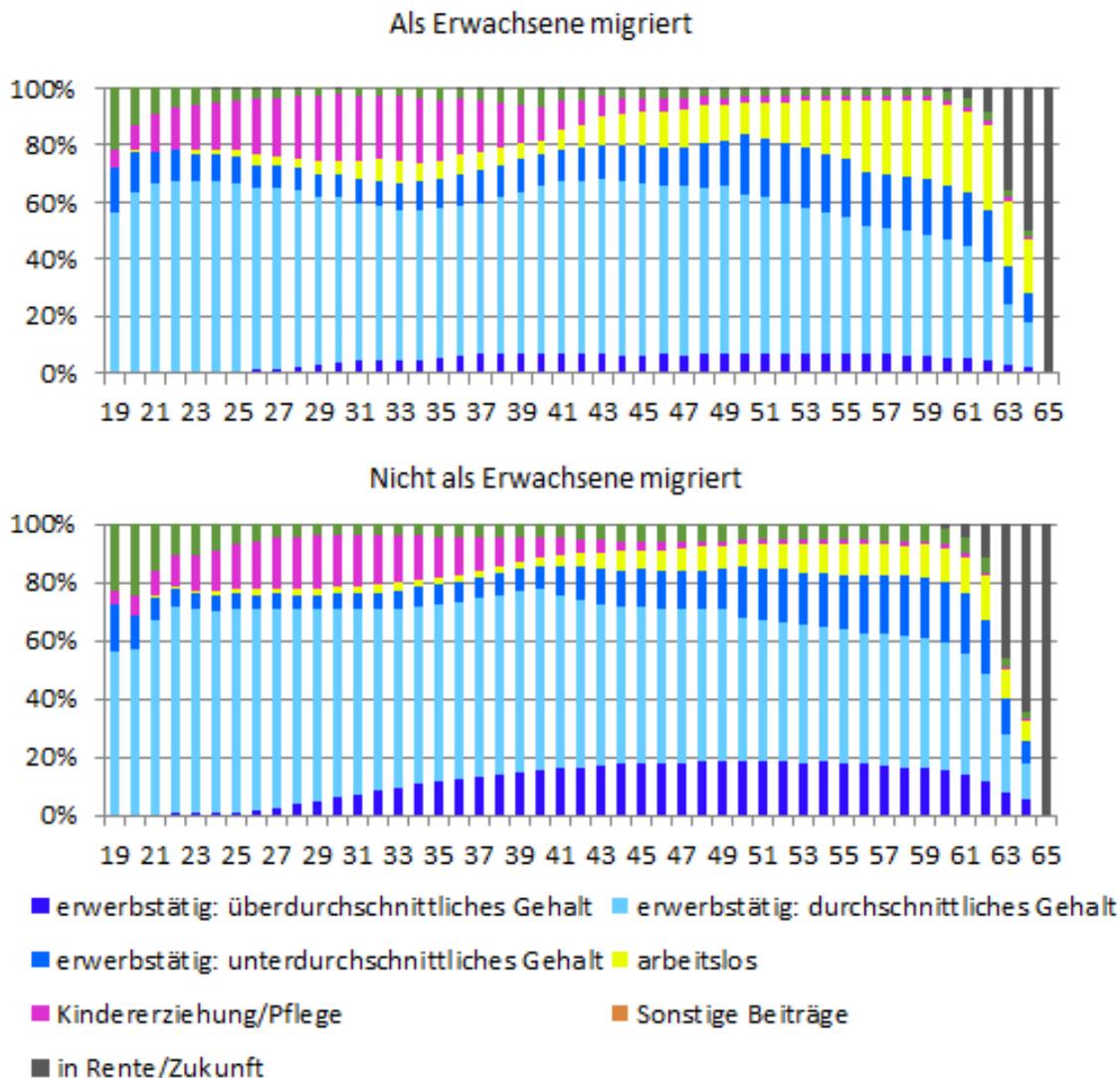
Anmerkungen: nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; ohne Migrationserfahrung: nur deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und mit Beitragszeiten vor dem 18. Lebensjahr, vgl. auch Abschnitt 4.2.

Zudem verbringen Erstere auch noch einen höheren Anteil der Beschäftigungszeit – 33,3% versus 21,3% – in Jobs mit unterdurchschnittlichem Jahresgehalt einschließlich geringfügiger Beschäftigung. Vor allem überdurchschnittliche Entlohnung ist unter Zugewanderten fast inexistent. Obwohl auch einige Zugewanderte bereits in ihren frühen 20ern in der Bundesrepublik waren, in denen das Absolvieren einer Ausbildung oder eines Studiums nicht unüblich ist, sind Anerkennungszeiten für Ausbildung praktisch unbedeutend. Insgesamt weisen Zugewanderte nur knapp 4 Monate auf, die Vergleichsgruppe ohne Migrationserfahrung 2,8 Jahre (hier ab dem 14. Lebensjahr berechnet).

Auch am Ende des Arbeitslebens zeigen sich Unterschiede zwischen Renter_innen mit und ohne Migrationserfahrung: Obwohl das Renteneintrittsalter mit im Schnitt 64 Jahren in etwa gleich ist (wobei Zugewanderte zu 59,6% mit 65/66 in Rente gehen, die anderen nur zu 46,2%), waren Erstere mit 56 ein Jahr früher das letzte Mal sozialversicherungspflichtig erwerbstätig. Zudem waren 5,8% der zugewanderten und nur 0,5% der einheimischen Renter_innen niemals erwerbstätig (sondern haben ihren Rentenanspruch z.B. über Erziehungszeiten erworben). Trotz der kürzeren Lebenszeit in Deutschland haben Erstere nach dem Erwerb des ersten Rentenanspruchs bei der DRV mehr Jahre (8,7 statt 6,5) ohne Rentenbeiträge verbracht. Allerdings ist davon auszugehen, dass die dahintersteckenden Gründe variieren: So gibt es unter Personen mit eigener Migrationserfahrung kaum Beamte (s. Fußnote 20 im Abschnitt 4.2). Auch ist entgegen mancher Klischees die Selbständigkeit unter Zugewanderten noch immer etwas seltener als unter Einheimischen verbreitet (9% versus 10%) (StaBa 2016: Tabelle 16I, eigene Berechnung). Neben der Möglichkeit, dass Migrantinnen wie andere (insbesondere westdeutsche) Frauen solche Zeiten mit rentenrechtlich nicht anerkannter Kindererziehung oder Hausfrauentätigkeit in Vollzeit verbracht haben, weisen Brettschneider und Klammer (2016: 233) in ihren Fallstudien darauf hin, dass im Zuge prekärer Erwerbsverläufe ein Teil der Beschäftigung auch als Schwarzarbeit ohne Rentenbeiträge erfolgt sein kann, zum Teil auch weil eine legale Erwerbsarbeit aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus und fehlender Arbeitserlaubnis zeitweilig nicht möglich war. Zudem werden die langen Zeiten ohne Rentenanwartschaften nach der Einwanderung teilweise auch darin begründet sein, dass die alte Sozialhilfe (bevor die meisten jener Empfänger_innen zum ALG II übergangen) unter Zugewanderten überdurchschnittlich verbreitet war (Ausländerbeauftragte, 2002: 317) und hieraus keine Rentenanwartschaften entstanden. Schließlich könnte eine Minderheit der Zugewanderten auch etliche Jahre in ihren Heimatländern verbracht haben und später in die Bundesrepublik zurückgekehrt sein – insbesondere jene bis Anfang der 1970er rekrutierte Arbeitsmigrant_innen, die EU-Bürger_innen waren bzw. wurden und Freizügigkeit innerhalb der Union genossen.

Bezogen auf die Berechnung der individuellen Rentenhöhe sind solche Lücken in der deutschen Versicherungsbiographie unabhängig von den Gründen und davon, ob sie vor oder nach der Immigration liegen, höchst bedeutsam und nachteilig. Da die Gesamtlänge der Zeit ohne Beitragszahlen vor allem durch die Migration verursacht ist, werden in der folgenden Abbildung einmal für Zugewanderte und einmal für Nicht-Zugewanderte die aggregierten Erwerbsverläufe ohne jene Monate mit fehlenden Beiträgen dargestellt. Dafür werden für die Lebensjahre 18 bis 65 die Zustände im jeweiligen Dezember als relative Häufigkeiten dargestellt. In den jüngeren Lebensjahren beruhen diese Angaben bei Zugewanderten auf den noch kleinen Gruppen der bereits Immigrierten, in den 60ern Lebensjahren auf praktisch allen hier untersuchten Migrant_innen. Die Verläufe der nach Migrationserfahrung unterschiedenen Gruppen ähneln sich hier deutlich mehr als im Vergleich von Abbildung 6 mit Abbildung 7.

Abbildung 8: Erwerbsverläufe der Renteneintrittskohorte 2014 ohne Zeiten mit fehlenden Rentenbeiträgen: nach Migrationserfahrung



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: : N = 69439 mit Migrationserfahrung, N = 12000 ohne Migrationserfahrung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; ohne Migrationserfahrung: nur deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und mit Beitragszeiten vor dem 18. Lebensjahr, vgl. auch Abschnitt 4.2.

Die rosa Fläche für anerkannte Erziehungszeiten ist bei Zugewanderten nun sogar größer als bei den Einheimischen. Die Zeiten mit „sonstigen“ Beitrags- und Anerkennungszeiten verlaufen relativ ähnlich. Dafür sticht der größere Anteil von Geringverdiener_innen (in den 20ern und 30ern) und von Arbeitslosen nun noch deutlicher heraus. Diese Nachteile in den Erwerbsbiografien der Zugewanderten in Deutschland wirken sich auch negativ auf die ausgezahlten Renten aus.

Tabelle 9: *Geschlecht, Ausbildungsniveau und letzter Beruf der Renteneintrittskohorte 2014: nach Migrationserfahrung*

		als Erwachsene zugewandert	
		ja	nein
Geschlecht	Männer	55,2	55,3
	Frauen	44,8	44,8
	darunter: ohne rentenrechtlich anerkannte Erziehungszeiten	4,9	5,7
beruflicher Abschluss	keine Ausbildung	33,9	10,2
	beruflicher Ausbildung	59,2	78,0
	akademischer Abschluss	6,9	11,8
% ohne Angaben zur Ausbildung		62,5	38,1
letzte berufliche Stellung	Agrarberufe	2,3	2,0
	Einfache manuelle Berufe	22,5	10,6
	Qualifizierte manuelle Berufe	16,2	13,0
	Techniker	2,1	4,7
	Ingenieure	0,8	2,3
	Einfache Dienste	33,8	19,9
	Qualifizierte Dienste	2,2	3,7
	Semiprofessionen	4,4	6,6
	Professionen	0,6	1,1
	Einfache kaufmännische Verwaltungsberufe	4,9	10,2
	Qualifizierte kaufmännische Verwaltungsberufe	4,9	18,5
	Manager	0,8	3,8
	Pflegepersonen	2,5	2,3
	Mithelfende Angehörige	0,9	0,5
	Sonstige	0,3	0,2
	ohne bestimmte Tätigkeit		0,7
% ohne Angaben zur letzten beruflichen Stellung		23,2	16,2

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: : N = 69439 mit Migrationserfahrung, N = 12000 ohne Migrationserfahrung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; ohne Migrationserfahrung: nur deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und mit Beitragszeiten vor dem 18. Lebensjahr, vgl. auch Abschnitt 4.2.

Sowohl das erhöhte Risiko von Zugewanderten, arbeitslos zu werden und zu bleiben (s. hierzu auch die multivariaten Analysen von Kogan 2005), als auch der geringere Verdienst sind

teilweise auf eine niedrigere Bildung zurückzuführen. Unter jener Teilgruppe von Rentner_innen, bei denen Angaben zum Ausbildungsniveau vorliegen (37,5% bei jenen mit Migrationserfahrung, 61,9% bei jenen ohne), haben – wie in Tabelle 9 berichtet – 33,9% der Zugewanderten, aber nur 10,2% der Einheimischen keinerlei berufliche Ausbildung. Dabei werden unter jenen ohne Bildungsangaben überproportional viele ohne Ausbildung sein, da deren Anteil laut den MZ-Analysen bei über 50% liegt. Auch die Diskrepanzen zwischen beiden Gruppen fallen bezüglich der zuletzt gemeldeten beruflichen Stellung deutlich aus (fehlende Angaben bei 23,2% bzw. 16,2%): 47% der Migrant_innen (versus 34,1% der Einheimischen) übten nur einfache manuelle Berufe oder einfache Dienstleistungen aus, die mit unterdurchschnittlichen Gehältern und Renten einhergehen.

Alles in allem tragen diese Charakteristika von Zugewanderten dazu bei, dass sie mit 694 € eine um 328 € geringere Durchschnittsrente als einheimische Neurentner_innen mit 1022 € erhalten. Die Rentenhöhe variiert bei Letzteren stärker (Standardabweichung von 531 € versus 464 €). Während das einkommensärmste Viertel bei Zugewanderten maximal 276 € Rente erhält, sind es bei den Einheimischen 655 €

Tabelle 10: Rentenbezogene Merkmale der Renteneintrittskohorte 2014: nach Migrationserfahrung

		als Erwachsene zugewandert	
		ja	nein
Höhe der Altersrente (Mean)		694	1022
Standardabweichung der Altersrente		464	531
Obergrenze unterstes Quartil		283	655
Median		661	1023
Untergrenze oberstes Quartil		1027	1407
Art der gesetzlichen Altersrente	Regelaltersrente	42,2	29,7
	Altersrente nach Altersteilzeitarbeit	3,2	3,6
	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	8,3	4,7
	Altersrente für Frauen	14,0	11,0
	Altersrente für Schwerbehinderte	12,3	12,4
	Altersrente für langjährig Versicherte	10,9	12,0
	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	9,1	26,6
Anteil mit Rentenabschläge		30,5	30,3
Höhe der Rentenabschläge falls vorhanden		6,7	2,2
Anteil Vertragsrenten		47,4	2,0

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: : N = 69439 mit Migrationserfahrung, N = 12000 ohne Migrationserfahrung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; ohne Migrationserfahrung: nur deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und mit Beitragszeiten vor dem 18. Lebensjahr, vgl. auch Abschnitt 4.2.

Die durchschnittliche Rentenhöhe für Zugewanderte liegt für sich genommen deutlich unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Diese beträgt im Jahr 2014 je nach Datenquelle zwischen 1189 € und 942 € (Bundesregierung 2017: 553-556). Weitere Einkommen der Rentner_innen und weiterer Haushaltsmitglieder können dazu führen, dass eine niedrige eigene

Rente nicht automatisch ein Leben in Armut bedeutet. Dennoch sei daran erinnert, dass im Endergebnis das Armutsrisiko auch bei Bezug einer eigenen Altersrente bei Zugewanderten deutlich höher als bei Einheimischen ist (vgl. Tabelle 1).

Bei der Art der gesetzlichen Altersrente, die Zugewanderte und Einheimische des Rentenzugangsjahrs 2014 beziehen, zeigen sich ebenfalls deutliche Differenzen. Dem Namen entsprechend macht die Regelaltersrente bei Ersteren mit 42,2% und bei Letzteren mit nur 29,7% jeweils die häufigste Rentenart aus. Unter Migrant_innen kommen die zwei Frühverrentungsarten, denen eher Belastungen vorausgehen, im Falle einer Schwerbehinderung gleich oft (12,3% versus 12,4%) und wegen Arbeitslosigkeit etwas öfters vor als unter Einheimischen (8,3% versus 4,7%). 2014 ist insofern ein besonderes Rentenzugangsjahr, weil hier erstmalig die Möglichkeit bestand, die neu eingeführte abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren zu beantragen. Während es bei Einheimischen mit 26,6% zu einem regelrechten „Sturm“ auf diese privilegierende Art der Frühverrentung kommt, beziehen diese unter den Zugewanderten nur 9,1%. Denn wer erst als älterer Erwachsener in die Bundesrepublik einreist und erst dann beginnen kann, Rentenanwartschaften zu akkumulieren, der oder die wird die geforderten 35 Beitragsjahre nicht erreichen können (ohne die Anerkennung von Auslandszeiten über das FRG, dazu unten mehr).²⁹ Der Prozentsatz, der mit Abschlägen frühzeitig in Rente geht, ist bei Personen mit und ohne Migrationserfahrung mit 30,5% bzw. 30,3% fast gleich, allerdings ist die Höhe der Abschläge bei Ersteren höher (6,7 versus 2,2 Prozentpunkte). Angesichts der Migrationserfahrung von Zugewanderten im engeren Sinne im Vergleich zu kurzfristigen Auslandsaufenthalten ist es wenig überraschend, dass unter diesen Migrant_innen 47,4% eine auf bi- oder multilateralen Sozialversicherungsabkommen beruhende Vertragsrente erhalten, während dies bei den Einheimischen lediglich 2,0% sind (mehr zu Vertragsrenten in Kapitel 7).

Der hier erfolgte einfache dichotome Vergleich zwischen Bezieher_innen gesetzlicher Altersrenten mit und ohne Migrationserfahrung bestätigt einerseits ältere Forschungsergebnisse, wie sie im einleitenden Kapitel referiert wurden und die die klar unterdurchschnittlichen Altersrenten von Zugewanderten herausstellen. Den hier präsentierten Ergebnissen zufolge weisen die durchschnittlichen Versichertenverläufe, auf denen die Berechnung individueller Renten beruht, bei Migrant_innen nicht nur langjährige Beitragslücken aufgrund der Zuwanderung im Laufe des Erwachsenenalters auf. Selbst nach dem erstmaligen Erwerb von Rentenansprüchen in Deutschland weisen sie längere Zeiten ohne Beiträge auf. Aber vor allem sind sie länger arbeitslos und arbeiten länger als Einheimische in Jobs, die nur unterdurchschnittliche Rentenansprüche generieren. Die ökonomische „Unterschichtung des aufnehmenden Systems durch Immigranten“ (Hoffmann-Nowotny 1973: 21) wird auch insbesondere in ihrem weitgehenden Ausschluss aus überdurchschnittlich gut bezahlter Beschäftigung deutlich. Zu-

²⁹ Wegen der Rente für besonders langjährig Versicherte könnte auch der Männeranteil in dieser Rentenzugangskohorte mit jeweils um die 55% verhältnismäßig hoch sein. Denn unter Männern erfüllen viel mehr als unter Frauen die Voraussetzungen für diese Altersrente.

dem erstrecken sich die Nachteile von Zugewanderten auch auf weitere rentenrechtliche Aspekte: Sie beziehen öfter die mit Abschlägen versehenen Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen. Die Rentenabschläge, die sie wegen Frühverrentungen in Kauf nehmen (müssen), sind höher als unter Einheimischen. Schließlich können sie deutlich seltener die neue Möglichkeit der abschlagsfreien Rente ab 63 nutzen.

6.2 Unterschiedliche Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten

6.2.1 Longitudinale Eigenschaften, rentenbezogene und soziale Merkmale

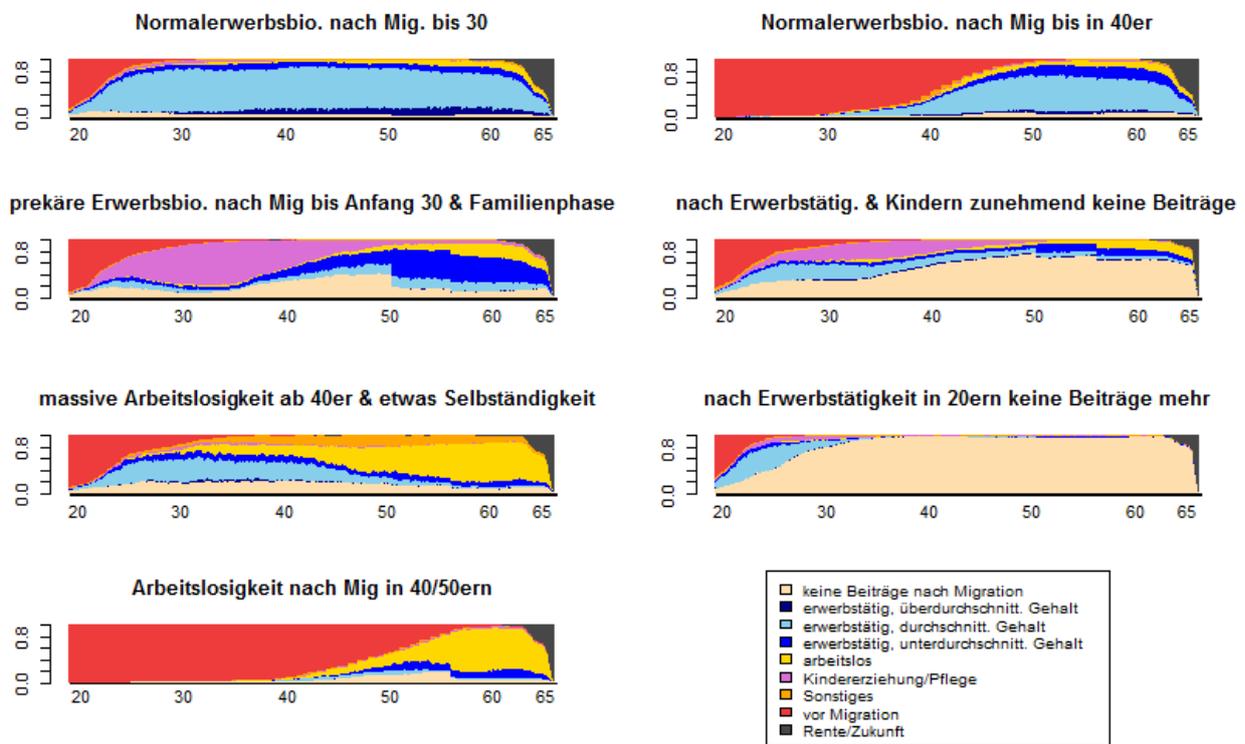
Die in diesem Abschnitt präsentierten Muster von Erwerbsverläufen beruhen auf der in Unterkapitel 4.3 erläuterten Sequenzmusteranalyse mit anschließender Clusteranalyse. Aus den unterschiedlichen Lösungen, die die Clusteranalyse anbietet (z.B. mit fünf, sechs, sieben, acht oder neun Clustern), wurde aus inhaltlich-theoretischen Plausibilitätsgründen die Lösung mit zunächst acht Clustern gewählt, da hier ein interessantes achttes Cluster separat erscheint, das im Gegensatz zu den sieben anderen Clustern relativ häufig eine bestimmte Aktivität aufweist, nämlich freiwillige Beiträge von Selbständigen (grafisch unter „sonstige Beiträge“ subsumiert). Zwei andere Cluster in der 8-Cluster-Lösung sind sich dagegen so ähnlich und unterscheiden sich lediglich hinsichtlich des um ein paar Jahre zeitlich verschobenen Beginns der Erwerbstätigkeit in Deutschland, dass diese zu einem Cluster fusioniert werden. Somit werden hier insgesamt sieben Cluster präsentiert. Die Abbildung 9 zeigt die sieben Erwerbsverlaufsmuster für Zugewanderte, die im Jahr 2014 erstmalig eine eigene gesetzliche Altersrente bezogen. Die Cluster sind in der Rangfolge der durchschnittlichen Dauer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland geordnet und werden nun bezüglich ihrer Verlaufseigenschaften, ihrer rentenbezogenen und sozialen Merkmale vorgestellt.

Das **Erwerbsmuster 1**, „**Normalerwerbsbiografie nach Migration bis 30**“, weist mit im Schnitt 36 Jahren die längste Dauer sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit in Deutschland auf. Es steht für 21,2% aller hier untersuchten Migrant_innen und ähnelt nach einer Einwanderung im Laufe der 20er einer abgeschwächten Norm einer Normalbiografie. Dabei ist eine Phase der Arbeitslosigkeit (insgesamt 2,3 Jahre, s. Tabelle 2) ab den 50ern durchaus auch für viele Einheimische typisch. Verglichen mit den Analysen von Söhn und Mika für die deutsche Gesamtbevölkerung ähnelt das Migrantinnen-Cluster 1 einer Mischung aus der dort identifizierten klassischen Normalbiografie (24,1% der Altersrenten-Eintrittskohorten 2004, 2007, 2010 und 2014) und dem Muster „Normalerwerbsbiografie mit später Arbeitslosigkeit“ (29,9%) (Söhn/Mika 2017: 13, 15; s. auch Abbildung A-4 im Anhang).³⁰ Mit 1,9 Jahren weisen die Angehörigen des Migrantinnen-Clusters 1 den unter Zugewanderten kürzesten Abstand zwischen der letztmaligen Erwerbstätigkeit und dem Renteneintrittsalter (von durch-

³⁰ Da auf diese Erwerbsverläufe unter der Gesamtbevölkerung immer wieder Bezug genommen werden wird, sind diese im Anhang in Abbildung A-5 noch einmal dargestellt.

schnittlich 64 Jahren) auf (vgl. Tabelle 11). Mit nur 12,7% findet sich hier der auch kleinste Anteil von Erwerbstätigkeit mit unterdurchschnittlichen Rentenanwartschaften, die aus niedrigen Gehältern, Teilzeitarbeit oder geringfügiger Beschäftigung resultieren können. Aber selbst in diesem Cluster ist der Anteil der beobachteten Zeit in überdurchschnittlich bezahlter Erwerbstätigkeit mit 7,5% kaum der Rede wert und nur etwa halb so groß wie der Anteil von 15,9% beim „Normalerwerbsbiografie-Cluster“, das für die Gesamtbevölkerung identifiziert wurde (Söhn/Mika 2017: 15).

Abbildung 9: Sieben Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Auch wenn die Dauer des Krankengeldbezugs mit im Schnitt fünf Monaten kurz erscheinen mag, ist sie doch überdurchschnittlich (drei Monate unter allen Migrant_innen, vier unter Einheimischen) und weist zusammen mit dem hohen Anteil von Altersrenten wegen Schwerbehinderung von 19,7% (12,0% im Durchschnitt) auf erhebliche gesundheitlich Probleme dieser Migrantengruppe hin, die ansonsten vom Erwerbsverlauf und den Rentenansprüchen eher „gut integriert“ erscheint. Und in der Tat haben dieselben Subgruppen, nämlich klassische Arbeitsmigrant_innen, auch ein erhöhtes Risiko, eine Erwerbsminderungsrente zu beziehen (Zylla 2013: 75; Söhn/Mika 2017; Höhne/Schubert 2007). Diese gesundheitlichen Belastungen mögen auch aus der langen Erwerbstätigkeit resultieren, zumal der Anteil derjenigen

mit Altersrente, die in ihrer letzten Berufstätigkeit manuell gearbeitet haben, mit 47,2% am höchsten ist (versus 38,5% unter allen Zugewanderten mit gültigen Angaben zum Beruf).

Tabelle 11: Längsschnitt- und rentenbezogene Informationen der Erwerbsverläufe von Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach sieben Erwerbsverlaufsmustern

	1	2	3	4	5	6	7	
	Normalerwerbsbio. nach Mig. bis 30	Normalerwerbsbio. nach Mig bis in 40er	prekäre Erwerbsbio. nach Mig bis Anfang 30 & Familienphase	Nach Erwerbstätig. & Familienphase zu- nehmend keine Bei- träge	Massive Arbeitslosig- keit ab 40er & etwas Selbständigkeit	Nach Erwerbstätigkeit in 20ern keine Beiträ- ge mehr	Arbeitslosigkeit nach Mig. in 40/50ern	Gesamt
%	21,2	34,3	5,1	14,4	3,7	9,7	11,5	100,0
Einreisealter/Alter beim erstmaligen Erwerb von Rentenansprüchen	22,0	40,6	23,7	23,0	24,4	20,3	49,4	31,7
Jahre ohne Beiträge nach Migration	1,9	1,5	8,3	23,1	6,7	38,4	2,1	8,9
Jahre erwerbstätig insgesamt (ohne FRG- Zeiten)	36,3	18,8	15,1	10,1	13,7	4,4	3,4	17,7
Jahre erwerbstätig, überdurchschn. Gehalt	3,5	1,0	0,1	0,7	0,5	0,1	0,0	1,2
Jahre erwerbstätig, durchschn. Gehalt	28,6	13,8	4,9	6,1	8,8	3,4	1,0	12,7
Jahre erwerbstätig, unterdurchschn. Gehalt	4,1	4,0	10,1	3,4	4,4	0,9	2,4	3,8
Jahre Erwerbsarbeit gesamt inkl. FRG	36,7	33,4	15,5	10,6	14,4	4,5	19,8	24,8
Jahre arbeitslos	2,3	2,4	3,5	2,6	14,0	0,2	9,6	3,5
Jahre Reproduktionsarbeit	0,8	0,4	13,8	5,3	0,8	1,0	0,5	2,0
Jahre Sonstiges, darunter	0,9	0,8	0,5	0,9	5,2	0,3	0,4	0,9
Jahre Krankengeldbezug	0,4	0,3	0,2	0,1	0,5	0,0	0,1	0,2
Anteil unterdurchschn. vergütete Erwerbs- arbeit an Erwerbszeiten insg.	12,7	27,7	73,0	45,6	34,2	22,0	73,5	33,2
Alter letztes Mal erwerbstätig	62,0	61,8	59,8	49,8	51,6	29,0	57,2	56,2
Differenz zw. letzter Erwerbstätigkeit und Renteneintritt in Jahren	1,9	2,1	4,6	14,9	12,8	35,8	7,2	8,0
niemals sozialversicherungspflichtig er- werbstätig gewesen in %	0,0	7,0	4,7	33,3	0,9	13,0	41,1	5,5
Renteneintrittsalter (Mean)	63,9	63,9	64,4	64,8	64,5	64,8	64,5	64,2
Höhe der Altersrente (Mean)	1131	873	398	328	483	139	439	689
Standardabweichung der Altersrente	366	371	266	245	236	106	269	462
Art der gesetzlichen Altersrente								
Regelaltersrente	27,4	25,9	54,6	81,3	50,5	63,8	43,7	42,3
Altersrente nach Altersteilzeitarbeit	7,6	4,4	1,0	0,6	0,0	0,0	0,0	3,2
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit	9,9	8,1	1,6	2,4	23,5	2,8	16,4	8,4
Altersrente für Frauen	11,7	15,2	28,5	6,5	9,2	8,7	26,1	14,3
Altersrente für Schwerbehinderte	19,7	17,3	9,0	1,9	8,1	0,5	7,2	12,0
Altersrente für langjährig Versicherte	15,2	10,4	4,7	6,5	7,4	20,4	6,4	11,0
Altersrente für besonders langjährig Versi- cherte	8,6	18,6	0,7	0,8	1,4	3,7	0,3	8,8
Anteil mit Rentenabschläge	40,6	35,3	27,7	12,7	28,3	20,2	30,0	30,4
Vertragsrente (ohne deut.- poln. Abkom- men)	51,6	20,9	30,6	49,1	40,8	90,8	8,4	39,8
n	2 548	4 115	614	1 729	446	1 167	1 381	

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallsstichprobe aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Zwar unterscheidet sich das Ausbildungsniveau in dieser Teilgruppe bloß wenig vom durchschnittlichen Zugewanderten. Ein Blick auf die ausgeübten Berufe impliziert jedoch eine relative Positiv-Auswahl. So sind die in Tabelle 12 ausgewiesenen Anteile, die zuletzt in *qualifizierten* Arbeiterberufen (20,8% versus 16,6%), als Techniker_innen (2,9% versus 1,9%), in qualifizierten kaufmännischen Berufen (6,4% versus 5,1%) oder als Manager_innen (1,5% versus 0,8%) arbeiteten, im Vergleich zu den anderen Migrant_innen etwas höher. Da Arbeitnehmer_innen in solchen qualifizierten Berufen auch eher in tarifvertraglich gut gestellten Branchen arbeiten, ist hier der Anteil mit einer Altersrente nach Altersteilzeit – einem Auslaufmodell eines rentenbezogenen Privilegs (vgl. ausführlich Brussig u.a. 2009) – mit 7,6% überdurchschnittlich.

Tabelle 12: (Spät-)Aussiedlerstatus nach Herkunftsland/ausländische Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Ausbildungsniveau und letzter Beruf von Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach sieben Erwerbsverlaufsmustern

		1	2	3	4	5	6	7	
		Normalerwerbsbio. nach Mig. bis 30	Normalerwerbsbio. nach Mig bis in 40er	prekäre Erwerbsbio. nach Mig bis Anfang 30 & Familienphase	Nach Erwerbstätig. & Familienphase zunehmend keine Beiträge	Massive Arbeitslosigkeit ab 40er & etwas Selbständigkeit	Nach Erwerbstätigkeit in 20ern keine Beiträge mehr	Arbeitslosigkeit nach Mig. in 40/50ern	Gesamt
Aussiedlerstatus nach Herkunftsland /ausländische Staatsangehörigkeit	FRG: Ex-UdSSR	1,5	45,6	1,3	0,4	0,9	0,0	56,6	22,6
	FRG: Polen	4,4	24,0	4,2	3,2	6,3	0,0	6,7	10,8
	FRG: Rumänien	1,4	8,8	0,3	0,7	0,5	0,0	1,5	3,6
	anderes FRG-Land	1,4	1,5	1,1	0,6	0,9	0,2	0,7	1,1
	Türkei	10,6	1,2	20,2	14,0	16,4	1,6	3,4	6,9
	ehem. Jugoslawien	27,6	1,7	9,5	11,7	12,6	18,4	1,8	11,1
	Italien	12,4	0,5	5,1	10,8	11,9	37,5	0,3	8,7
	Griechenland	3,1	0,9	1,5	4,6	2,5	2,0	0,5	2,1
	Spanien/Portugal	3,7	0,5	3,1	4,3	0,7	16,5	0,4	3,4
	sonstige EU- und EWR-Länder	14,0	2,6	13,8	13,0	10,5	15,5	1,3	8,5
	Polen	0,4	1,7	0,3	2,0	0,5	0,9	2,2	1,3
	ehem. Sowjetunion	0,0	0,2	0,2	3,2	0,0	0,1	3,9	1,0
	Naher/Mittlerer Osten	0,1	0,3	0,7	0,6	0,9	0,0	2,4	0,6
	Rest der Welt	3,1	2,4	3,1	4,9	6,1	1,0	2,8	3,0
	zugew. Deutscher ohne FRG-Zeiten	16,4	8,3	35,7	26,3	29,6	6,3	15,5	15,4
	Geschlecht	Männer	69,8	60,8	0,7	35,5	72,9	63,8	48,2
Frauen		30,2	39,2	99,4	64,6	27,1	36,3	51,9	44,7
berufl. Abschluss	keine Ausbildung	36,7	28,2	46,3	33,8	50,0	-	50,9	34,4
	berufl. Ausbildung	56,3	64,7	48,8	50,5	44,8	-	45,4	58,3
	akad. Abschluss	7,0	7,1	4,9	15,7	5,2	-	3,7	7,3
Anteil ohne Angaben zur Ausbildung		48,8	46,1	66,6	83,1	74,0	97,1	72,4	62,1

Fortsetzung Tabelle 12

		1	2	3	4	5	6	7	Ges.
letzte berufliche Stellung	Agrarberufe	1,7	2,4	2,2	1,8	4,3	0,0	4,6	2,4
	Einfache manuelle Berufe	26,4	24,6	7,8	8,6	19,4	13,4	20,0	21,9
	Qualifizierte manuelle Berufe	20,8	18,9	5,8	10,3	15,8	13,4	8,8	16,6
	Techniker	2,9	1,8	0,5	1,2	1,4	2,1	0,8	1,9
	Ingenieure	1,1	0,7	0,2	1,1	0,4	0,0	0,5	0,8
	Einfache Dienste	27,3	32,5	43,8	43,2	39,6	25,8	39,7	33,7
	Qualifizierte Dienste	2,0	2,1	4,0	2,3	1,4	1,0	2,2	2,2
	Semiprofessionen	3,5	5,6	6,9	4,8	1,8	2,1	2,6	4,6
	Professionen	0,2	0,6	0,5	1,6	0,4	2,1	0,6	0,6
	Einfache kaufmänn. Verwaltungsberufe	5,0	3,3	11,4	7,3	4,0	6,2	4,9	4,8
	Qualifizierte kaufmänn. Verwaltungsberufe	6,4	4,3	8,7	6,9	4,3	6,2	2,1	5,1
	Manager	1,5	0,4	0,2	1,8	0,4	5,2	0,2	0,8
	Pflegepersonen	0,4	1,5	6,3	6,5	1,4	22,7	8,5	2,9
	Mithelfende Angehörige	0,3	0,5	1,6	1,4	0,7	0,0	2,8	0,8
	Sonstiges	0,5	0,8	0,4	1,3	4,7	0,0	1,7	0,9
Anteil ohne Angaben zur letzten beruflichen Stellung		2,4	3,7	9,6	51,7	37,7	91,7	29,5	23,4

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallsstichprobe aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; FRG: (Spät-)Aussiedler_innen mit nach dem Fremdrentengesetz anerkannte Versicherungszeiten; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2; „-“ zu kleine Fallzahlen für repräsentative Aussagen.

Der durchschnittliche Verdienst in Verbindung mit der verhältnismäßig langen Beschäftigungsdauer lässt es deshalb gemäß der Logik der Rentenberechnung ersichtlich erscheinen, warum dieses Erwerbsmuster mit 1131 € den höchsten Durchschnittswert aufweist (zu rentenbezogenen Informationen vgl. Tabelle 11). Dieser Rentenbetrag würde noch höher ausfallen, hätten mit 40,6% nicht weit überdurchschnittlich viele Rentner_innen dieses Erwerbsmusters wegen eines vorzeitigen Rentenanspruchs Rentenabschläge hinnehmen müssen – u.a. bei den 9,9%, die eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehen. Die recht lange Beschäftigungsdauer ermöglicht aber, dass diese Gruppe überdurchschnittlich häufig (15,2%) eine Altersrente für langjährig Versicherte (35 Versicherungsjahre, Frühverrentung mit Abschlägen) und immerhin 8,6% die erst 2014 eingeführte Rente für besonders langjährig Versicherte (45 Versicherungsjahre, Frühverrentung ohne Abschläge) beziehen. Bei mehr als jeder zweiten Person dieses Erwerbsverlaufstypus (anstatt bei durchschnittlich 38,8%) handelt es sich bei ihrer Altersrente um eine Vertragsrente, bei der ein zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsabkommen zum Tragen gekommen ist.

Mit 27,6% sind hier ausländische Zugewanderte aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens³¹ besonders stark vertreten (versus 11,1% im Durchschnitt); jede zweite Person aus dieser Län-

³¹ Da diese Ex-Jugoslaw_innen mit 23 Jahren ein junges durchschnittliches Einwanderungsalter aufweisen, ist davon auszugehen, dass es sich im Wesentlichen um einstige rekrutierte Arbeitsmigrant_innen und nicht um Bürgerkriegsflüchtlinge der 1990er Jahre handelt.

dergruppe fällt in dieses Cluster. Etwas weniger deutlich ausgeprägt ist die Überrepräsentanz von Türk_innen (10,6% versus 6,9%) und Italiener_innen (12,4% versus 8,4%) sowie jene aus den „sonstigen“ EU-Ländern und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) an allen Zugewanderten in diesem Cluster. Dominiert wird das Cluster 1 also von den bis Anfang der 1970er-Jahre rekrutierten Arbeitsmigrant_innen (unter denen ältere Geburtskohorten schon länger in Rente sind). Zudem ist es mit fast 70% von Männern besetzt.

Mit 34,4% ist das **Cluster 2**, „**Normalerwerbsbiografie nach Migration in den 40ern**“, das größte der sieben. Dennoch stellt es zugleich einen eigentlich ungewöhnlichen Integrationsverlauf dar. Denn obwohl diese Rentner_innen erst in einem für Migrant_innen hohen Alter, hier im Schnitt mit 41 Jahren, in die Bundesrepublik eingereist sind, ist ihre Integration in den Arbeitsmarkt erfolgreich verlaufen. Sie arbeiten in der verhältnismäßig wenigen Zeit, die ihnen in der Bundesrepublik bis zur Regelaltersgrenze bleibt, fast 19 Jahre und sind „nur“ 2,4 Jahre arbeitslos, am meisten mit Anfang 60. Der Anteil der Erwerbstätigkeit mit unterdurchschnittlichen Rentenversicherungsbeiträgen liegt in diesem mehrheitlich (60,8%) männlichen Cluster mit 27,7% zwischen dem Durchschnitt aller Zugewanderten und dem der Einheimischen. Dieser unter den Migrationsumständen vorteilhafte Erwerbsverlauf korrespondiert mit einem höheren Ausbildungsniveau unter den hier betroffenen Migrant_innen: Mit 64,7% hat diese Gruppe den höchsten Anteil mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, und von allen Zugewanderten, für die Arbeitnehmer_innen der DRV einen (Fach-)Hochschulabschluss gemeldet hatten, fallen 47% in dieses zweite Erwerbsverlaufsmuster. Wie in Cluster 1 arbeitete die größte Gruppe (43,5%) in Arbeiterberufen, darunter mit 18,9% überdurchschnittlich viele in qualifizierten.

Ein weiterer Startvorteil für so einen Erwerbsverlauf könnte der rechtliche Status als (Spät-)Aussiedler_in gewesen sein. Denn vier von fünf der hier erfassten Migrant_innen haben einen solchen Status, und 71,6% aller (Spät-)Aussiedler_innen fallen wiederum in dieses Cluster 2. Durch die unmittelbar nach der Einreise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit hatten (Spät-)Aussiedler_innen keinerlei arbeitsrechtliche Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Die kostenfreien Deutschkurse bei gleichzeitigem Bezug von Sozialtransfers, wie sie bis zum Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 fast ausschließlich dieser Gruppe zugutekamen, haben diese Arbeitsmarktintegration vermutlich ebenso erleichtert. Viele Rumänien-deutschen reisten zudem bereits mit muttersprachlichen Kenntnissen des Hochdeutschen ein. Diese bivariaten Ergebnisse unterstützen vorläufig den in der Erwerbsverlaufs-Hypothese 1 erwarteten Vorteil von (Spät-)Aussiedler_innen in Hinblick auf den Erwerbsverlauf.

Die Rentner_innen dieses Clusters kommen auf den zweithöchsten Durchschnittswert bei den Altersrenten, auf 873 € Diese relativ (!) hohe Summe kommt nur durch die im FRG fest-

gehaltene Anrechnung der im Herkunftsland zurückgelegten Erwerbszeiten zustande.³² Um dieses Argument zu verdeutlichen, illustriert die Abbildung A-6 im Anhang die sieben Erwerbsverlaufsmuster auf eine Art und Weise, dass Zeiten sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit so dargestellt werden, wie sie ursprünglich in den Original-Rentendaten kategorisiert werden, d.h. über das FRG anerkannte Beitragszeiten sind von inländischer Beschäftigung nicht unterscheidbar. Dann erscheinen Cluster 1 und 2 sogar relativ ähnlich bezüglich der kontinuierlich hohen Erwerbsquote. (Nur sieht man, dass (Spät-)Aussiedler_innen auch in den frühen 20ern Ausbildungs- oder Wehrdienstzeiten im Herkunftsland rentenrechtlich anerkannt wurden.) Sicher ist, dass es nur diese Anerkennung von ausländischen Versicherungszeiten möglich macht, dass es 18,6% in diesem Cluster schaffen, mit einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Frühverrentung zu gehen. Denn alleine die Aufenthaltsdauer in Deutschland liegt schon deutlich unter den erforderlichen 45 Jahren (Beitragszeiten). Allerdings ist wie auch im Cluster 1 der Anteil von 17,3% mit Altersrenten wegen Schwerbehinderung stark überdurchschnittlich. Die „Vorteile“ der Cluster 1 und 2 sind also wirklich nur relative.

Das mit 5,1% recht kleine **dritte Erwerbsverlaufsmuster**, „**Prekäre Erwerbsbiografie nach Migration bis Anfang 30 und Familienphase**“, teilt mit dem ersten die frühe Zuwanderung in den 20er Jahren. Hier immigrierten die Zugewanderten mit im Schnitt 23,7 Jahren. Sie können zwar immerhin 15 Jahre Erwerbstätigkeit in Deutschland vorweisen. Allerdings handelt es sich mit 73% zu sehr hohen Anteilen nur um Beschäftigungen mit unterdurchschnittlicher Entlohnung und/oder Arbeitszeit. Zusammen mit der langen Phase anerkannter Kindererziehung von Anfang der 20er bis Mitte der 40er – die 13,8 Jahre sprechen für mehrere Kinder pro Mutter – sowie mit einem kleineren, aber substanziellen Anteil von nicht erwerbsmäßiger Pflege von Angehörigen im Anschluss daran, wird hier ein traditionell weiblicher Lebensverlauf abgebildet. Es finden sich entsprechend nur vereinzelt Männer (0,7%). Insgesamt weist dieses Cluster sehr viele Gemeinsamkeiten mit dem Erwerbsverlaufsmuster „Erwerbsarbeit nach Kinderphase“ auf, das für die Gesamtbevölkerung in Deutschland identifiziert wurde. Jenes Muster, das 12% aller Neurentner_innen umfasst, ist vor allem mit westdeutschen Frauen besetzt und weist lediglich einen etwas höheren Erwerbsanteil mit durchschnittlichem Gehalt und weniger Arbeitslosigkeit als das Migranten-Cluster 3 auf.³³ Wenn mit Anfang 50 plötzlich der Anteil der gering verdienenden Erwerbstätigen steigt, liegt das daran, dass damals geringfügige Beschäftigung neu in den Rentenkonto vermerkt wurde. Bei diesem Erwerbsmuster (ebenso bei Cluster 4 und 7) sieht man im Alter von Mitte Ende 50 auch einen abrupten Anstieg der Arbeitslosigkeit. Dies ist der Effekt der Einführung des ALG

³² Innerhalb dieses Clusters 2 beläuft sich die durchschnittliche Altersrente von (Spät-)Aussiedler_innen auf 971€ die der Migrant_innen ohne Aussiedlerstatus auf nur 452€

³³ Abbildung A-7 im Anhang zeigt ergänzend die Besonderheiten der Erwerbsverläufe männlicher und weiblicher Zugewanderten in einem einfachen Geschlechtervergleich. Da (Spät-)Aussiedler_innen eher nach für das Gebären von Kindern typischen Alter einwanderten, werden in dieser Abbildung zudem Zugewanderte mit und FRG-Zeiten unterschieden.

II infolge der „Hartz IV“-Reformen, als einstige Sozialhilfeempfänger_innen, die grundsätzlich als erwerbsfähig eingeschätzt wurden, zu formal arbeitssuchenden ALG-II-Beziehenden umkategorisiert wurden.

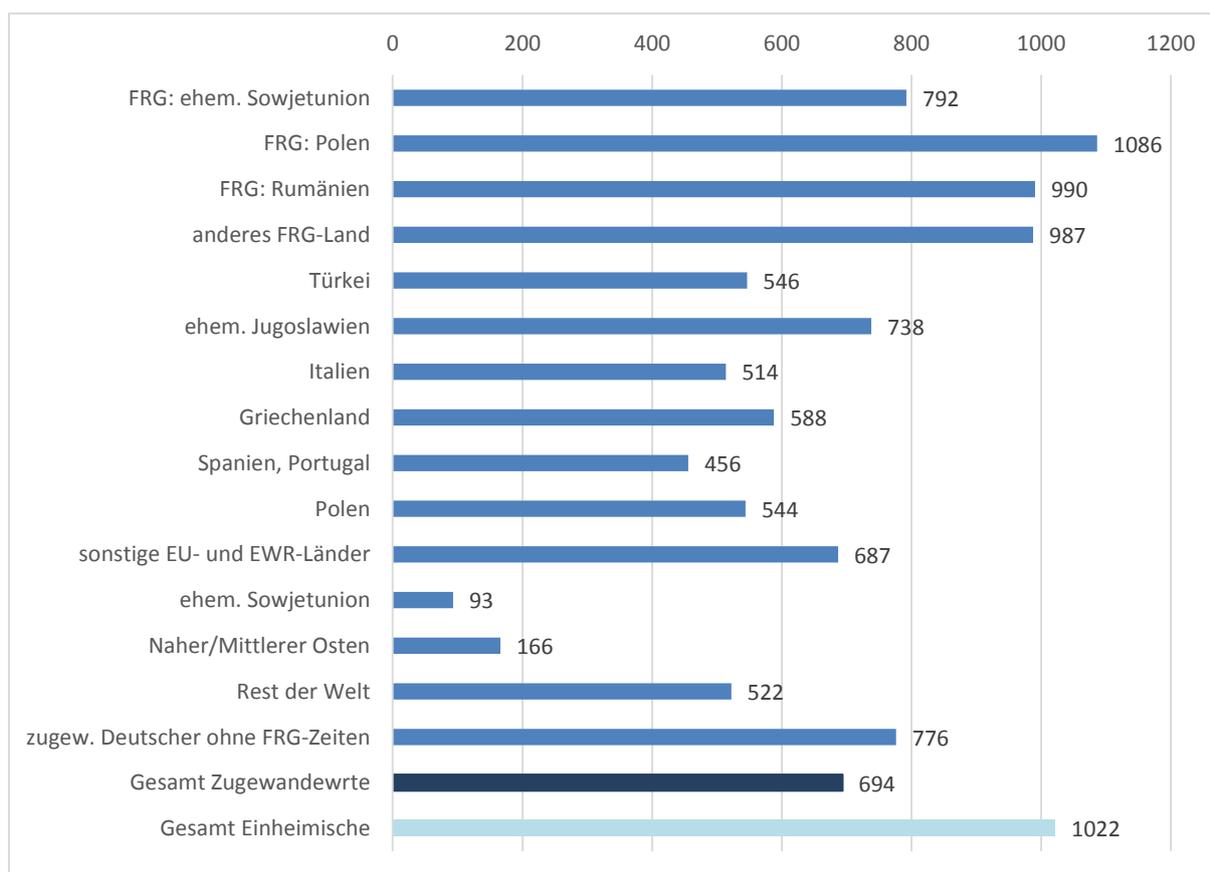
Soweit entsprechende Vorgaben überhaupt vorliegen, arbeiteten die Zugewanderten zu 43,8% in einfachen Dienstleistungen. Mit 6,9%, 11,4% und 8,7% sind hier aber auch die Anteile in Semiprofessionen (z.B. Krankenschwester) sowie in einfachen bzw. qualifizierten kaufmännischen Dienstleistungen am höchsten. Ausländerinnen aus der Türkei (20,2%) und den „übrigen“ EU-Ländern (13,8%) ebenso wie eingebürgerte Zugewanderte (35,7%) weisen hier weit überdurchschnittliche Anteile aus. Angesichts der insgesamt eher unterdurchschnittlichen Länge und Höhe der Rentenbeiträge durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beläuft sich die Altersrente trotz eines Aufenthalts in Deutschland von etwa vier Jahrzehnten im Durchschnitt nur auf 398 €. Mit 28,5% weist dieses Cluster den höchsten Anteil an Frühverrentungen auf Basis von Altersrenten für Frauen auf, die mit Rentenabschlägen verbunden sind.

Das zwar weiblich dominierte, aber auch zu 35,5% von Männern besetzte **Cluster 4**, **„Nach Erwerbstätigkeit und Familienphase zunehmend keine Beiträge“**, ist mit 14,4% das drittgrößte. Nach einer frühen Einreise mit im Schnitt 23 Jahren arbeitet zunächst ein substantieller Anteil (ca. 40%) in durchschnittlich entlohnter Beschäftigung. In den 30ern liegt eine im Schnitt 5,3 Jahre lange Phase der Kindererziehung, die zwischen 20 und 30% der hier zusammengruppierten Migrant_innen umfasst. Doch spätestens ab Mitte 30 ist die größte Gruppe diejenige, die keinerlei Rentenbeiträge mehr einzahlt, und sie wächst auf gute 70% in der ersten Hälfte der 50er Jahre. Insgesamt akkumulieren sich so nach der Immigration 23,0 Jahre ohne weitere Rentenansparungen. Im Durchschnitt verzeichnen 33,3% dieser Rentenkonto gar keine Beiträge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; d.h. die Rentenansprüche wurden dann insbesondere durch die Anrechnung von Erziehungszeiten erworben. Insgesamt beläuft sich die Altersrente mit diesem Verlaufsmuster nur auf 328 €. Mit 81,3% weist dieses Cluster 4 den höchsten Anteil an Regelaltersrenten auf (Durchschnitt 42,3%). Da am Ende des Versicherungsverlaufs des Migrant-Clusters 4 nur wenige erwerbstätig waren, liegen nur selten Arbeitgeberinformationen zu Ausbildung und Beruf vor, so dass hier auf eine sozio-ökonomische Charakterisierung verzichtet wird. Die Überrepräsentation von Ausländer_innen aus der Türkei (14,0%) und aus dem „übrigen“ Europa (12,5%) sowie von Eingebürgerten ohne (Spät-)Aussiedlerstatus (26,3%) ist nicht ganz so ausgeprägt wie bei Cluster 3. Dafür sind Ausländer_innen aus der ehemaligen Sowjetunion mit 3,2% (versus 1,0%) oder aus Griechenland mit 4,6 (versus 2,1%) relativ stark vertreten.

Ruft man sich die Erwerbsverlaufs-Hypothese 2 in Erinnerung, die einen gegenüber Drittstaatenangehörigen vorteilhaften Erwerbsverlauf von Zuwanderten aus EU-Staaten vorher-sagt, so ergibt sich auf der bivariaten Ebene ein eher uneinheitliches Bild: Einerseits liegt ein

Überrepräsentanz von EU-Migrant_innen bei dem für die Altersrente eher ungünstigen Cluster 4 vor, und für die „sonstigen“ EU/EWR-Angehörigen (nicht aber für die klassischen Rekrutierungsländer) bezüglich des dritten Clusters. Andererseits sind sie auch im günstigsten Erwerbsverlauf 1 durch die Bank stark vertreten.

Abbildung 10: Durchschnittliche Altersrente in € in der Renteneintrittskohorte 2014: nach Herkunftsland von (Spät-)Aussiedler_innen und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 69439 mit Migrationserfahrung, N = 12000 ohne Migrationserfahrung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; FRG: (Spät-)Aussiedler_innen mit nach dem Fremdrentengesetz anerkannte Versicherungszeiten; ohne Migrationserfahrung: nur deutsche Staatsangehörige ohne FRG-Zeiten und mit Beitragszeiten vor dem 18. Lebensjahr, vgl. auch Abschnitt 4.2.

Auch bezüglich der Rentenhöhe gibt es keine klare Hierarchie, wie Abbildung 10 zeigt: Unter Ausländer_innen erhalten jene aus Ex-Jugoslawien mit 738 € die höchste Rente, gefolgt von den „sonstigen EU-EWR-Staaten mit 687 € Griechenland mit 588 € Türkei mit 546 € Polen mit 544 € Italien mit 514 € dem „Rest der Welt“ mit 522 € Spanien/Portugal mit 455 € – um hier nur die Nationalitäten mit den „höheren“ Renten zu nennen. Dennoch gilt es die multivariate Analyse abzuwarten, um zu entscheiden, ob es die Erwerbsverlaufs-H 2 in ihrer Eindeutigkeit gegebenenfalls zu verwerfen gilt.

Da es auch für die Gesamtbevölkerung ein vor allem von westdeutschen Frauen besetztes Erwerbsmuster gibt, das nach einer Phase der Kindererziehung kaum mehr eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt aufweist (12% aller Neurentner_innen; s. Söhn/Mika 2017: 14-15), sei vor kulturalistischen Interpretationen gewarnt. Denn in diesen Geburtskohorten sind – mit abnehmendem Trend – lange Zeiten der reinen Hausfrauentätigkeit in den westlichen Bundesländern weit verbreitet und keine Besonderheit von Frauen aus vermeintlich weniger „modernen“ Ländern. Bei (oft westdeutschen) Frauen in der Gesamtbevölkerung, die nach einer Kinderphase kaum mehr arbeiteten, beträgt die durchschnittliche Altersrente mit 337 € (Söhn/Mika 2017: 17) ähnlich wenig wie bei Ausländerinnen in den Migranten-Clustern 3 und 4 mit 323 € im gemeinsamen Durchschnitt. Allerdings deuten die Altersrenten ausländischer und westdeutscher Männer mit 706 € bzw. 1247 € im Gesamtdurchschnitt darauf hin, dass bei zugewanderten Ausländerinnen das Potenzial einer finanziellen Unterstützung durch einen ebenfalls ausländischen Partner vermutlich deutlich geringer ist als bei Frauen ohne Migrationshintergrund.

Das **Cluster 5, „Massive Arbeitslosigkeit ab den 40er und etwas Selbständigkeit“**, ist mit 3,7% das kleinste der Erwerbsmuster unter den hier untersuchten zugewanderten Rentner_innen. Vom Einwanderungsalter her – im Durchschnitt 24,4 Jahre – gleicht es den Clustern 1, 3, 4 und auch 6, also eher den klassischen Arbeitsmigrant_innen. Noch während der anfänglichen Erwerbstätigkeit gibt es aber schon längere Phasen der Arbeitslosigkeit, die dann ab Mitte der 40er Jahre stark zunehmen und Ende der 50er mehr als 60% in dieser Gruppe erfassen. Insgesamt akkumulieren sich so 14 Jahre Arbeitslosigkeit. Historisch betrachtet könnte die frühe Arbeitslosigkeit in den 1980er Jahren durch industrielle Restrukturierung wie Schließung von Minen oder Werften in den alten Bundesländern verursacht worden sein. Dieser Trend einer dauerhaften Exklusion aus dem Arbeitsmarkt könnte dann ab den 1990ern durch weiteren Abbau von unqualifizierten Arbeitsplätzen in der Industrie und allgemein höherer Arbeitslosigkeit nach der Wiedervereinigung sowie durch das höhere Alter der Betroffenen verstärkt worden sein. Im Schnitt liegen ganze 12,8 Jahre zwischen der zuletzt gemeldeten abhängigen Beschäftigung und dem Antritt der Altersrente. Allerdings scheint diese Gruppe aus zwei Subgruppen zusammengesetzt zu sein. Denn im Alter zwischen Mitte 40 und Anfang 60 erlangt eine Minderheit (bis zu 20% in den 40ern) ihre Rentenanwartschaften über freiwillige Beiträge aus selbständiger Arbeit, etwa als Handwerker_innen (in der Grafik unter die Rubrik „Sonstiges“ in Orange gefasst). Aber selbst diese Beiträge zur Rentenversicherung können nicht allzu hoch gewesen sein, denn insgesamt ergibt sich hier eine durchschnittliche Altersrente von nur 483 € (mit einer eher geringen Standardabweichung von 236 €). Entsprechend der massiven Arbeitslosigkeit findet sich hier mit 23,5% der höchste Prozentsatz von Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit.

Dieses Erwerbsverlaufsmuster ist zu 72,0% von Männern besetzt. Auch wenn für fast drei Viertel die Informationen zum Bildungsniveau fehlen, so geht unter jenen mit gültigen Anga-

ben hierzu der überdurchschnittliche Anteil von 50,0% ohne berufliche Ausbildung doch konform mit der ausgeprägten Arbeitslosigkeit. Auch die Tatsache, dass mit 39% der Anteil in unqualifizierten Dienstleistungsjobs als letzter Beschäftigung überdurchschnittlich hoch ist, passt hier ins Bild einer Mehrfachbenachteiligung. Neben einer deutlichen Überrepräsentation von türkischen und italienischen Staatsangehörigen (mit 16,4% bzw. 11,9%) sind jene aus dem „Rest der Welt“, darunter vermutlich etliche Flüchtlinge aus asiatischen und afrikanischen Drittstaaten, mit 6,7% versus 2,9% im Durchschnitt besonders häufig vertreten. Dies entspricht der dritten Hypothese zum erwarteten nachteiligen Erwerbsverlauf in dieser Migrantengruppe.

Das **Erwerbsverlaufsmuster „Nach Erwerbstätigkeit in 20ern keine Beiträge mehr“** umfasst 9,7% der Untersuchungspopulation und rangiert aufgrund seiner durchschnittlichen Dauer von nur 4,4 Jahren sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit auf der **sechsten** Position. Diese kurze Phase der abhängigen Beschäftigung findet fast ausschließlich in den 20er Jahren statt, nach einem besonders frühen erstmaligen Erwerb von Rentenanwartschaften mit im Schnitt 20,3 Jahren. Die im Durchschnitt 38 Jahre ohne Beiträge nach der Zuwanderung nach Deutschland geben Rätsel auf, zumal die Betroffenen ihre Altersrente in Deutschland und *nicht* im Ausland beziehen. Falls Letzteres der Fall wäre, wäre der hier abgebildete Versicherungsverlauf für die frühen, tatsächlich nur temporär zugewanderten Gastarbeiter_innen sehr plausibel. Dagegen, dass es sich bei diesen Zeiten ohne Rentenbeiträge *nicht* hauptsächlich um rentenrechtlich nicht angerechnete Hausfrauenarbeit handelt, spricht der hohe Anteil von Männern (63,8%). Der weit überdurchschnittliche Anteil von Ausländer_innen aus der EU (37,5% aus Italien, 16,5% aus Spanien/Portugal und 15,5% aus dem „übrigen“ Europa) lässt mindestens zwei Interpretationen zu: Einerseits kann es sich hier um Zugewanderte handeln, die sich früh in ihrer Erwerbsbiografie aufgrund ihrer rechtlichen Gleichstellung als Unionsbürger_innen leichter als Drittstaatenangehörige selbständig machen konnten. Andererseits ließ die mit der Unionsbürgerschaft verknüpfte Freizügigkeit eine frühe Re-Migration in ihre Heimatländer und dann einen erneuten Zuzug nach Deutschland (spätestens zum Rentenbeginn) zu. Schließlich ließe sich hier spekulieren, dass ein Teil dieser Rentner_innen nur pro forma einen Wohnsitz in Deutschland haben (z.B. bei ihren hier lebenden Kindern), um bei regelmäßigen Besuchen Zugang zu weiteren Sozialleistungen, etwa zu einer im Vergleich zum Herkunftsland besseren Gesundheitsversorgung, zu haben. So und so wird die deutsche Altersrente mit im Schnitt 139 € nur ein „Zubrot“ zum Alterseinkommen sein. Dafür spricht der sehr hohe Anteil von 90,8%, bei denen ihre Altersrente eine auf zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen beruhende Vertragsrente ist. Ohne eine bei der Berechnung von Vertragsrenten stattfindende Zusammenrechnung von Versicherungszeiten im Herkunftsland und in Deutschland wäre in diesem Cluster der mit 20,4% überdurchschnittliche Anteil von (mit Rentenabschlägen versehenen) Altersrenten für langjährig Versicherte gar nicht möglich.

Das **Cluster 7**, „Arbeitslosigkeit nach Migration in den 40/50ern“, ist mit 11,4% immerhin noch das viertgrößte unten den Zugewanderten. Es weist mit nur 3,4 Jahren jedoch die kürzeste Dauer abhängiger Beschäftigung in der Bundesrepublik auf. Die Immigration fand mit im Schnitt 49,2 Jahren außergewöhnlich spät in den Biografien der Betroffenen statt. Einmal zugewandert ist die überwiegende und bis Anfang 60 wachsende relative Mehrheit arbeitslos gemeldet, im Schnitt fast 10 Jahre lang. Nur eine kleine Minderheit schaffte es (für im Schnitt 3,4 Jahre) in Beschäftigung, die dann aber zu 73,5% niedrig entlohnt war oder bei der es sich um geringfügige Beschäftigung handelte. Bei denjenigen, für die Angaben zur letzten beruflichen Tätigkeit vorliegen, sind die überdurchschnittlichen Anteile von Pflegepersonen (8,5% versus 2,9% im Durchschnitt) und mithelfenden Angehörigen (2,8% versus 0,8%) auffällig.

Dass dieser sehr kurze und prekäre Erwerbsverlauf überhaupt zu einer durchschnittlichen Altersrente von 439 € führt, liegt an dem weit überdurchschnittlichen Anteil von 65,5% an Personen, die Anerkennungszeiten nach dem FRG aufweisen. 56,5% der Zugewanderten in diesem Cluster 7 sind (Spät-)Aussiedler_innen aus der ehemaligen Sowjetunion. Aufgrund des hohen durchschnittlichen Einwanderungsalters handelt es sich vermutlich hauptsächlich um ab 1993 eingewanderte *Spätaussiedler_innen*, die die relativen Verschlechterungen bei der Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten hinnehmen mussten. Die überdurchschnittlichen Anteile von Ausländer_innen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion (3,9%) und aus dem Nahen und Mittleren Osten (2,4% versus 0,6%) stehen möglicherweise für eine Überrepräsentation von jüdischen Kontingentflüchtlingen³⁴ aus Russland und der Ukraine bzw. von Flüchtlingen aus nicht-europäischen Drittstaaten. 44,6% aller ex-sowjetischen Migrant_innen ohne (Spät-)Aussiedlerstatus und – im Einklang mit Erwerbsverlaufs-H 3 – 49,2% aller aus jenen arabisch-asiatischen Ländern stammenden Rentner_innen fallen in dieses besonders prekäre Erwerbsverlaufsmuster und weisen clusterübergreifend mit 93 € bzw. 166 € die niedrigste Altersrenten auf. Ergänzend seien hier eigenen MZ-Analysen angeführt, denen zufolge im Jahre 2012 unter zugewanderten Über-65-Jährigen ohne (Spät-)Aussiedlerstatus, die eine eigene gesetzliche Altersrente beziehen und aus der ehemaligen Sowjetunion stammen, zu 33,3% bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistungen (insbesondere Grundsicherung im Alter) erhalten. Bei jenen aus dem Nahen und Mittleren Osten sind es 19,9%. In der qualitativen Studie von Brettschneider und Klammer (2016: 255 ff.) zu Biografien von Bezieher_innen von Grundsicherung im Alter werden Lebensverläufe von Spätaussiedler_innen sowie von jüdischen Kontingentflüchtlingen wiedergegeben, die hinsichtlich des hohen Einwanderungsalters und der nur geringen Erwerbstätigkeit nach ihrer Emigration dem hier vorgestellten siebten Erwerbsverlaufsmuster ähneln. Allerdings ist zu unterstreichen, dass von den hier untersuchten (Spät-)Aussiedler_innen nur gut ein knappes Fünftel in diesem Cluster zu finden ist. Die

³⁴ Weder jüdische Kontingentflüchtlinge noch als Asylsuchende Zugewanderte können bislang in repräsentativen Daten *direkt* identifiziert werden können

von Brettschneider und Klammer berichteten Biografien repräsentieren also nicht die durchaus günstiger ausfallende „Durchschnittsbiografie“ von verrenteten (Spät-)Aussiedler_innen.

Wenn ganze 41,1% der im Cluster 7 erfassten Zugewanderten keinerlei Beiträge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aufweisen, so sei abschließend angemerkt, dass eine Einwanderung nach Deutschland und ein anschließender langjähriger Bezug von Sozialhilfe oder ALG II rechtlich am ehesten für (Spät-)Aussiedler_innen und Kontingentflüchtlinge überhaupt möglich und erlaubt ist. Migrant_innen aus EU-Staaten dürfen in der Regel nicht nach Deutschland einreisen und dann unmittelbar und ohne vorangegangene Beschäftigung hierzulande bedarfsgeprüfte Sozialleistungen beziehen (Söhn 2011: 84).

6.2.2 Multivariate Analyse zu den Erwerbsverlaufsmustern

Die bisher präsentierten bivariaten Ergebnisse zu den sieben Erwerbsverläufen enthielten u.a. Aussagen, in welchem Ausmaß welche nach Rechtsstatus und Herkunftsland unterschiedenen Migrantengruppen in dem jeweiligen Cluster über- oder unterpräsentiert sind. Dies sind Aussagen zu Korrelationen, nicht zu Kausalitäten. Die Möglichkeiten, mit der VVL, die nur wenige weitere Personenmerkmale bereitstellt, überhaupt Kausaleffekte approximativ zu untersuchen, sind stark begrenzt. Eine multivariate Schätzung der Wahrscheinlichkeiten von Zugewanderten, zu jeweils einem der sieben Cluster zu gehören, kann nur das Geschlecht und das Geburtsjahr sowie die letzte berufliche Stellung oder das zuletzt gemeldete berufliche Ausbildungsniveau kontrollieren.³⁵ Dabei wäre für Kausalaussagen zur Beeinflussung der deutschen Erwerbskarrieren von Zugewanderten deren ursprüngliche Qualifikation und ihre anfängliche berufliche Stellung in Deutschland (die dann wiederum den späteren Erwerbsverlauf beeinflusst) adäquater; diese Angaben liegen in den Rentendaten aber nicht vor. Wenn im Folgenden dem statistischen Usus entsprechend von „Effekten“ die Rede ist, handelt es sich tatsächlich nur um Partialkorrelationen.

Zwei alternative Schätzmodelle werden im Folgenden dargestellt: Das erste in Tabelle 13 unterscheidet nur ausländische Rentner_innen von (Spät-)Aussiedler_innen und anderen eingebürgerten Deutschen sowie den Beruf, der aus Fallzahlgründen in sieben Gruppen zusammengefasst ist. Die zweite Variante in Tabelle 14 differenziert die Zugewanderten nach dem Herkunftsland von (Spät-)Aussiedler_innen und der konkreten ausländischen Staatsangehörigkeit, die wie bei den deskriptiven Ergebnissen teilweise gruppiert angegeben wird. Da es sich bei der abhängigen, d.h. zu schätzenden Variable um eine kategoriale Zielgröße mit sie-

³⁵ Angesichts der fast ausschließlich weiblichen Besetzung von Cluster 3 werden in der Regression die Geschlechtereffekte in den hier präsentierten Modellen eher unterschätzt. Auf die in den Tabellen nicht wiedergegebenen Effekte der Geburtskohorten-Zugehörigkeit als weiterer Kontrollvariable wird hier inhaltlich nicht weiter eingegangen. Die Schätzmodelle enthalten zusätzlich als nicht weiter angeführte Kontrollvariable die Subgruppe ohne gültigen Angaben zum Ausbildungsniveau bzw. zum Beruf, um entsprechende Kompositionseffekte zu berücksichtigen, aber die Fallzahlen nicht zu reduzieren; eine klare Kausalrichtung ist hier nicht gegeben. Längsschnittcharakteristika wie das Einreisealter können hier nicht als Prädiktorvariablen genutzt werden, weil sie selber Merkmal der zu schätzenden Verlaufsmuster sind.

ben Ausprägungen handelt, wird hier als Schätzmodell die multinomiale logistische Regression gewählt. Wie bereits bei der obigen binomialen logistischen Regression werden Average Marginal Effects (AME) angeführt, die in Prozentpunkten die Veränderung der Wahrscheinlichkeit, Cluster X anzugehören, angeben. Eingebürgerte Zugewanderte haben z.B. eine um geschätzte sieben Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit als Ausländer_innen (Referenzkategorie), dem ersten Cluster anzugehören, wenn keine anderen Einflussfaktoren berücksichtigt werden (vgl. die erste Zahl oben links im Brutto-Modell).

Ändern sich die Cluster-Wahrscheinlichkeiten, wenn Unterschiede in der sozialen Zusammensetzung der Migrantengruppen statistisch in Rechnung gestellt werden, d.h. wenn sie für so genannte Kompositionsunterschiede kontrolliert werden? Ein Vergleich der AME zwischen Brutto- und Netto-Modell, die pro Cluster nebeneinanderstehen, zeigt, dass die bivariaten Effekte meist nur leicht sinken, also im Wesentlichen Bestand haben. So bleibt z.B. – im Einklang mit der Erwerbsverlaufs-Hypothese¹ – die deutlich höhere Wahrscheinlichkeit von (Spät-)Aussiedler_innen, dem relativ günstigen Cluster 2 („Normalerwerbsbiografie nach Migration bis in 40er“) anzugehören, mit einem AME von 0.35 im Netto-Modell von der Effektgröße her stark ausgeprägt. Abweichend von dieser Konstanz von Gruppenunterschieden zeigt der Vergleich von ausländischen Zugewanderten und solchen mit (Spät-)Aussiedlerstatus, dass bezüglich Cluster 1 der Unterschied im Netto-Modell sogar deutlich größer als im Brutto-Modell wird und auf geschätzte 22 Prozentpunkte zugunsten Ersterer wächst. (Allerdings gehören der untersuchten Migrantengruppe nur recht wenige (Spät-)Aussiedler_innen mit so niedrigem Einreisealter an, dass sie diesem Cluster angehören können.)

Deutlich gegen die Hypothese eines generellen Vorteils von (Spät-)Aussiedler_innen gegenüber anderen Migrant_innen spricht das höher bleibende Risiko, dem prekären Erwerbsverlaufsmuster 7 anzugehören, das nach einer Zuwanderung in den 40ern oder 50ern vor allem lange Arbeitslosigkeit aufweist. Hier „schlägt“ der Nachteil eines hohen Einreisealters die mit dem Rechtsstatus verbundenen Vorteile. Während (Spät-)Aussiedler_innen zwar höhere Chancen haben, überhaupt eine gesetzliche Altersrente zu beziehen, fallen die Erwerbsverläufe und die darauf beruhende Höhe der Altersrente (einmal die FRG-Zeiten außenvorgelassen) nicht durchgängig vorteilhaft aus, sondern erscheinen in zwei disparate Gruppen zu fallen, die unter anderem ein unterschiedlich hohes Einreisealter trennt.

Tabelle 13: Schätzung der Wahrscheinlichkeiten, einer der sieben Erwerbsverlaufsmuster von Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014 anzugehören: Drei nach Rechtsstatus unterschiedene Migrantengruppen und der letzte Beruf als zentrale Prädiktoren (multinomiale logistische Regression)

		1 Normalerwerbsbiografie. nach Mig. bis 30		2 Normalerwerbsbiografie nach Mig. bis in 40er		3 prekäre Erwerbsbio. nach Mig bis Anfang 30 & Familienphase		4 Nach Erwerbstätig. & Famili- enphase zunehmend keine Beiträge	
		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Rechtsstatus (Ref. Ausländer_in)	vermutlich eingebürgerte Zugewanderte Deutsche	-0.07 ***	-0.09 ***	0.08 ***	0.06 ***	0.03 ***	0.02 ***	0.03 ***	0.03 ***
	(Spät-)Aussiedler_in	-0.03	-0.22 ***	0.40 ***	0.35 ***	-0.01	-0.04 ***	-0.09 ***	-0.02
letzte berufliche Stellung (Ref. einfache Berufe)	qualifizierte Berufe	0.05 ***	0.04 ***	0.03 *	0.02 *	-0.01 *	0.00	-0.02	0.00
	Techniker_in/ Semiprofessionen	0.01	0.05 ***	0.06 ***	0.03 *	0.01	0.00	0.01	0.01
	Professionen/Manager_in/Ingenieur_in	0.07 **	0.05 *	-0.06	-0.06 *	-0.05 *	-0.02	0.06 *	0.08 **
	Mithelfende Angehörige	-0.03	0.02	0.10	0.00	0.04	0.05	0.40	0.43
	Pflegende	-0.29 ***	-0.17 ***	-0.04	-0.07 **	0.06 ***	0.01	0.07 ***	0.02
	Sonstige	-0.03	0.00	0.10	0.06	-0.01	-0.02	0.47	0.47
Geschlecht (Ref. Mann)	Frau	-0.14 ***	-0.12 ***	-0.11 ***	-0.10 ***	0.24 ***	0.21 ***	0.07 ***	0.06 ***

Fortsetzung Tabelle 13

		5 Massive Arbeitslosigkeit ab 40er & etwas Selbständigkeit		6 Nach Erwerbstätigkeit in 20ern keine Beiträge mehr		7 Arbeitslosigkeit nach Mig. in 40/50ern	
		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Rechtsstatus (Ref. Ausländer_in)	vermutlich eingebürgerte Zugewanderte Deutsche	0.01 ***	0.02 ***	-0.13 ***	-0.09 ***	0.05 ***	0.05 ***
	(Spät-)Aussiedler_in	-0.01	0.00	-0.37 ***	-0.22 ***	0.11 ***	0.14 ***
letzte berufliche Stellung (Ref. einfache Berufe)	qualifizierte Berufe	0.00	-0.01	0.02	0.02	-0.07 ***	-0.06 ***
	Techniker_in/Semiprofessionen	-0.02	-0.02	0.00	0.01	-0.07 ***	-0.09 ***
	Professionen/Manager_in/ Ingenieur_in	-0.04	-0.04	0.09 **	0.06 **	-0.08 **	-0.07 **
	Mithelfende Angehörige	0.09	0.10	-0.88	-0.74	0.28	0.15
	Pflegende	-0.03	-0.02	0.12 ***	0.13 ***	0.11 ***	0.10 ***
	Sonstige	0.14	0.14	-0.93	-0.77	0.26	0.13
Geschlecht (Ref. Mann)	Frau	-0.03 ***	-0.03 ***	-0.04 ***	-0.03 ***	0.01	0.00

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2; Effekte von „keine Angaben zum Beruf“, Geburtskohorte und Geburtskohorte zum Quadrat nicht abgebildet; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*.

Die Verlaufs-Hypothese 2, die einen gegenüber Drittstaatenangehörigen vorteilhafteren Erwerbsverlauf von EU-Ausländer_innen erwartet hat, muss mit Blick auf Tabelle 14 in dieser einfachen Formulierung als falsifiziert gelten. Im Verhältnis zur Referenzkategorie der Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, die hier aufgrund des erst jüngsten EU-Beitritts Sloweniens und Kroatiens eher als Drittstaatenangehörige angesehen werden, ergeben die Netto-Effekte der anderen Nationalitätengruppen in Tabelle 14 kein sehr einheitliches Bild. Beispielsweise haben die „übrigen EU-/EWR-Staaten“ ebenso wie der „Rest der Welt“ mit -0,13 bzw. -0,16 deutlich unterdurchschnittliche Chancen, dem vorteilhaften Cluster 1 anzugehören. Die gleichen Ländergruppen haben wieder gegenüber den Ex-Jugoslaw_innen höhere Chancen, das auch noch eher vorteilhaften Erwerbsverlaufsmuster 2 vorzuweisen. Bezüglich der Testung der Verlaufs-H 3 zum besonderen Nachteil von Flüchtlingen stellt sich leider heraus, dass die Fallzahlen derjenigen aus dem Nahen und Mittleren Osten zu klein sind, um im Netto-Modell signifikante Effekte zu erreichen, auch wenn die Effektstärken bei den prekären Clustern 4 und 7 in die Richtung deuten, die sich in den bivariaten Ergebnissen manifestiert haben. Des Weiteren haben im Vergleich mit den Ex-Jugoslaw_innen Türk_innen höhere Risiken, prekäre und für die Altersrente ungünstige Erwerbsverläufe aufzuzeigen (Cluster 3, 4, 5 und 7). Aber in Hinblick auf Cluster 4, „Nach Erwerbstätigkeit und Familienphase zunehmend keine Beiträge“ weisen Ausländer_innen aus Italien und Griechenland ebenfalls erhöhte Risiken auf. Pol_innen ohne FRG-Zeiten haben wiederum mit + 12 Prozentpunkten Differenz die höchste Wahrscheinlichkeit, zum nachteiligen Erwerbsverlaufsmuster 7 zu gehören. Im Rahmen dieser Untersuchung ist nicht zu klären, ob es eher Zufall ist, dass genau in der Renteneintrittskohorte 2014 die Ex-Jugoslaw_innen, die unter ausländischen Zugewanderten die höchste Durchschnittsrente beziehen, relativ betrachtet ökonomisch besonders „stark“ sind. Die eingebürgerten Zugewanderten tendieren bezüglich der meisten Erwerbsverlaufsmuster in die gleiche Richtung wie (Spät-)Aussiedler_innen, nur dass die Effektstärke deutlich geringer ist. Nur beim Cluster 3, „Prekäre Erwerbsbiografie nach Migration bis Anfang 30 und Familienphase“, weisen die Eingebürgerten ohne FRG-Zeiten eine leicht höhere Wahrscheinlichkeit, (Spät-)Aussiedler_innen) aber eine signifikant niedrigere als Ausländer_innen auf. Gegenüber Ex-Jugoslaw_innen haben sie durchweg ein leicht, aber signifikant höheres Risiko, prekäre Erwerbsverlaufsmustern aufzuzeigen. Offensichtlich ist eine Einbürgerung keine Garantie für eine zufriedenstellende Arbeitsmarktintegration, auch wenn, wie Kapitel 5.2. zeigte, Eingebürgerte ohne (Spät-)Aussiedlerstatus durchaus höhere Chancen als ausländische Zugewanderte haben, überhaupt eine eigene gesetzliche Altersrente zu beziehen.

Tabelle 14: Schätzung der Wahrscheinlichkeiten, einer der sieben Erwerbsverlaufsmuster von Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014 anzugehören: (Spät-)Aussiedlerstatus nach Herkunftsland/ausländischer Staatsangehörigkeit und Ausbildungsniveau als zentrale Prädiktoren (multinomiale logistische Regression)

		1 Normalerwerbsbio. nach Mig. bis 30		2 Normalerwerbsbio. nach Mig. bis in 40er		3 prekäre Erwerbsbio. nach Mig. bis Anfang 30 & Familienphase		4 Nach Erwerbstätig. & Familienphase zunehmend keine Beiträge	
		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Rechtsstatus/Herkunftsland bzw. Staatsangehörigkeit (Ref. Ex-Jugoslawien)	FRG: Ex-UdSSR	0.25	-0.02	0.55	0.51	0.05	0.03	0.01	0.09
	FRG: Polen	0.34	0.04	0.50	0.44	0.08	0.05	0.23	0.31
	FRG: Rumänien und sonstige Länder	-0.09 **	-0.19 ***	0.41 ***	0.37 ***	-0.01	-0.02	-0.07 *	-0.03
	Türkei	-0.07 ***	-0.05 ***	-0.06	-0.03	0.06 ***	0.04 ***	0.10 ***	0.06 ***
	Italien	-0.06 ***	-0.06 ***	-0.03	-0.04	0.00	0.02	0.07 ***	0.07 ***
	Griechenland	-0.12 ***	-0.12 ***	0.12 **	0.12 ***	-0.02	-0.02	0.09 ***	0.08 ***
	Spanien, Portugal	-0.14 ***	-0.10 ***	0.04	0.04	0.01	0.02	0.05 **	0.03
	Polen	-0.33 ***	-0.33 ***	0.23 ***	0.22 ***	-0.05	-0.06 *	0.09 ***	0.08 **
	übrige EU & EWR	-0.11 ***	-0.13 ***	0.09 ***	0.08 **	0.03 **	0.02 *	0.04 **	0.03 **
	Ex-UdSSR	-2.65	-2.02	0.66	0.74	0.27	0.17	1.16	0.81
	Naher/Mittlerer Osten	0.19	0.01	0.21	0.21	0.14	0.11	0.44	0.45
	Rest der Welt	-0.17 ***	-0.16 ***	0.14 ***	0.14 ***	0.00	0.01	0.05 **	0.04 *
eingebürgerte Zugewanderte	-0.17 ***	-0.16 ***	0.07 ***	0.08 ***	0.04 ***	0.04 ***	0.05 ***	0.04 ***	
Ausbildungsniveau (Ref. nicht-akademischer Abschluss)	keine Ausbildung	0.00	0.034 **	0.13 ***	0.04 ***	-0.02 *	0.01	0.04 *	0.04 *
	akad. Abschluss	-0.03	0.016	0.05	0.03	-0.04 *	-0.03	0.09 ***	0.09 ***

Fortsetzung Tabelle 14

		5 Massive Arbeitslosigkeit ab 40er & etwas Selbständigkeit		6 Nach Erwerbstätigkeit in 20ern keine Beiträge mehr		7 Arbeitslosigkeit nach Mig. in 40/50ern	
		brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
Rechtsstatus/Herkunftsland bzw. Staatsangehörigkeit (Ref. Ex-Jugoslawien)	FRG: Ex-UdSSR	0.02	0.03	-1.12	-0.91	0.23	0.26
	FRG: Polen	0.07	0.08	-1.24	-1.00	0.04	0.08
	FRG: Rumänien und sonstige Länder	-0.02	-0.02	-0.20 ***	-0.14 **	-0.02	0.03
	Türkei	0.03 ***	0.03 ***	-0.14 ***	-0.14 ***	0.09 ***	0.08 ***
	Italien	0.02 **	0.02 *	0.09 ***	0.07 ***	-0.08	-0.07
	Griechenland	0.00	0.00	-0.04 **	-0.04 **	-0.03	-0.02
	Spanien, Portugal	-0.06 **	-0.06 **	0.10 ***	0.08 ***	-0.02	-0.01
	Polen	-0.04	-0.03	-0.01	-0.01	0.11 ***	0.12 ***
	übrige EU & EWR	0.00	0.00	0.01	0.02 **	-0.05	-0.02
	Ex-UdSSR	-0.47	-0.44	0.52	0.27	0.52	0.46
	Naher/Mittlerer Osten	0.11	0.12	-1.37	-1.16	0.28	0.27
	Rest der Welt	0.02 *	0.02 *	-0.10 ***	-0.10 ***	0.06 *	0.06 **
eingebürgerte Zugewanderte	eingebürgerte	0.01 *	0.02 **	-0.10 ***	-0.09 ***	0.09 ***	0.09 ***
	Zugewanderte						
Ausbildungsniveau (Ref. nicht-akademischer Abschluss)	keine Ausbildung	-0.02 *	-0.02 *	-0.04	-0.04	-0.06 ***	-0.07 ***
	akad. Abschluss	-0.03	-0.03	0.04	0.04	-0.13 ***	-0.12 ***

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; FRG: (Spät-)Aussiedler_innen mit nach dem Fremdrentengesetz anerkannte Versicherungszeiten; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2; Effekte von „keine Angaben zum Ausbildungsniveau“, des Geschlechts, der Geburtskohorte und Geburtskohorte zum Quadrat nicht abgebildet; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*.

Bezüglich der Netto-Effekte der weiteren Kontrollvariablen ist auffällig, wie stark die nicht erwerbstätige Pflege von Angehörigen mit hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration und der Rentenhöhe nachteiligen Erwerbsverlaufsmustern assoziiert ist (eine verglichen mit einfache Berufen um +13 bzw. + 10 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit, Cluster 6 bzw. 7 anzugehören). Dagegen weisen gerade Zugewanderte mit höher qualifizierten Berufen geringere Risiken auf, bei einer biografisch späten Einwanderung vom Arbeitsmarkt exkludiert zu bleiben (Cluster 7), bzw. haben höhere Chancen, nach einer (frühen) Immigration eine Normalerwerbsbiografie vorzuweisen. Wie auch für Einheimische in den alten Bundesländern ist eine kontinuierliche Erwerbsbiografie häufiger für Männer typisch – und zwar sowohl bei einer Zuwanderung mit Anfang 20, als auch mit Anfang 40 (Cluster 1 und 2). Angesichts der hohen Erwerbsneigung von (Spät-)Aussiedlerinnen vor ihrer Einwanderung (wie in sozialistischen Ländern typisch) scheint es hier besondere Benachteiligung weiblicher Zugewanderter zu geben (vgl. Abbildung A-7 im Anhang).

6.3 Zwischenresümee

Insgesamt ist zu resümieren, dass das FRG zwar ohne Zweifel beim bloßen Zugang zu einer gesetzlichen Altersrente hilft. Hinsichtlich der Qualität der Arbeitsmarktintegration und der in Deutschland erworbenen Rentenanwartschaften schlagen die mit dem (Spät-)Aussiedlerstatus verbundenen Vorteile jedoch nicht durchweg durch. Trotz eines Einwanderungsalters von um die 40 gelang insbesondere Aussiedler_innen aus Polen und Rumänien (aber auch kleinen Gruppen von EU-Bürger_innen) eine von kontinuierlicher Erwerbstätigkeit geprägte Integration. Eine Einwanderung mit erst Ende 40 oder im noch höheren Alter scheint allerdings ungeachtet der integrationspolitischen Rahmenbedingungen eine Inklusion auf dem Arbeitsmarkt nahezu unmöglich zu machen. Zudem machten die Ergebnisse deutlich, dass die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates per se kein ausreichender Indikator für die Qualität der Arbeitsmarktintegration ist – dafür sind die Muster auch in den multivariaten Schätzmodellen zu uneinheitlich. Hier muss mit anderen Daten die sozio-ökonomische Selbstselektion bei Zuzügen und Fortzügen genauer untersucht werden (zu Löhnen von EU-Migrant_innen und Drittstaatenangehörigen vgl. etwa Bernhard/Bernhard 2016). Besonders nachteilige Erwerbsverläufe und niedrige Altersrenten (sowie hohe Grundsicherungsquoten) weisen neben Ausländer_innen aus der ehemaligen Sowjetunion auch solche aus dem Nahen und Mittleren Osten auf. Für eine systematische multivariate Analyse der mit einem Flüchtlingsstatus verbundenen Nachteile ist diese Gruppe aber noch zu klein und wird erst in den kommenden Jahrzehnten einen substanzielleren Anteil der Zugewanderten umfassen.

Kapitel 7 Der Bezug von Vertragsrenten

7.1 Longitudinale Eigenschaften, rentenbezogene und soziale Merkmale

Dieses Kapitel behandelt Vertragsrenten, die auf der Anwendung eines bi- oder multilateralen Sozialversicherungsabkommens beruht. Dies bedeutet, dass Beitragszahlungen oder Versicherungszeiten in einem Vertragsland hierzulande anerkannt wurden. Die meisten Vertragsrenten werden von Zugewanderten in Deutschland bezogen. Andere Bezieher_innen von Vertragsrenten sind Deutsche ohne Migrationshintergrund, die zeitweise in einem ausländischen Vertragsland gearbeitet haben, sowie aus Deutschland wieder weggezogene Migrant_innen.

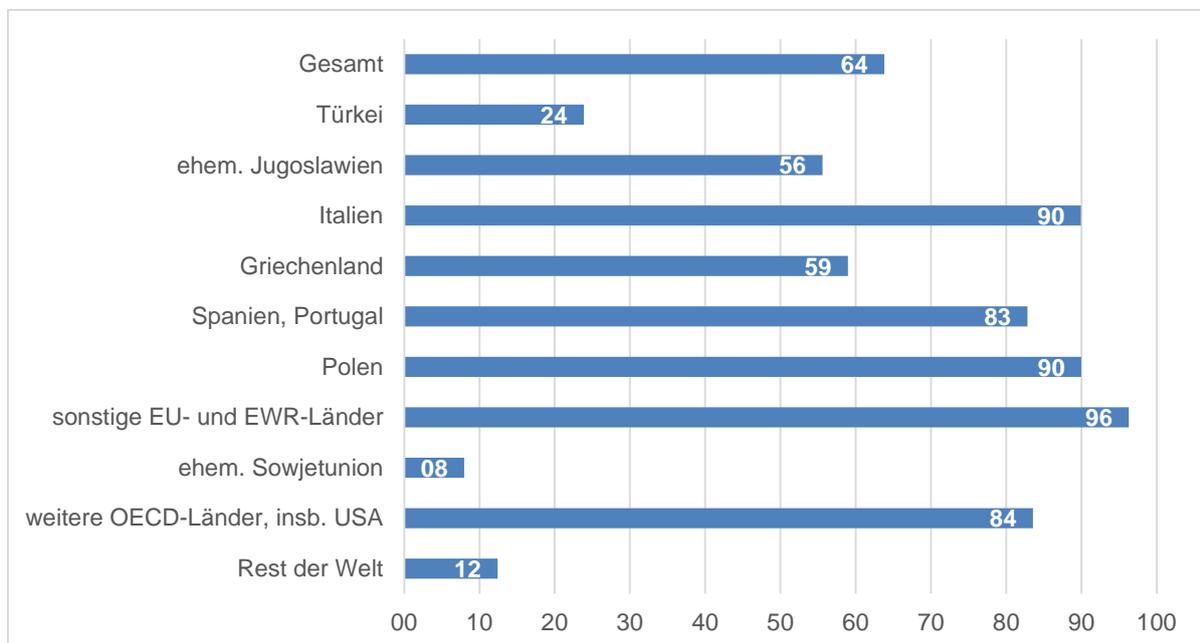
Die folgenden Analysen sind auf *ausländische* Zugewanderte der Renteneintrittskohorte 2014 (mit Wohnsitz in Deutschland) beschränkt. Für diese Kohorte ist erstmals überhaupt möglich, den Bezug von Vertragsrenten durch nichtdeutsche Staatsangehörige mit Rentendaten zu untersuchen. Denn zuvor war diese Personengruppe von den Rentendaten, die der Wissenschaft zugänglich waren, ausgeschlossen. Dieser Einschluss ist quantitativ bedeutsam, denn 63,8% aller ausländischen Rentner_innen der Rentenzugangskohorte 2014, die einen Wohnsitz in Deutschland haben, beziehen eine Vertragsrente. Um spätere Vergleiche mit diesen ersten Ergebnissen zu ermöglichen, verzichtet die Analyse darauf, jene deutschen Staatsangehörigen mit zu untersuchen, die aufgrund fehlender Rentenanwartschaften bis zum 18. Lebensjahr als zugewanderte Eingebürgerte definiert wurden und Teil der im vorherigen Abschnitt untersuchten Grundgesamtheit waren. – Diese eingebürgerten Zugewanderten ohne FRG-Zeiten beziehen zu 17,2% Vertragsrenten. – Die Grundtendenz der folgenden Ergebnisse ändert sich aber nicht, wenn diese Teilgruppe bei den Analysen zu Vertragsrenten eingeschlossen wird.

Ein Nachteil der DRV-Daten ist, dass mit ihnen bislang nicht die Höhe des ausländischen Teils einer Vertragsrente bestimmt werden kann, sondern nur, *ob* eine solche Rente bezogen wird. Zudem kann die Anwendung eines Sozialversicherungsabkommens auch „nur“ bedeuten, dass Beitragszeiten aus dem Vertragsland und solche in Deutschland zusammengerechnet werden, ohne dass ein ausländischer Rentenanteil den deutschen Teil aufstockt. Wie oben argumentiert wurde, kann aber bereits die Anerkennung ausländischer *Versicherungszeiten* dabei helfen, Mindestbeitragszeiten zu erfüllen, um eine Frühverrentung in Deutschland zu ermöglichen. Ein Indiz dafür, dass ein ausländischer Rentenanteil einen geringfügigen oder substanzielleren Beitrag zum Alterseinkommen darstellen könnte, bietet die Information in den Rentenkonten, wie viele Monate an ausländischen Vertragszeiten anerkannt wurden. Die Verteilung dieser Monate ist rechtssteil, d.h. kleine Summen sind hier die Regel, nur im obersten Quintil wurden mehr als 35 (und bis zu 425 Monate) anerkannt. Im Durchschnitt waren es 25 Monate bei ausländischen Zugewanderten mit Vertragsrenten, wenn dazu Infor-

mationen vorliegen; dies ist aber nur bei 23,7% der Fall.³⁶ Die Korrelation von anerkannten Monaten mit der Höhe des deutschen Teils der Altersrente zeigt den zu erwartenden Zusammenhang, dass mit steigender Anzahl der Monate aus anerkannten ausländischen Vertragszeiten die deutsche Altersrente sinkt, da weniger Zeit zu Verfügung stand, in der Bundesrepublik Rentenansprüche zu erlangen.

Eine sehr offensichtliche Erwartung ist, dass Migrant_innen aus Herkunftsländern, die mit der Bundesrepublik ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, deutlich häufiger als andere Zugewanderte eine Vertragsrente beziehen. Dabei ist die individuelle Staatsangehörigkeit stark mit dem Land korreliert, in dem diese ausländische Rente erworben wurde ($r = 0,83$), aber auch nicht deckungsgleich. Abbildung 11 zeigt für einzelne Staatsangehörigkeiten und Nationalitätengruppen die Anteile mit Vertragsrente. Hier wird einerseits ersichtlich, dass Vertragsrenten vor allem für EU-Bürger_innen relevant und sehr weit verbreitet sind: Bei Italiener_innen sind es etwa 89,9%, bei den „übrigen“ EU-Ländern sogar 96,3%. Auch bei Ausländer_innen aus nicht-europäischen OECD-Staaten, mit denen die Bundesrepublik in den meisten Fällen bilaterale Abkommen abgeschlossen hat, sind es beachtliche 83,6%. Dagegen beläuft sich unter der „restlichen Welt“ der Anteil mit Vertragsrente mit 12,4% nur auf eine kleine Minderheit.

Abbildung 11: Anteile ausländischer Zugewandelter mit Vertragsrente: nach Staatsangehörigkeit



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 19 946; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

³⁶ Die Gründe für den geringen Anteil mit gültigen Angaben zu den berücksichtigten Versicherungszeiten gilt es noch weiter zu ergründen.

Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass das Vorhandensein eines Sozialversicherungsabkommens keine Garantie dafür darstellt, dass Rentner_innen aus diesen Ländern tatsächlich eine Vertragsrente beziehen. Besonders offensichtlich ist dies bei Türk_innen mit einem Anteil von nur 23,9%. Aber auch „nur“ 59,0% der griechischen Rentner_innen erhalten eine Vertragsrente.

Bezogen auf die spezifische rechtliche Grundlage, auf die sich die Berechnung der individuellen Vertragsrenten bezieht, ergeben die VVL-Analysen eine empirische Verteilung, wie sie Tabelle 15 in der obersten Zeile zeigt. Bei fast vier von fünf dieser Ausländer_innen mit Vertragsrenten wird die Höhe der Vertragsrente auf Basis zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen berechnet. Wie in der untersten Zeile zu lesen, ist die durchschnittliche Rente auf dieser Rechtsgrundlage mit 576 € ähnlich hoch wie bei den 17,9% aller Vertragsrenten, bei denen nur deutsche Versicherungszeiten mit ausländischen für die Erfüllung wartezeitrechtlicher Voraussetzungen zusammengerechnet wurden und die auf einen Mittelwert von 582 € kommen. In den mit 3,9% aller Vertragsrenten seltenen Fällen, in denen nur ausländische Minizeiten übernommen wurden, ist die Rente mit 743 € deutlich höher.

Tabelle 15: Ausländische Zuwanderte der Renteneintrittskohorte 2014 mit Vertragsrente: nach rechtlicher Art der Vertragsrente und Staatsangehörigkeit

	Bezug einer Vertragsrente (in %)	Rechtliche Basis der Vertragsrente			
		Deutsch-Poln. Abkommen	Zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen.	Übernahme von ausländischen Minizeiten	Zusammenrechnung deutscher Zeiten mit den Vertragszeiten
Gesamt	63,8	0,1	78,1	3,9	17,9
Türkei	23,9	0,0	5,0	0,7	94,4
ehem. Jugoslawien	55,6	0,0	44,1	6,0	49,9
Italien	89,9	0,0	93,1	6,6	0,3
Griechenland	59,0	0,0	96,6	2,6	0,8
Spanien, Portugal	82,8	0,0	95,8	4,1	0,1
Polen	90,0	4,2	95,1	0,3	0,3
übriges Europa	96,3	0,0	98,5	1,2	0,2
Ex-UdSSR	8,0	0,0	100,0	0,0	0,0
weitere OECD-Länder, insb. USA	83,6	0,0	4,4	0,5	95,1
Rest der Welt	12,4	0,0	59,8	1,5	38,7
Durchschnittliche Rentenhöhe	581	-	576	743	582

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 19 946; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

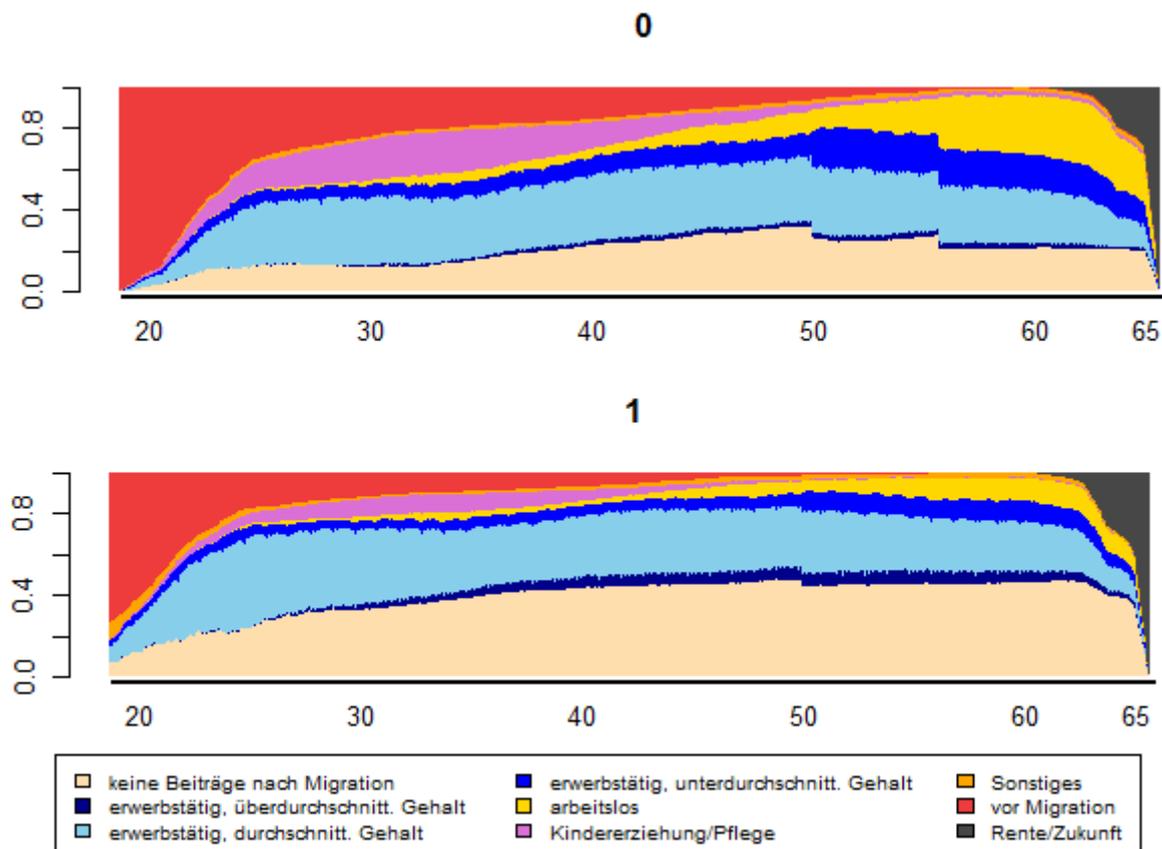
Bezüglich der Verteilung der rechtlichen Vertragsrentenarten bei den in derselben Tabelle aufgeführten Nationalitätengruppen springt ins Auge, dass bei Türk_innen und bei den „weiteren“ OECD-Staaten fast ausschließlich die Zusammenrechnung deutscher Versicherungszeiten mit den ausländischen Vertragszeiten relevant war. Bei Ausländer_innen aus den langjäh-

rigen EU-Mitgliedsstaaten Italien, Spanien, Portugal und Griechenland kommt fast ausschließlich eine zwischenstaatliche Rentenberechnung nach den EG- und EWR-Verordnungen zum Tragen. Bei den Ex-Jugoslaw_innen ist dies fast die Hälfte. Bei den 100% unter Ausländer_innen aus Nachfolgestaaten der Sowjetunion handelt es sich hauptsächlich um Staatsangehörige Estlands, Lettlands und Litauens, für die die EG-Verordnung gilt. Unter Pol_innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist die Anwendung des Deutsch-Polnischen Sozialversicherungsabkommens zwar bei der Erfüllung der Voraussetzung rechtlich möglich, empirisch aber mit 4,2% selten relevant; stattdessen ist das EU-Abkommen ausschlaggebend. Die Fallzahlen polnischer Staatsangehöriger sind für die Bestimmung der Höhe der Renten, für die das Deutsch-Polnische Sozialversicherungsabkommens ausschlaggebend ist, zu klein. Nimmt man jedoch auch Aussiedler_innen und zugewanderte Eingebürgerte hinzu, beträgt die durchschnittliche Vertragsrente auf Basis dieses speziellen Abkommens hier 1076 €– für die hier untersuchten Zugewanderten ein weit überdurchschnittlicher Wert (vgl. Abbildung 10 oben). Im Folgenden tritt die rechtliche Grundlage der bezogenen Vertragsrenten wieder in den Hintergrund, und der Fokus liegt wieder auf dem Bezug per se.

Abbildung 12 vergleicht nun die Erwerbsbiographien von ausländischen Zugewanderten mit und ohne Vertragsrente. Jene mit Vertragsrente haben in jüngerem Alter, mit 23 statt 26 Jahren, deutlich früher angefangen, erste Rentenansprüche in der Bundesrepublik zu akkumulieren, wie Tabelle 16 zeigt. Allerdings weisen Rentner_innen mit Vertragsrente eine größere beige Fläche als solche ohne Vertragsrente auf. Das heißt, dass für Erstere, nachdem sie in Deutschland ihre ersten Rentenansprüche erworben haben, mit einer Dauer von 18,3 Jahren eine längere Zeit ohne weitere Rentenansprüche als Letztere mit 8,2 Jahren typisch ist. Ausländische Zugewanderte mit Vertragsrente weisen mit guten 18 Jahren knapp drei Jahre weniger sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf als Letztere. Wenn diese Differenzen auch dadurch zustande gekommen sein sollten, dass Rentner_innen mit Vertragsrente während ihrer längeren Phasen ohne Rentenversicherungsbeiträgen in einem Vertragsland erwerbstätig waren, so hätte die Gesetzgebung ihren Zweck erfüllt, solche Zeiten rentenrechtlich zu kompensieren. Die längere Phase ohne Rentenbeiträge führt bei Vertragsrentenbezieher_innen im Durchschnitt zu etwas geringeren Renten – 581 € statt 603 €

Was die Qualität der Arbeitsmarktintegration in Deutschland betrifft, weisen Zugewanderte ohne Vertragsrente deutlich prekärere Erwerbsverläufe auf. Zugewanderte ohne Vertragsrente waren im Schnitt 4,8 Jahre arbeitslos, jene mit nur 2,1. Erstere haben 39,5% ihrer Zeit in abhängiger Beschäftigung nur unterdurchschnittlich verdient. Bei Vertragsrentenbezieher_innen waren es nur 22,6%.

Abbildung 12: Erwerbsverlaufsmuster unter ausländischen Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014: nach Bezug einer Vertragsrente



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: ohne Vertragsrente (0) N = 11 324; mit Vertragsrente (1) N = 19 946; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Unter denjenigen ausländischen Zugewanderten, für die Angaben zum Bildungsniveau vorliegen, weisen jene mit Vertragsrenten einen verhältnismäßig hohen Anteil von 10,2% (versus 2,8%) mit akademischem Abschluss auf (s. Tabelle 17). Auch ein Blick auf die zuletzt gemeldete berufliche Stellung belegt deutlich die sozio-ökonomische „Positivauswahl“ bei Zugewanderten mit Vertragsrenten: Techniker_innen (78,6%), Ingenieur_innen (90,5%), Professionen (z.B. angestellte Ärzt_innen, nicht verbeamtete Lehrer_innen) (85,1%) und Manager_innen (82,1%) weisen die höchsten Anteile mit Vertragsrente auf (stellen aber auch zusammengenommen nur 6,8% aller Rentner_innen mit Vertragsrente). Da diese Berufsgruppen bereits überdurchschnittlich hohe deutschen Altersrenten beziehen und gleichzeitig häufiger ein Zusatzeinkommen durch den ausländischen Teil einer Vertragsrente erhalten, kann hier von einer Vorteilsakkumulation gesprochen werden, die ökonomisch begründet und rentenrechtlich zumindest eher verstärkt als verringert werden.

Tabelle 16: Längsschnitt- und rentenbezogene Informationen der Erwerbsverläufe ausländischer Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach Bezug einer Vertragsrente

	Vertragsrente	
	nein	ja
Anteil an allen	36,2	63,8
Einreisealter/Alter beim erstmaligen Erwerb von Rentenansprüchen	26,4	22,9
Jahre ohne Beiträge	7,3	4,3
Jahre ohne Beiträge nach Migration	8,2	18,3
Jahre ohne Beiträge insg.	15,5	22,5
Jahre erwerbstätig insgesamt (ohne FRG-Zeiten)	21,0	18,4
Jahre erwerbstätig, überdurchschn. Gehalt	0,8	2,0
Jahre erwerbstätig, durchschn. Gehalt	15,5	13,6
Jahre erwerbstätig, unterdurchschn. Gehalt	4,7	2,8
Jahre arbeitslos	2,1	4,8
Jahre Kindererziehung/Pflege	3,9	1,6
Jahre Sonstiges inkl. Ausbildung, Arbeitsunfähigkeit, freiwillige Beiträge von Selbständigen	0,1	0,2
Anteil unterdurchschn. vergütete Erwerbsarbeit an Erwerbszeiten insg.	39,5	22,6
Einreisealter/Alter beim erstmaligen Erwerb von Rentenansprüchen	26,4	22,9
Differenz zw. letzter Erwerbstätigkeit und Renteneintritt in Jahren	6,5	15,6
niemals sozialversicherungspflichtig erwerbstätig gewesen in %	7,1	2,7
Renteneintrittsalter (Mean)	64,4	64,4
n	11 324	19 946

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Zudem nehmen Vertragsrentenbezieher_innen häufiger, zu 6,2% statt zu 0,6%, die Frühverrentung für besonders langjährig Versicherte ohne Abschläge und auch mit 16,3% (versus 6,9%) öfter die Altersrente für langjährig Versicherte mit Abschlägen in Anspruch – dies ist nur aufgrund der Anrechnung der ausländischen Versicherungszeiten möglich.

Schließlich ist es mit Blick auf die Diskrepanzen bei der Länge der Zeiten anerkannter Kindererziehung und Pflege (3,9 versus 1,6 Jahre) nicht überraschend, dass die Gruppe von zugewanderten Rentner_innen mit Vertragsrente mit 65,5% einen erhöhten Männeranteil aufweist. Dies stützt die Vertragsrenten H 2. Allerdings bekommen immerhin auch 52,2% aller hier untersuchten Ausländerinnen eine Vertragsrente.

Tabelle 17: Geschlecht, Ausbildungsniveau und letzter Beruf ausländischer Zugewanderten unter Renteneintrittskohorte 2014: nach Bezug einer Vertragsrente

		Vertragsrente	
		nein	ja
Geschlecht und Kinder	Männer	44,3	65,5
	Frauen	55,7	34,6
berufl. Abschluss, 3 Kat. ohne Missing	keine Ausbildung	58,6	31,9
	berufl. Ausbildung	38,7	58,0
	akad. Abschluss	2,8	10,2
% ohne Angaben zur Ausbildung		21,6	42,8
letzte berufliche Stellung	Agrarberufe	2,1	2,1
	Einfache manuelle Berufe	24,4	20,4
	Qualifizierte manuelle Berufe	14,8	18,1
	Techniker	1,0	2,7
	Ingenieure	0,2	1,5
	Einfache Dienste	42,1	29,5
	Qualifizierte Dienste	1,6	2,4
	Semiprofessionen	1,9	4,5
	Professionen	0,2	0,9
	Einfache kaufmännische Verwaltungsberufe	4,5	5,6
	Qualifizierte kaufmännische Verwaltungsberufe	2,5	7,8
	Manager	0,5	1,7
	Pflegepersonen	2,7	1,1
	Mithelfende Angehörige	0,9	0,8
	Sonstiges	0,6	0,8
% ohne Angaben zur letzten beruflichen Stellung		21,6	42,8

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: ohne Vertragsrente (0) N = 11 324; mit Vertragsrente (1) N = 19 946; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

7.2 Multivariate Analyse zum Bezug einer Vertragsrente

Im Folgenden wird die Wahrscheinlichkeit ausländischer Rentner_innen, eine Vertragsrente (anstatt einer Nichtvertragsrente) zu beziehen, mit einem multivariaten Schätzmodell, hier mittels einer binomialen logistischen Regression, geschätzt. Im Gegensatz zu den Schätzmodellen für die Zugehörigkeit zu den sieben Erwerbsverläufen im vorangegangenen Kapitel können hier auch längsschnittliche Informationen zu den Erwerbsverläufen als Prädiktorvariablen verwendet werden (vgl. Fußnote 35 im Abschnitt 6.2.2). Wie bereits in den weiter oben diskutierten multivariaten Analysen werden in Tabelle 18 pro unabhängiger Variable die bivariaten AME und die AME in den Netto-Modellen, die alle Prädiktorvariablen beinhaltet, nebeneinandergestellt. Im ersten Netto-Modell wird das Ausbildungsniveau, im zweiten der zuletzt ausgeübte Beruf kontrolliert.

Tabelle 18: Schätzung der Wahrscheinlichkeit ausländischer Zugewanderter, eine Vertragsrente zu beziehen (binomiale logistische Regression)

		Brutto-Modell	Netto-Modell mit Ausbildungs- niveau	Netto-Modell mit Beruf
Nichtdeutsche Staatsan- gehörigkeit (Ref. Ex-Jugoslawien)	Türkei	-0,20 ***	-0,12 ***	-0,12 ***
	Italien	0,29 ***	0,21 ***	0,20 ***
	Griechenland	0,02 *	0,03 ***	0,02 **
	Spanien/Portugal	0,20 ***	0,14 ***	0,13 ***
	Polen	0,29 ***	0,21 ***	0,20 ***
	sonstige EU- und EWR-Länder	0,44 ***	0,41 ***	0,39 ***
	Ex-UdSSR	-0,39 ***	-0,39 ***	-0,59 ***
	weitere OECD-Länder	0,20 ***	0,17 ***	0,16 ***
	Rest der Welt	-0,32 ***	-0,27 ***	-0,30 ***
Länge unterschiedlicher Zustände der Versichertenbio. (pro Jahr Unterschied)	k.A. vor erstem Rentenanspruch	-0,010 ***	0,002 ***	0,002 ***
	sonstige k.A.	0,011 ***	0,007 ***	0,007 ***
	erwerbstätig, überdurchschn. Gehalt, zentriert	0,012 ***	0,001	0,001
	erwerbstätig, unterdurchschn. Gehalt	-0,013 ***	-0,001 ***	-0,001 *
	arbeitslos	-0,024 ***	-0,004 ***	-0,004 ***
	Kindererziehung/Pflege	-0,019 ***	-0,010 ***	-0,009 ***
beruflicher Abschluss (Ref. Keinen Abschluss)	beruflicher Abschluss	0,23 ***	0,04 ***	
	(Fach-)Hochschulabschluss	0,43 ***	0,10 ***	
letzte berufliche Stellung (Ref. einfache manuelle Berufe)	Agrarberufe	0,04		-0,02
	Qualifizierte manuelle Berufe	0,08 ***		0,02 *
	Techniker	0,26 ***		0,04 *
	Ingenieure	0,46 ***		0,14 **
	Einfache Dienste	-0,04 ***		-0,01 *
	Qualifizierte Dienste	0,12 ***		0,04 *
	Semiprofessionen	0,22 ***		0,09 ***
	Professionen	0,36 ***		0,10 *
	Einfache kaufmännische Ver- waltungsberufe	0,08 ***		0,01
	Qualifizierte kaufmännische Verwaltungsberufe	0,28 ***		0,05 ***
	Manager	0,31 ***		-0,01
	Pflegepersonen	-0,14 ***		0,00
	Mithelfende Angehörige	0,03		0,01
	Sonstige	0,09 *		0,02
	keine Angabe	0,25 ***		0,02 **
Geschlecht (Ref. Frau mit Kinderzie- hungszeiten)	Mann	0,21 ***	0,09 ***	0,09 ***
	Frau ohne Kindererziehungs- zeiten	0,11 ***	-0,01	-0,01

Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 31 270; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*.

Trotz der Berücksichtigung zentraler einflussreicher Merkmale der Erwerbsverläufe, des Geschlechts, des Ausbildungsniveaus oder des Berufs bleiben die Nachteile der Rentner_innen aus den „sonstigen“ Drittstaaten gegenüber Ex-Jugoslaw_innen (Referenzkategorie) mit -27 Prozentpunkten und aus der einstigen Sowjetunion (ohne baltische Staaten) mit -39 weitgehend stabil im Netto-Modell (mit dem Ausbildungsniveau als Kontrollvariable – in jenem mit den Berufsgruppen steigt der Effekt letzterer sogar auf -59). Diese deutlich geringeren Chancen auf eine Vertragsrente spiegeln den institutionellen Effekt wieder, dass Deutschland mit den Herkunftsländern dieser Drittstaaten keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Bei null sind die Chancen auf eine Vertragsrente allerdings auch bei diesen Drittstaatenangehörigen nicht, wie Abbildung 11 gezeigt hat. Beispielsweise kann eine Kongolesin erst in Frankreich gearbeitet haben, bevor sie nach Deutschland migriert, oder ein hier lebender Russe hatte zwischenzeitlich eine Arbeit in Polen.

Das Fehlen eines Abkommens kann aber keine Erklärung für in den Netto-Modellen verbleibende Nationalitätenunterschiede sein, wenn Ausländer_innen aus Vertragsländern verglichen werden. So verringern sich die Vorteile der Ausländer_innen aus den „sonstigen“ EU- und EWR-Staaten und den nicht-europäischen OECD-Staaten gegenüber den Ex-Jugoslaw_innen nur geringfügig auf eine Differenz von +41 bzw. +17 Prozentpunkten (40 bzw. 16 im Brutto-Modell) bezüglich der Wahrscheinlichkeit, eine Vertragsrente zu beziehen. Die im Vergleich zu Ex-Jugoslaw_innen geringeren Chancen von Türk_innen, eine Vertragsrente zu beziehen, reduzieren sich um zwei Fünftel auf nur noch 12 statt 20 Prozentpunkte Unterschied. Hier wird in Rechnung gestellt, dass Türk_innen häufiger soziale Merkmale und Versicherungsverlaufsmuster aufweisen, die mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit einer Vertragsrente assoziiert sind, etwa einen höheren Frauenanteil (60,2% versus 40,0%), einen unterdurchschnittlichen Anteil mit beruflicher Ausbildung (28,7% versus 53,1% unter allen mit gültigen Angaben), einer längeren Gesamtdauer von Arbeitslosigkeit (65 Monate versus 31 bei Ex-Jugoslaw_innen) und Kindererziehungszeiten (82 versus 17 Monate). In einem ähnlichen Ausmaß verringert sich der Vorteil von Italiener_innen und spanischen bzw. portugiesischen Staatsangehörigen gegenüber Ex-Jugoslaw_innen auf geschätzte 21 bzw. 14 Prozentpunkte Differenz. Bei diesem Vergleich wird u.a. statistisch berücksichtigt, dass diese EU-Bürger_innen längere Zeiten ohne Beiträge nach der erstmaligen Einreise aufweisen (22,3 bzw. 23,3 versus 11,5 Jahre). Diese Fehlzeiten wiederum sind mit einer höheren Chance auf eine Vertragsrente assoziiert, weil dadurch ja potenziell mehr Zeit bleibt, im Herkunfts- bzw. Vertragsland Rentenansprüche erworben zu haben. Zudem weisen Italiener_innen mit nur 26,4% einen besonders geringen Frauenanteil auf, und Spanier_innen besonders kurze Arbeitslosigkeitszeiten (15 Monate).

Bezogen auf die spezifischen Staatsangehörigkeiten zugewanderter Ausländer_innen ist festzuhalten, dass auch bei ähnlichen Versicherungsverläufen, demselben Geschlecht und gleicher Qualifikation erhebliche Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit, eine Vertragsrente

zu beziehen, bestehen bleiben, wenn Ausländer_innen verglichen werden, deren Herkunftsländer jeweils ein Sozialversicherungsabkommen mit der Bundesrepublik abgeschlossen haben. Dabei haben trotz türkisch-deutschem Abkommen Türk_innen die geringsten Chancen, gefolgt von den Staatsangehörigen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens (bei denen nur Slowen_innen und Kroat_innen unter das EU-Abkommen fallen, die Übrigen unter bilaterale Abkommen). Von den EU-Angehörigen unterscheiden sich lediglich Griech_innen nur geringfügig von den Ex-Jugoslaw_innen, während Ausländer_innen aus OECD-Staaten – dies sind vor allem US-Amerikaner_innen – noch deutlich vor Letzteren liegen. Diese Hierarchie innerhalb der Vertragsländer entspricht der Vertragsrenten-Hypothese 1, das Migrant_innen aus ärmeren Vertragsländern seltener eine Vertragsrente als Zugewanderte aus wohlhabenderen Ländern beziehen. Hier bedarf es weiterer Forschung zu ergründen, warum es diese Nationalitätenunterschiede gibt. Liegt dies an den unterschiedlich agierenden Rentenverwaltungen der Herkunftsländer? Gibt es rentenrechtliche Gründe in den Herkunftsländern, so dass für hierzulande lebende Migrant_innen separat gehaltene Renten – z.B. in der Türkei und Deutschland – finanziell günstiger sind? Oder gibt der geringere wirtschaftliche Entwicklungsgrad z.B. der Türkei, Serbiens oder Mazedonien zum heutigen Zeitpunkt und/oder in der Zeit, als die betroffenen Personen dort (noch) lebten, den Ausschlag dafür, dass dort erst gar keine Rentenansprüche erworben wurden?

Die höhere Wahrscheinlichkeit von Männern, eine Vertragsrente zu beziehen, halbiert sich unter der hiesigen Berücksichtigung der Erwerbsverläufe und der Berufe auf nur noch geschätzte neun Prozentpunkte Unterschied. Dieser verbleibende Effekt spricht aber immer noch für die Vertragshypothese 2. Während die Chance auf eine Vertragsrente bei Ausländerinnen ohne rentenrechtliche Erziehungszeiten (nicht notwendigerweise ohne Kinder) bivariat noch elf Prozentpunkte höher ausfällt als bei Frauen mit solchen Zeiten, unterscheiden sich diese beiden Teilgruppen im vollen Modell nicht mehr signifikant voneinander (u.a. weil die Dauer der anerkannten Erziehungszeiten hier kontrolliert wurden, die sich ja negativ auf die Chancen einer Vertragsrente auswirken). Eine mögliche Erklärung für die Geschlechterunterschiede kann in den (historischen) Verhältnissen in den Herkunftsländern liegen. Möglicherweise arbeiteten Frauen vor ihrer (erstmaligen) Migration nach Deutschland seltener als ihre männlichen Landsleute in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und waren häufiger auf unbezahlte Arbeit im eigenen Haushalt oder in der Herkunftsfamilie beschränkt. Dies mag daran liegen, dass zu dieser historischen Zeit – in den 1960er Jahren waren die Untersuchten in ihren 20ern – das normative Geschlechterrollenverständnis durchaus traditioneller gewesen sein wird, als es heutzutage in denselben Herkunftsländern und im heutigen Deutschland der Fall ist.

Im Folgenden werden nun die Ergebnisse zu den weiteren Kontrollvariablen des Schätzmodells berichtet. Von den hier berücksichtigten Längsschnittmerkmalen der Erwerb- bzw. Versicherungsverläufe behalten alle im vollen Brutto-Schätzmodell ihre Signifikanz, auch

wenn sie von der Effektstärke gegenüber den bivariaten Modellen deutlich reduziert sind. Im Sinne der institutionellen Logik von Vertragsrenten erhöhen längere Zeiten ohne Beiträge (auch vor, aber insbesondere nach der Migration) die Chancen auf eine Vertragsrente: bei 10 zusätzlichen Jahren ohne Beiträge um geschätzte 7 Prozentpunkte mehr als der Durchschnitt (14,6 Jahre). Neun zusätzliche Jahre anerkannter Kindererziehungszeiten (wenn Frauen vier Kinder statt nur ein Kind in Deutschland geborenen haben) verringert dagegen diese Wahrscheinlichkeit um acht Prozentpunkte. Auch eine doppelt so lange Arbeitslosigkeit als der Durchschnitt (3,1 Jahre unter Ausländer_innen) senkt die Chance um 2,6 Prozentpunkte. Die übrigen Effekte der Längsschnittmerkmale sind deutlich kleiner als diese Beispielrechnungen. Dies liegt auch daran, dass Merkmale wie die Dauer einer Beschäftigung mit überdurchschnittlichem Verdienst mit den Variablen des Ausbildungsniveaus bzw. des Berufs korrelieren ($r = 0.11$ bzw. 0.13), so dass dies bei gleichzeitiger Aufnahme dieser Kontrollvariablen ins Schätzmodell die Effektstärke jeweils verringert.

Im ersten Bruttomodell haben die Ausländer_innen, für die ein akademischer Abschluss gemeldet ist, immer noch eine um 10 Prozentpunkte höhere Chancen auf eine Vertragsrente (statt 43 im Brutto-Modell). Dass jene ohne Ausbildung auch eine etwas höhere Chance haben als jene mit beruflichem Abschluss ist aus sich heraus nicht leicht zu erklären. Denn beim Netto-Modell mit der zuletzt gemeldeten beruflichen Tätigkeit haben Arbeiter_innen in einfachen manuellen Berufen (Referenzkategorie) wie die in anderen „einfachen“ Berufen und in Agrarberufen sowie mithelfende Angehörige und jene, die Familienangehörige pflegten, etwas geringere Chancen als die meisten anderen Personen, die eine Beschäftigung mit höheren Qualifikationsanforderungen innehatten. Unter Letzteren betrifft dies insbesondere Ingenieur_innen (14 Prozentpunkte Unterschied), Professionen (10 Punkte), Semiprofessionen (z.B. Krankenschwestern, 9 Punkte) oder qualifizierte kaufmännische Angestellte und Techniker_innen (5 bzw. 4 Punkte). (Nur die recht wenigen Manager_innen scheren hier aus.). Hier bestätigt sich auch multivariat die schon in den bivariaten Befunden ersichtliche „positive“ sozio-ökonomische Selektion beim Zugang zu Vertragsrenten.

Eine Erklärung hierfür auf der deutschen „Seite“, d.h. im deutschen Rentenrecht oder in der Praxis der Rentenversicherungsträger zu finden, erscheint eher schwierig. Seitens der Zugewanderten, die eine Rente in Deutschland beantragen, könnten sich die höher qualifizierten unter ihnen möglicherweise ihrer Anrechte allgemein und ihrer ausländischen Rentenansprüche stärker bewusst sein und diese effizienter durchsetzen. So argumentiert der Soziologe Lockwood (1996: 536) ganz allgemein, dass Angehörige der höheren sozialen Schichten eher die Fähigkeiten und (auch finanziellen) Ressourcen haben, ihre ihnen zustehenden Rechte zu realisieren – im Fall von Migrant_innen gegenüber der Administration im Aufnahme- und Herkunftsland. Relevanter erscheint jedoch die Überlegung, dass mit einer geringen Qualifikation bzw. einer Beschäftigung in „einfachen“ Berufen, wie sie sich in den DRV-Daten widerspiegelt, häufig, wenn auch nicht zwingend, eine Herkunft aus – zum Zeitpunkt der Aus-

wanderung – verhältnismäßig ärmeren Schichten im Geburtsland einhergeht.³⁷ Für diese Gruppen kann zur damaligen Zeit eine Arbeit im informellen Sektor und in Familienbetrieben ohne Einbindung in ein – noch auf eine privilegierte Minderheit von z.B. Staatsangestellten begrenztes – Sozialversicherungssystem weit verbreitet gewesen sein, und ist es gegebenenfalls noch heute.³⁸ So argumentieren Holzmann und Koettl (2015: 382) allgemein, ohne auf interne *soziale* Ungleichheiten einzugehen:

Poorer countries seem to have less-developed social security systems and, more generally, less-developed social protection frameworks for their residents — nationals and migrants alike. The size of their informal labor market is large, so many workers are not covered by formal social protection.

Globalere „Nord-Süd“-Ungleichheiten, die sich darin äußern, in welchem Ausmaß Staaten ihren Bürger_innen *unabhängig von ihrer sozialen Herkunft* bzw. ihren Erwerbsmöglichkeiten wohlfahrtsstaatlichen (Versicherungs-)Schutz anbieten, übersetzen sich hier möglicherweise in die variierenden Chancen, im Einwanderungsland Deutschland durch eine Vertragsrente noch einen ausländischen „Zuschuss“ zu ihrer deutschen Rente zu bekommen, bzw. die Möglichkeit, einer Frühverrentung realisieren zu können.

7.3 Zwischenresümee

Zwar gilt es den monetären Vorteil, der mit dem Bezug einer Vertragsrente verbunden ist, in Zukunft mit geeigneteren Daten noch en detail zu bestimmen gilt. Doch erscheint es plausibel, dass unter Migrant_innen (ohne FRG-Zeiten) mit vergleichbaren deutschen Erwerbsverläufen der Bezug einer Vertragsrente doch eher ein Vorteil denn ein Nachteil ist; und dies konnte zumindest in Hinblick auf den häufigeren Zugang zu einer abschlagsfreien Frühverrentung unter Vertragsrentenbeziehr_innen bereits mit den hier verfügbaren Informationen illustriert werden. Die empirischen Analysen zeigten nicht nur den zu erwartenden Befund, dass Ausländer_innen aus Staaten, die kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland haben, eine sehr viel geringere Chance auf eine Vertragsrente haben. Solche Nichtvertragsländer sind im globalen Vergleich in der Mehrzahl ärmer als Vertragsländer. Darüber hinaus haben auch innerhalb der Gruppe Ausländer_innen aus Vertragsländern Staatsangehörige aus weniger entwickelten Ländern wie z.B. der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens markant seltener Vertragsrente als jene aus den alten EU-Mitgliedsstaaten und den reichen OECD-Staaten wie den USA. Schließlich sind selbst bei identischen Herkunftsländern mit einem hohen Ausbildungsniveau bzw. mit höher qualifizierten Berufen sowie mit der Zugehörigkeit

³⁷ Dies schließt nicht aus, dass es innerhalb der – oft die Bevölkerungsmehrheit stellenden – ärmeren Schichten zu einer Positiv-Auswahl unter Auswandernden auf der Ebene der Individuen kam (hinsichtlich des *relativen* Bildungsniveaus, der Gesundheit oder der Motivation). Dies ist für internationale Migration, insbesondere für Pionier-Migrant_innen, typisch (Brücker/Defoort 2006).

³⁸ Beispielsweise ist in Indien eine Anstellung im öffentlichen Dienst mit einer staatlich mitfinanzierten Rentenversicherung verbunden. Gleichzeitig arbeiteten in diesem Sektor 2005 nur (noch) 18 Millionen Menschen, während 85 bis 90% im informellen Sektor arbeiten (Mayer-Ahuja 2017: 272, 279, 281).

zum männlichen Geschlecht höhere Wahrscheinlichkeiten assoziiert, Vertragsrenten zu beziehen. Im selektiven Zugang zu Vertragsrenten spiegeln sich also mehrere soziale Ungleichheitsdimensionen.

Kapitel 8 Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Forschungsbericht hat mit den aktuellsten verfügbaren Daten zum einen den Zugang von Migrant_innen zu gesetzlichen Altersrenten, die hiermit einhergehende soziale Selektivität sowie die Einkommenssituation in den Haushalten der Bezieher_innen und Nicht-Bezieher_innen solcher Renten untersucht. Zum anderen analysierte der größere Teil der Studie diejenigen Älteren, die eine solche eigene gesetzliche Altersrente beziehen. Nach einem dichotomen Vergleich zwischen Rentner_innen mit und ohne Migrationserfahrung erfolgte jeweils eine differenzierte Untersuchung der Unterschiede innerhalb der Migrant*innenpopulation.

Die (hauptsächlich) verwendeten Daten, der Mikrozensus 2012 und die „Vollendeten Versichertenleben“ 2014 der DRV, haben einige Unzulänglichkeiten bezogen auf die hier bearbeiteten Forschungsfragen. In beiden Datensätzen beziehen sich Angaben zu ausgeübten Berufen nur auf die letzte Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich einer kausalanalytischen Analyse, aufgrund welcher Art von Erwerbsverläufen mehr oder weniger niedrige Altersrenten zustande kommen bzw. gar keine Rentenanwartschaften erworben werden, wären längsschnittliche Informationen zu den früher ausgeübten Berufen hilfreich (aber aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Grundlage wohl nicht realistischer Weise zu erheben). In der VVL sind zudem der Anteil mit fehlenden Angaben zum zuletzt ausgeübten Beruf und – in noch höherem Maße – zum Ausbildungsniveau relativ groß. Dabei ist in beiden Datensätzen letztlich nicht zu klären, ob sich die Angaben auf die im Herkunftsland erworbene Ausbildung, die in Deutschland anerkannte oder gegebenenfalls die erst in Deutschland erworbene bezieht (und ob im MZ manche Befragten aufgrund dieser Alternativen die Frage erst gar nicht beantworteten). Sehr misslich, aber in Registerdaten der Rentenversicherung unvermeidbar, ist, dass nur „intelligent geraten“ werden kann, was Versicherte in den Zeiten ohne Rentenversicherungsbeiträge getan haben. Zudem bleibt die Art, wie in der VVL zugewanderte Eingebürgerte ohne (Spät-)Aussiedlerstatus definiert wurden, eine nur approximierende „Krücke“ zur Identifikation dieser Subgruppe. Hier wäre bereits die Erhebung des dichotom unterschiedenen Merkmals, ob Versicherte außerhalb der jetzigen Grenzen der Bundesrepublik geboren wurden, hilfreich, um alle Zugewanderten eindeutig zu identifizieren. Für eingehendere empirische Analysen zu Auswirkungen internationaler Sozialversicherungsabkommen auf die hiervon profitierenden Rentner_innen wären schließlich Informationen zur Höhe der (gegebenenfalls) ausgezahlten ausländischen Bestandteile von Vertragsrenten unerlässlich.

Trotz dieser Vorbehalte sind die hier verwendeten Datensätze die besten verfügbaren, um die Forschungsfragen empirisch zu beantworten. Beide haben den Vorteil, dass aufgrund der hohen Fallzahlen bei Migrant_innen allgemein und bei spezifischen Teilgruppen unter ihnen überhaupt so differenziert analysiert werden können, wie das selbst in größeren sozialwissenschaftlichen Surveys wie dem Sozio-Oekonomischen Panel nicht möglich ist. Der MZ bietet die einmalige Chance, in diesem detaillierten Ausmaß zugewanderte Bezieher_innen und

Nicht-Bezieher_innen von Altersrenten zu vergleichen und hierbei auch haushaltsbezogene Merkmale wie den Grundsicherungsbezug und Einkommensarmut zu untersuchen. Die Rentendaten allgemein erlauben wiederum die Analyse höchst präziser Informationen zu rentenbezogenen Aspekten und zugleich zu zentralen Längsschnittmerkmalen der gesamten Erwerbskarriere (in Deutschland), wie es keine freiwillige Umfrage vermag.

Empirische Kernergebnisse belegen die nachteilige Situation von Migrant_innen sehr deutlich: Unter der Bevölkerung über 65 Jahren liegt bei Zugewanderten der Anteil ohne eigene gesetzliche Altersrente mit 16,1% zwar nur um 6,7 Prozentpunkte höher als unter Einheimischen. Im Gegensatz zu diesen haben Migrant_innen ohne Altersrente aber nur sehr selten andere Einkommensquellen. Sie leben zu einem Anteil von 56,0% exorbitant häufig in armutsgefährdeten Haushalten und beziehen mit einem Anteil von 42,1% auch sehr häufig bedarfsgeprüfte Sozialleistungen wie Grundsicherung im Alter. Während einheimische Ältere ohne gesetzliche Altersrente mit 1827 € das höchste durchschnittliche Nettoäquivalenzeinkommen aufweisen (u.a. weil diese oft sehr viel höhere Beamtenpensionen beziehen), ist das Fehlen einer Altersrente unter Zugewanderten ein finanzieller Risikofaktor und das durchschnittliche monatliche pro Kopfeinkommen mit 1187 € das niedrigste. Wie für alle Bezieher_innen von Altersrenten üblich, fallen die individuellen gesetzlichen Altersrenten niedriger als das tatsächlich verfügbare Gesamteinkommen aus: In der Renteneintrittskohorte 2014 beziehen Einheimische im Schnitt 1022 €, Zugewanderte mit 694 € mehr als 300 € weniger im Monat. Eine niedrige Altersrente bedeutet keineswegs automatisch ein Leben in Armut. Allerdings zeigen die MZ-Analysen, dass auch unter Migrant_innen mit einer solchen Rente die Armutsgefährdungsquote (33,0%) und die Bezugsquote von Sozialleistungen (9,4%) weit über den entsprechenden Prozentwerten (15,5% bzw. 1,7%) bei Einheimischen mit einer Altersrente liegen. Im Kontrast zu Letzteren bedeutet eine niedrige Altersrente also deutlich häufiger ein Leben in relativer Armut.

Für die Erklärung, warum Zugewanderte so viel niedrigere gesetzliche Renten als Einheimische erhalten, sind an erster Stelle die migrationsbedingten längeren Zeiten ohne Beitragszahlungen zu nennen, insbesondere für Zugewanderte mit höherem Einreisealter. Gerade bei den vielen Migrant_innen, die schon in ihren 20ern einwanderten, sind die Charakteristika der hiesigen Erwerbs- bzw. Versichertenverläufe auch sehr wichtig für die erzielte Rentenhöhe. Neben der Überrepräsentanz Zugewanderter im Teilarbeitsmarkt mit niedrigen Gehältern und/oder geringfügiger Beschäftigung und neben dem hohen Arbeitsloskeitsrisiko ist zu betonen, dass auch überdurchschnittliche Gehälter nur von einer verschwindend geringen Minderheit unter Migrant_innen bezogen werden (bei Einheimischen bis zu 20%). Die rentenbezogenen Nachteile von Zugewanderten beziehen sich neben der Rentenhöhe auch auf die *höheren* Rentenabschläge (gleichwohl der Prozentsatz mit Abschlägen ähnlich dem der Einheimischen ist), und ein sehr viel kleinerer Anteil kann die 2014 neu geschaffene Möglichkeit der Frühverrentung ohne Abschläge für besonders langjährig Versicherte ergreifen.

Bezogen auf Gender-Unterschiede ist zudem festzuhalten, dass eine Teilgruppe zugewanderter Frauen mit größtenteils fehlender Ausbildung, öfters aus Drittstaaten stammend, nur marginal in den deutschen Arbeitsmarkt integriert war und so maximal eine sehr niedrige, für sich genommen nicht armutsfeste Altersrente bezieht. Auch eine jahrzehntelange Anwesenheit hierzulande bedeutet also aufgrund des Zusammenspiels migrations-, bildungs- und teils geschlechtsbezogener Ungleichheiten keine „Garantie“ für ein auskömmliches Alterseinkommen.

Ein besonderes Anliegen der Studie war es, die Heterogenität und die Ungleichheiten innerhalb der Migrant*innenpopulation aufzuzeigen. Die durchschnittliche Rentenhöhe der hier identifizierten sieben Erwerbsverlaufsmuster unter den Migrant*innen variiert zwischen 1131 € bei der Gruppe, die nach einer Zuwanderung in den frühen 20ern eine Normalerwerbsbiografie aufweist, bis hin zu 328 € derjenigen, die ebenfalls nach einer Zuwanderung als junge Erwachsene nur einige Jahre erwerbstätig waren bzw. anerkannte Kindererziehungszeiten aufweisen, ab Mitte 30 aber zunehmend keine Sozialversicherungsbeiträge mehr einzahlen. (Dem kleinen Cluster, das fast nur in den 20ern Beschäftigungszeiten und eine noch niedrigere Rente von 139 € aufweist, gehören eventuell auch etliche Migrant*innen an, die zwischenzeitlich remigriert waren und im Ausland Rentenansprüche erwarben.) Nur die Hälfte aller Zugewanderten weist Verläufe mit kontinuierlicher Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung nach ihrer Zuwanderung auf. Die anderen Erwerbsverlaufsmuster erscheinen mehr oder weniger prekär, teils durch lange Arbeitslosigkeitsphasen geprägt und resultieren in niedrigen Renten. Dabei kann nicht endgültig geklärt werden, ob die beitragsfreien Zeiten zumindest von Einigen auch mit dem Aufbau einer anderweitigen Altersvorsorge genutzt werden konnte – die MZ-Ergebnisse der erhöhten Armutsraten sprechen aber dagegen, dass dies für eine große Gruppe der Fall sein kann.

Für die Gruppe mit (Spät-)Aussiedlerstatus kann das auf sie zugeschnittene Fremdrentengesetz und andere aussiedlerspezifische Integrationspolitiken die Risiken einer Migration zumindest teilweise kompensieren helfen. Sieben von zehn (Spät-)Aussiedler*innen gelingt trotz einer Migration erst mit Anfang 40 eine schnelle und dauerhafte Integration in den deutschen Arbeitsmarkt – aber auch wegen eines für Migrant*innen überdurchschnittlichen Ausbildungsniveaus und diversen integrationspolitischen Privilegien. Aber nur dadurch, dass die in der zweiten Lebenshälfte in Deutschland erworbenen Rentenansprüche durch die über das FRG anerkannten ausländischen Beitragszeiten ergänzt werden, können die Angehörigen dieses Erwerbsverlaufsmusters (mit 34% das größte) auf eine Rente von 873 € kommen. Ebenfalls nur aufgrund der FRG-Regelungen erfüllt hier eine substanzielle Minderheit die Voraussetzungen einer Frühverrentung ohne Rentenabschläge. Eine Fünftel der (Spät-)Aussiedler*innen und andere erst in ihren 50ern zugewanderten Rentner*innen (darunter vermutlich auch jüdische Kontingentflüchtlinge und Asylsuchende) verharren jedoch die meiste Zeit von der Einwanderung bis zur Verrentung in Arbeitslosigkeit. Selbst mit FRG-Zeiten bleibt

die Altersrente so niedrig, dass nur weitere Einkommen ein Leben oberhalb der Armutsschwelle ermöglichen können.

Den mit einer Migration im Erwachsenenalter intrinsisch verbundenen Nachteil, im Vergleich zu Einheimischen erst biografisch verspätet in die deutsche Rentenversicherung einzuzahlen, hat der deutsche Gesetzgeber für zwei Migrantengruppen institutionell auf unterschiedliche Art abgemildert: bezogen auf (Spät-)Aussiedler_innen mittels des Fremdrentengesetzes sowie mittels internationaler Sozialversicherungsabkommen bezogen auf alle Personen, die in den nicht deutschen Vertragsländern (insbesondere durch Erwerbstätigkeit) Rentenanwartschaften erworben haben. Zum einen kann eine solche Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten das Alterseinkommen erhöhen. Bei den Renten mit FRG-Zeiten ist dies den vorgestellten Ergebnissen zufolge offensichtlich der Fall. Bei Vertragsrenten lassen die verfügbaren Informationen eine nähere Bestimmung des monetären Vorteils leider nicht zu. Zum anderen ermöglicht sowohl das Fremdrentengesetz als auch die Anwendung internationaler Sozialversicherungsabkommen den in den Genuss dieser Rechte kommenden Zugewanderten oftmals einen vorzeitigen Rentenantritt, der andernfalls nicht erreichbar gewesen wäre.

Gerade im multivariat fundierten Vergleich von Zugewanderten mit und ohne (Spät-)Aussiedlerstatus, die aus demselben Herkunftsland (Ex-UdSSR oder Polen) stammen, wird deutlich, dass die durch das FRG ermöglichte Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten migrationsbezogene Risiken abmildert. Beispielsweise beträgt die Differenz der durchschnittlichen Altersrenten von ex-sowjetischen Zugewanderten mit und ohne (Spät-)Aussiedlerstatus 700 €. Allerdings bleiben die – seit den 1990er zudem verringerten – Privilegien von (Spät-)Aussiedler_innen von ihrer Größenordnung doch nur *relative* finanzielle Vorteile. Gerade (Spät-)Aussiedler_innen aus der ehemaligen Sowjetunion weisen stark überdurchschnittliche Armutsquoten auf und selbst unter polnischen oder rumänischen Aussiedler_innen wird durch das FRG niemand „vermögend“. Die rentenrechtliche Sonderbehandlung von (Spät-)Aussiedler_innen ist zudem mittelfristig ein Auslaufmodell – so wie es die Neuzuwanderung von Spätaussiedler_innen seit mehr als zehn Jahren de facto bereits ist. Noch etwa drei Jahrzehnte werden als Erwachsene eingereiste (Spät-)Aussiedler_innen nach und nach in Rente gehen, wobei sie aber allein altersbedingt in immer geringerem Maße den ersten Teil ihrer Erwerbsbiographie im Herkunftsland verbracht haben (vgl. Baumann et al. 2016: 4).

Die hier untersuchte Selektivität beim Zugang ausländischer Zugewanderte zu Vertragsrenten ist einerseits stark institutionell bedingt: Rentner_innen aus Vertragsländern (bzw. mit deren Staatsangehörigkeit) haben natürlich deutlich höhere Vertragsrenten-Bezugsquoten als andere Zugewanderte. Im globalen Vergleichsmaßstab handelt es sich bei den Vertragsländern um reiche oder zumindest relativ entwickelte Nationen. Allerdings zeigten die Ergebnisse auch eine große Varianz zwischen Ausländer_innen aus Vertragsländern. Diese Ungleich-

heit spiegelt die ökonomischen Hierarchien innerhalb dieser Ländergruppe wieder – mit der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens am unteren Ende und den langjährigen EU-Mitgliedsstaaten sowie nicht-europäischen OECD-Vertragsstaaten am oberen. Zu dieser länderbezogenen Selektivität kamen auf der Individualebene die de facto höheren Chancen von Männern und von Personen mit höheren beruflichen Qualifikationen, eine Vertragsrente anstelle einer Nichtvertragsrente zu beziehen. Hier gilt es in zukünftiger Forschung zu klären, ob diese multidimensionale Akkumulation von Vor- bzw. Nachteilen u.a. daran liegen könnte, dass sowohl Frauen als auch geringer Qualifizierte in ihrer Zeit vor der Immigration deutliche häufiger im informellen Wirtschaftssektor und in privaten Haushalten ohne Sozialversicherung gearbeitet haben bzw. arbeiten mussten, so dass keine ausländischen Rentenanwartschaften erworben wurden, die angerechnet werden könnten. Insgesamt spiegelt der Bezug von Vertragsrenten unter Zugewanderten in Deutschland die Auswirkungen genereller globaler Nord-Süd-Ungleichheiten, die sich eben auch in der Existenz bzw. dem Entwicklungsgrad von Wohlfahrtsstaaten mit Sozialversicherungssystemen äußern.

Verallgemeinernd gesprochen zeigten die Beispiele des Fremdrentengesetzes und der internationalen Sozialversicherungsabkommen, wie sehr es vom politischen Willen in einem Nationalstaat abhängt, ob wohlfahrtsstaatliche Solidarität über die Staatsgrenzen ausgedehnt wird, und in diesem Fall, ob der Teil der Biographien, der noch außerhalb dieser Grenzen verlebt wurde, rentenrechtlich anerkannt wird. Gerade das in den Anfängen der Aussiedlerpolitik vorgebrachte Argument, dass Menschen aufgrund politisch-ethnischer Verfolgung im Herkunftsland von der Bundesrepublik aufgenommen wurden und keine bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit den Herkunftsländern existierten, ließe sich potenziell durchaus auf heutige Flüchtlinge aus außereuropäischen Drittstaaten übertragen. Dies ist keine per se versicherungsmathematische oder juristische Frage, sondern eine inhärent politische, die eine Demokratie unterschiedlich beantworten kann.

Kapitel 9 Anhang

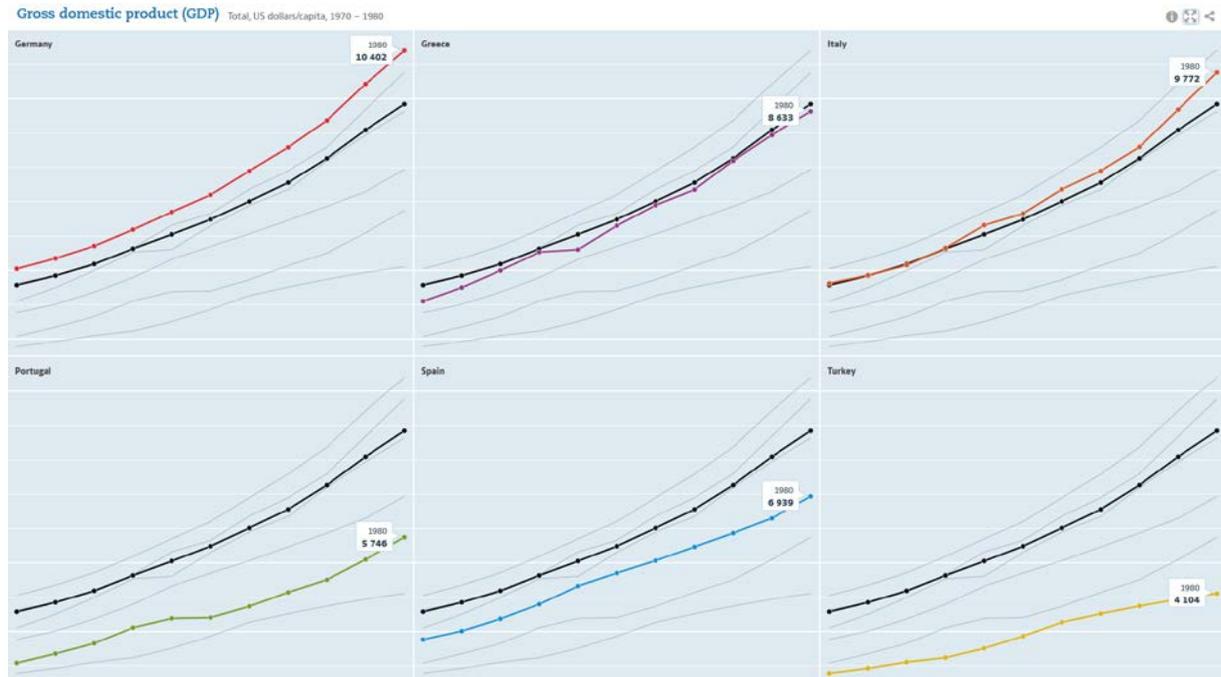
Tabelle A-1: Vergleich der Rentenbestandsdaten 2012 mit dem Mikrozensus 2012

		Rentenbestandsdaten 2012		Mikrozensus 2012	
Geburtsjahrgang		1946	1946 und älter	1946	1946 und älter
Staatsangehörigkeit	deutsch	91,7	95,3	91,8	97,0
	ausländisch, darunter in %	8,3	4,7	8,2*	3,0
Nur Ausländer_innen					
Staatsangehörigkeit	Russ. Föderation & Ukraine	4,3	2,1	4,7	3,6
	Polen	2,1	2,5	2,6	1,4
	Rumänien/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/	1,6	1,8	2,8	2,5
	Ex-Jugoslawien ohne Slowenien	14,5	10,8	22,1	16,1
	Italien	9,6	8,6	10,6	12,4
	Griechenland	6,8	5,5	8,7	9,5
	Spanien/Portugal	3,7	3,4	2,3	5,7
	übrige westliche EU-Länder	13,4	10,2	18,7	17,3
	Türkei	25,6	25,9	24,6	26,3
	sonstige Drittstaaten inkl. k.A.	18,4	2,3	2,8	5,2
Geschlecht	Mann	53,4	37,8	59,8	62,8
	Frau	46,6	62,2	40,2	37,2

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); Rentenbestandsdaten 2012 (On-site-Version am FDZ-RV).

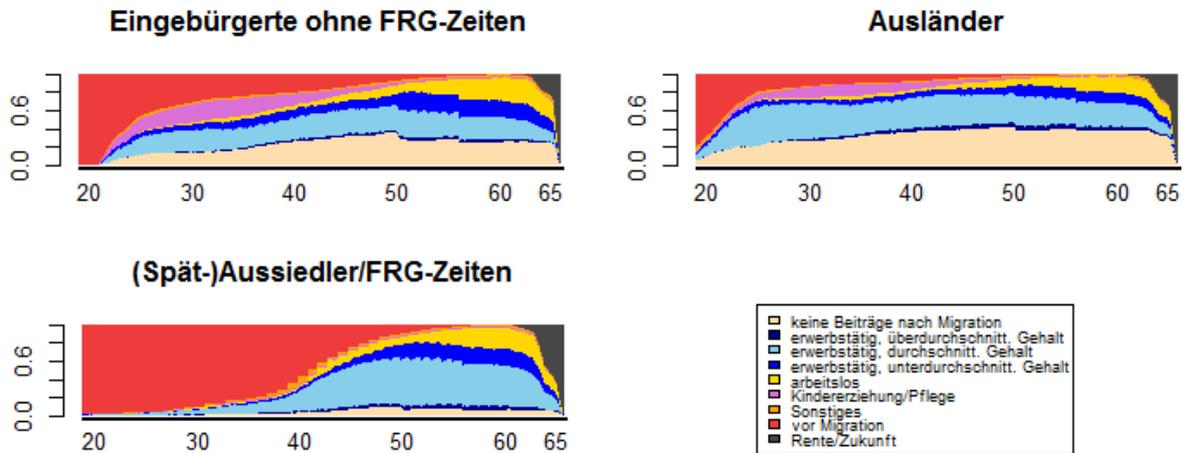
Anmerkungen: Mikrozensus: Prozentangaben mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

Abbildung A-1: Entwicklung des Bruttonozialprodukts von 1970 bis 1980 in der Bundesrepublik Deutschland und ausgewählten europäischen Herkunftsländern von Migrant_innen



Quelle: OECD (<https://data.oecd.org/chart/4XxN>)

Abbildung A-2: Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014: Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit und (Spät-)Aussiedlerstatus



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

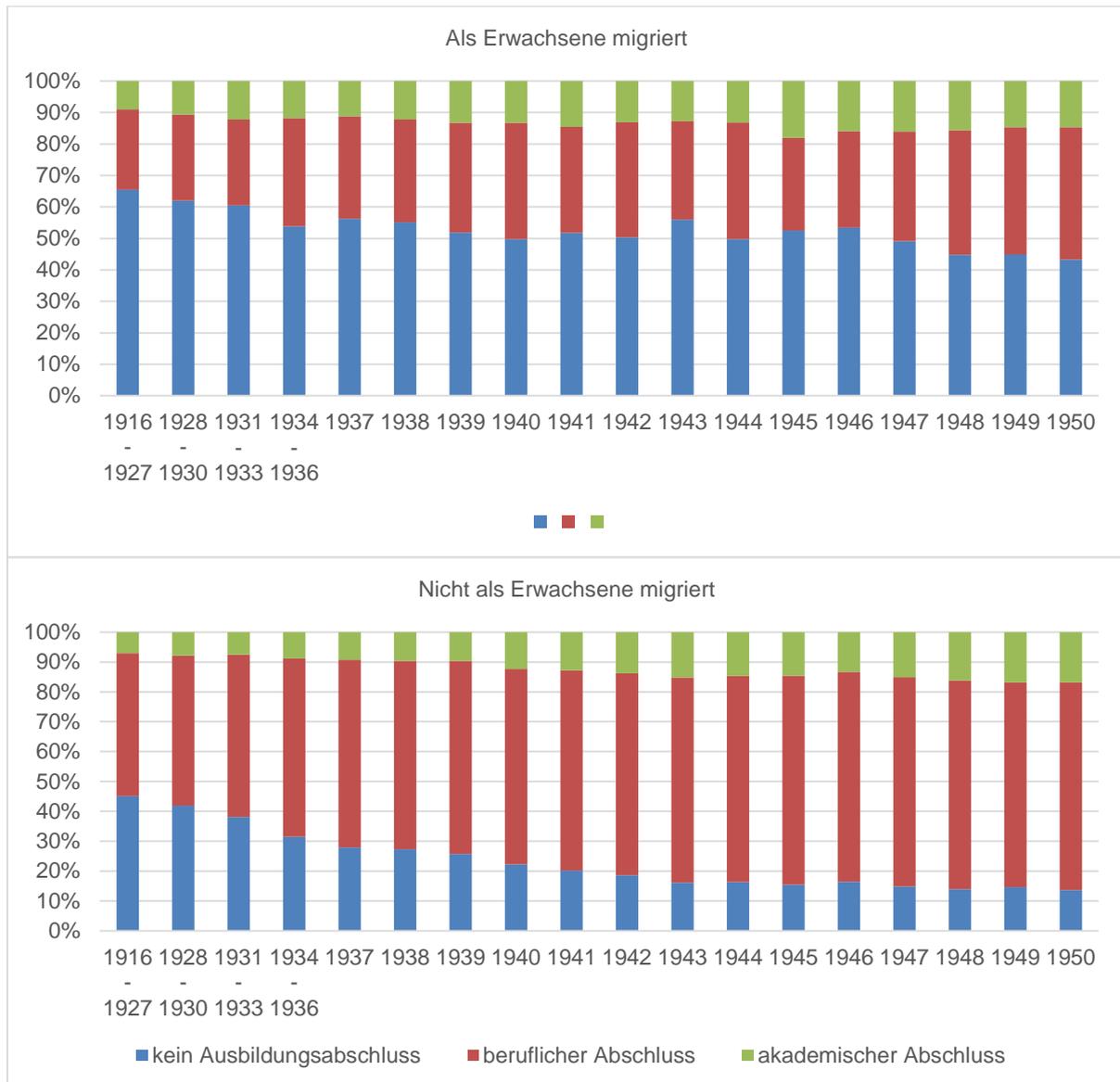
Tabelle A-2: Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: zwei Modelle für Personen mit und ohne eigene Migrationserfahrung und mit der beruflichen Stellung der letzten Erwerbstätigkeit als Kontrollvariable (binomiale logistische Regression)

		als Erwachsene zugewandert		Signifikanzniveau der Unterschiede zwischen den Effekten beider Modelle
		ja	nein	
Geschlecht (Ref. Mann)	Frau	-0,03 ***	0,00	**
Berufl. Stellung letzte Erwerbstätigkeit (Ref. Hilfsarbeitskräfte)	(Fach-)Hochschulabschluss	-0,10 ***	-0,07 ***	*
	Selbständige/Beamten_innen	-0,10 ***	-0,16 ***	***
	Entlassung, eigene Kündigung, befristeter Vertrag	-0,05 ***	-0,02 ***	n.s.
	Ruhestand nach Vorruhestand	0,08 ***	0,00	***
	Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen	0,02 +	-0,01 ***	**
	familiäre Verpflichtungen/Pflege	-0,05 ***	0,09 ***	***
	Sonstiges	-0,11 ***	-0,01 **	***
Pseudo-R ²		0,16	0,38	

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: N = 6684, nur Personen mit ausländischem Geburtsland und Einreisalter über 18, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; ungewichtete Daten; Signifikanzniveaus *** p < 0,001, ** p < 0,01, * p < 0,05; Angabe der Effekte in Form von *average marginal effects*; weitere Kontrollvariablen: Einreisalter, Einreisalter quadriert, Einreisalter*kein Aussiedlerstatus, Geschlecht, Berufsgruppe der letzten Erwerbstätigkeit, Grund für Beendigung der letzten Erwerbstätigkeit.

Abbildung A-3: Ausbildungsniveau von Personen mit und ohne Migrationserfahrung:
nach Geburtskohorten



Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: mit Migrationserfahrung N = 6 685; ohne Migrationserfahrung N = 93 135; Migrationserfahrung: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

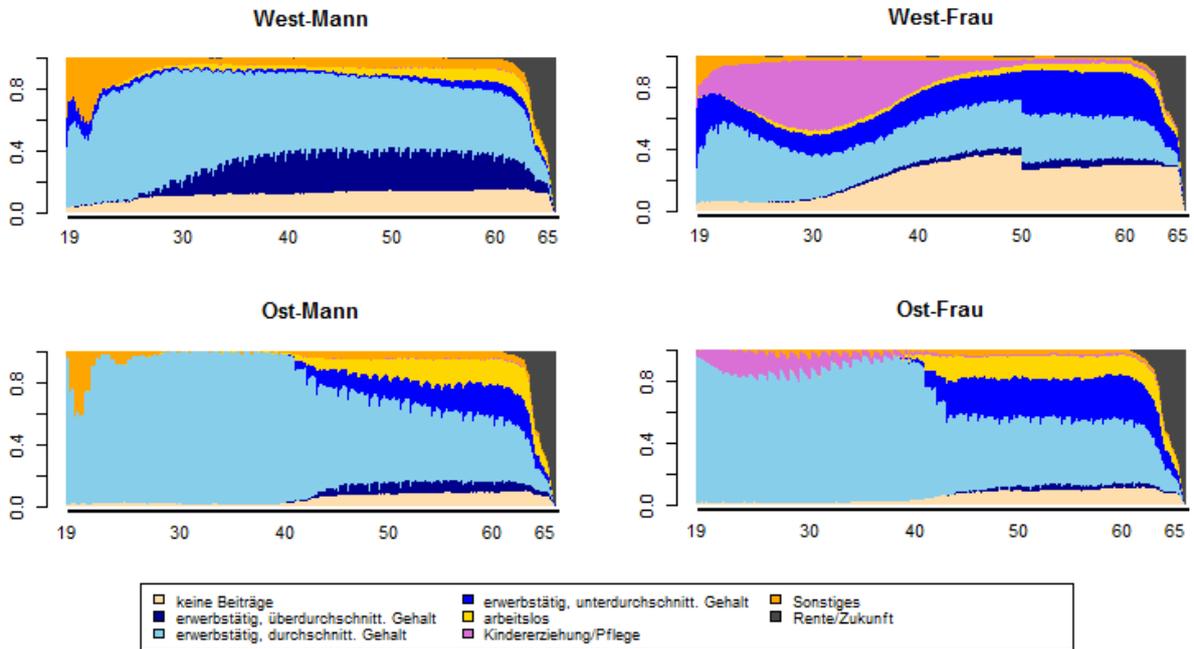
Tabelle A-3: Schätzung der Wahrscheinlichkeit Zugewanderter, eine gesetzliche Altersrente zu beziehen: zwei Modelle inklusive und exklusive Befragte ohne Angaben zu berufsbezogenen Informationen (binomiale logistische Regression)

		mit Zugewanderten ohne Berufsangaben	ohne Zugewanderten ohne Berufsangaben
Aussiedlerstatus & Herkunftsland	(Spät-)Aussiedler: Ex-UdSSR ohne balt. Staaten	0.17 ***	0.09 ***
	andere Zugew.: Ex-UdSSR ohne balt. Staaten	-0.01	-0.02
	(Spät-)Aussiedler: Polen	0.16 ***	0.18 ***
	andere Zugew.: Polen	0.07 **	0.05 *
	Rumänien/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	0.15 ***	0.90 ***
	andere Zugew.: Rumänien/Tschechien/Slowakei/Bulgarien/Baltikum	0.07 ***	0.03 +
	nur deut. Staatsangehörigkeit & k.A. zu ehemaliger/zweiter Staatsangehörigkeit	0.12 ***	0.07 ***
	Ex-Jugoslawien ohne Slowenien	0.03	0.02
	Italien	0.03	0.04
	Griechenland	0.07 *	0.05
	Spanien/Portugal	0.00	-0.01
	Übrige EU-Länder	0.20 +	0.40 **
	Türkei	Ref.	Ref.
	Naher/Mittlerer Osten	-0.05 *	-0.02
	sonstig. Drittstaaten	0.00	-0.02
Einreisealter (z-standardisiert)		-0.07 ***	-0.06 ***
Einreisealter (z-standardisiert, quadriert)		0.00	0.00
Geschlecht	Frau	-0.03 ***	-0.02 *
Berufsgruppe letzte Erwerbstätigkeit	k.A.	-0.27 ***	
	Führungskräfte	-0.14 ***	-0.11 ***
	Akademische Berufe	-0.15 ***	-0.11 ***
	Techniker/Soldaten	-0.06 ***	-0.05 ***
	Bürokräfte	-0.05 **	-0.04 **
	Dienstleistung, Verkäufer	-0.05 **	-0.03 *
	Landwirtschaft, Fischerei	-0.07 **	-0.04 +
	Handwerk	0.00	-0.01
	Maschinenbediener, Montage	0.05 *	0.03 +
Pseudo R ² -		0.38	0.32
N		6684	5782

Quelle: Mikrozensus 2012 (SUF); eigene Berechnungen.

Anmerkungen: mit Migrationserfahrung N = 6 685; ohne Migrationserfahrung N = 93 135; Migrationserfahrung: im Ausland geboren, ab dem Alter 18 erstmalig migriert, Geburtsjahrgang 1946 und ältere; Prozentsätze und andere statistische Merkmale mit Hochrechnungsfaktor gewichtet.

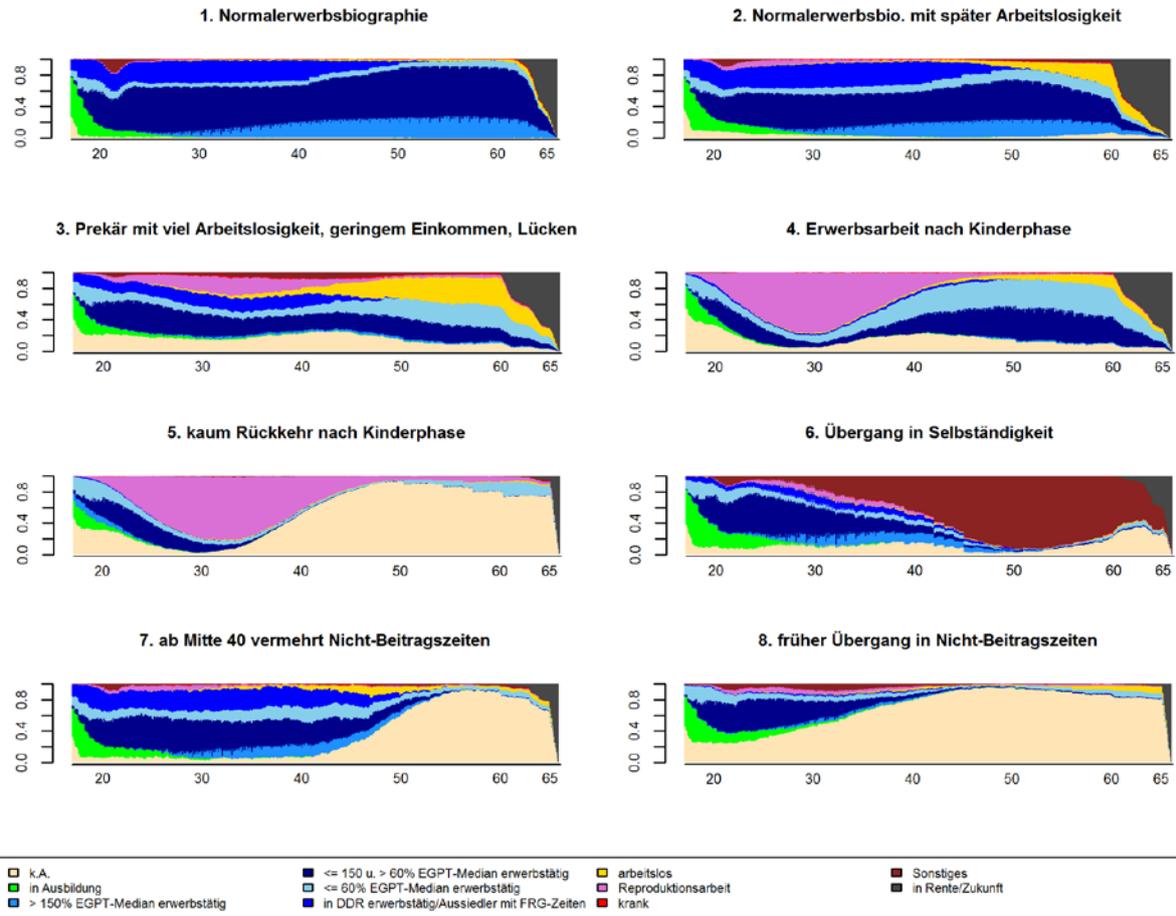
Abbildung A-4: Erwerbsverlaufsmuster unter deutschen Staatsangehörigen ohne Migrations-
erfahrung in der Renteneintrittskohorte 2014: Unterscheidung nach Geschlecht
und Ost-/West-Erwerbsbiografie



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

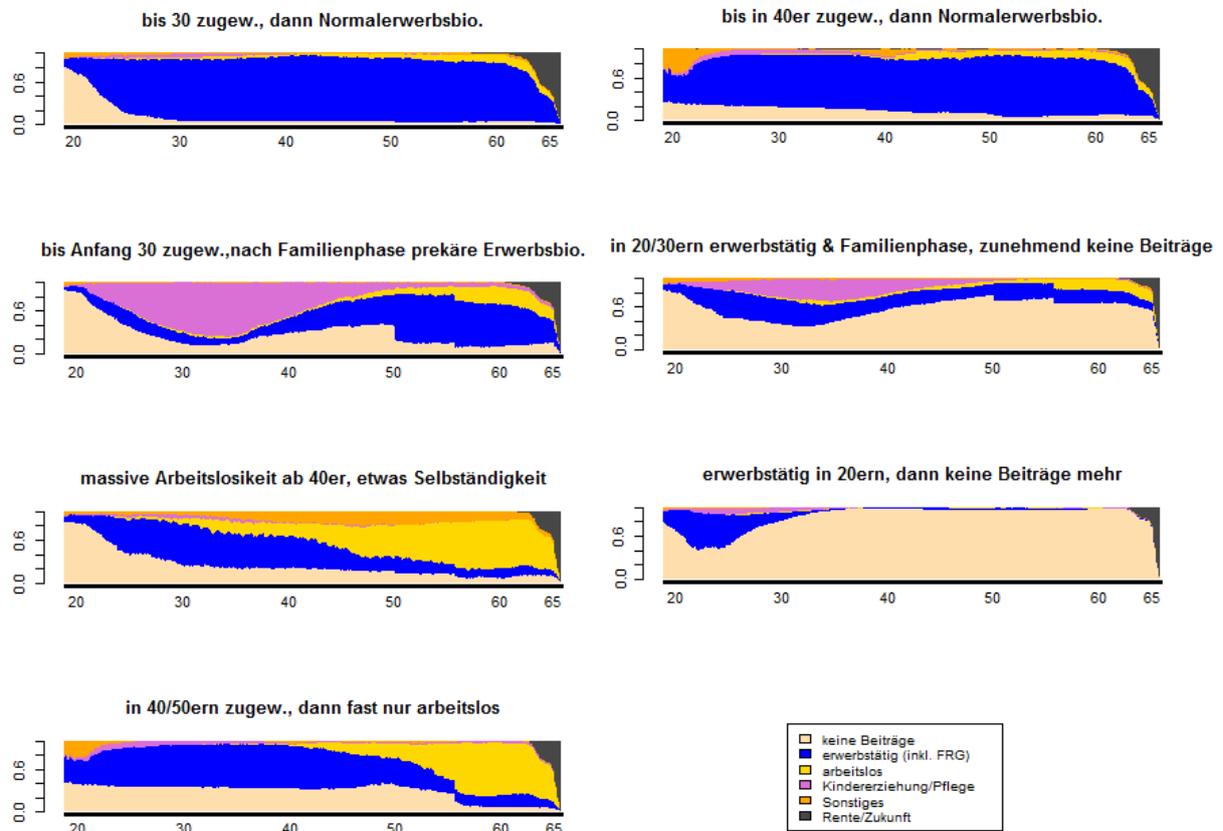
Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung des Fehlens einer Migrationserfahrung vgl. Abschnitt 4.2.

Abbildung A-5: Erwerbsverlaufsmuster unter Rentner_innen der Rentenzugangsjahrgänge 2004, 2007, 2010 und 2014



Quelle: Söhn/Mika 2017: 15-16.

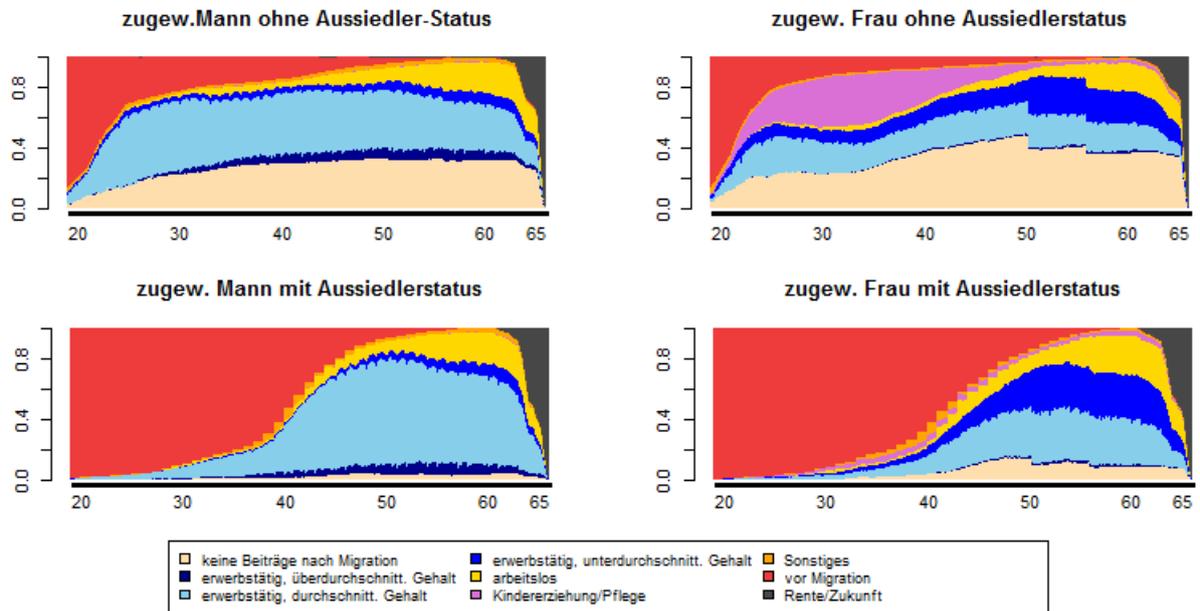
Abbildung A-6: Sieben Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten der Renteneintrittskohorte 2014: sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit inklusive anerkannter Zeiten nach dem Fremdrentengesetz



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Abbildung A-7: Erwerbsverlaufsmuster unter Zugewanderten in der Renteneintrittskohorte 2014: Unterscheidung nach Geschlecht und (Spät-)Aussiedlerstatus



Quelle: VVL und Rentenzugangsdaten für die Renteneintrittskohorte 2014 (On-site-Version am FDZ-RV); eigene Berechnung.

Anmerkungen: N = 12 000; Zufallssample aus der Vollerhebung; nur Personen mit erstmaligem Bezug einer gesetzlichen Altersrente und Wohnsitz in Deutschland; zur Operationalisierung einer Zuwanderung vgl. Abschnitt 4.2.

Kapitel 10 Literatur

- BA [Bundesagentur für Arbeit] (2016): Migrations-Monitor Arbeitsmarkt: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Nürnberg.
- Baumann, Jochen und Tatjana Mika (2013): Steigende Ungleichheit unter Aussiedlern und Spätaussiedlern im Alter. In: Helen Baykara-Krumme, Andreas Motel-Klingebiel und Peter Schimany (Hrsg.). Viele Welten des Alterns. Ältere Migranten im alternden Deutschland. Wiesbaden, 127-157.
- Baumann, Jochen, Tatjana Mika und Claudia Vogel (2016): Geringe Rente und hohes Altersarmutsrisiko bei Spätaussiedlern. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren, 56 (Aug.): 1-4.
- Bernhard, Stefan und Sarah Bernhard (2016): Do EU Anti-discrimination provisions make a difference? * the case of wage discrimination against EU foreigners in Germany. In: Zeitschrift für Soziologie, 45 (1): 57-72.
- Blossfeld, Hans-Peter, Sandra Buchholz und Dirk Hofäcker (Hrsg.) (2011): Aging populations, globalization and the labor market: comparing late working life and retirement in modern societies. Cheltenham u.a.
- BMAS, [Bundesministerium für Arbeit und Soziales] (Hrsg.) (2013): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID '11). Lebens- und Einkommenssituation im Alter von Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Forschungsbericht Sozialforschung 431/MH.
- BMAS, [Bundesministerium für Arbeit und Soziales] (2017): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.
- Bommes, Michael (2000): National welfare state, biography and migration. Labour migrants, ethnic Germans and the re-ascription of welfare state membership. In: Michael Bommes und Andres Geddes (Hrsg.). Migration and welfare. Challenging the borders of the welfare state. London, New York, 89-107.
- Börsch-Supan, Axel, Tabea Bucher-Koenen und Johannes Rausch (2016): Szenarien für eine nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung. In: Ifo Schnelldienst, 69 (18): 31-40.
- Brenke, Karl und Martin Beznoska (2016): Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe. BMAS-Forschungsbericht 465. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).
- Brettschneider, Antonio und Ute Klammer (2016): Lebenswege in die Altersarmut. Biografische Analysen und sozialpolitische Perspektiven. Berlin: Duncker & Humblot.
- Brück-Klingberg, Andrea, Carola Burkert, Holger Seibert und Rüdiger Wapler (2007): Spätaussiedler mit höherer Bildung sind öfter arbeitslos. In: IAB Kurzbericht (8).
- Brücker, Herbert und Cécily Defoort (2006): The (self-)selection of international migrants reconsidered: theory and new evidence. IZA Discussion Paper Nr. 2052. Bonn: Institut für die Zukunft der Arbeit (IZA).
- Brussig, Martin (2009): Erwerbsverläufe vor dem Rentenbeginn – Eine Analyse mit der VVL 2004. In: DRV-Schriften, 55: 231-249.
- Brussig, Martin, Matthias Knuth und Sascha Wojtkowski (2009): Altersteilzeit: Zunehmend Beschäftigungsbrücke zum späteren Renteneintritt. Altersübergangs-Report 2009-02: Institut für Arbeit und Qualifikation, Universität Duisburg-Essen.
- Brzinsky-Fay, Christian, Ulrich Kohler und Magdalena Luniak (2006): Sequence analysis with Stata. In: The Stata Journal, 6 (4): 435-460.
- Bundesverwaltungsamt (2017): (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen. Zeitreihe 1950 - 2015. Bonn. http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangeh%C3%B6rigkeit/Aussiedler/Statistik/Zeitreihe_1950_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [27.7.2017].
- DiPrete, Thomas A. und Gregory M. Eirich (2006): Cumulative advantage as a mechanism for inequality: a review of theoretical and empirical developments. In: Annual Review of Sociology, 32: 271-297.
- DRV [Deutsche Rentenversicherung Bund] (2014): Einheitlicher Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der Rentenversicherungsträger ab dem Berichtsjahr 2014. Berlin.

- DRV (Hrsg.) (2016): Rentenversicherung in Zeitreihen 2016. DRV-Schriften Band 22.
- DRV (Hrsg.) (2017): Rente 2016. Band 209. Berlin.
- DRV (o. J.): Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975.
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/232766/publicationFile/5095/das_deutsch_polnische_sv_abkommen.pdf [17.4.2017].
- Ebbinghaus, Bernhard und Jonas Radl (2015): Pushed out prematurely? Comparing objectively forced exits and subjective assessments of involuntary retirement across Europe. In: Research in Social Stratification and Mobility, 41 (113-128).
- Eichenhofer, Eberhard (Hrsg.) (2009): 50 Jahre nach ihrem Beginn - Neue Regeln für die Koordinierung sozialer Sicherheit. Berlin.
- Eichenhofer, Eberhard (2015): Sozialrecht der Europäischen Union. 6. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Elder, Glen H., Monica Kirkpatrick Johnson und Robert Crosnoe (2004): The emergence and development of life course theory. In: Jeylan T. Mortimer und Michael J. Shanahan (Hrsg.). Handbook of the life course. New York, 3-19.
- GESIS, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (2017): Mikrozensus.
<http://www.gesis.org/gml/mikrozensus/> [27.7.2017].
- Granato, Nadia und Frank Kalter (2001): Die Persistenz ethnischer Ungleichheit auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Diskriminierung oder Unterinvestition in Humankapital? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 53 (3): 497-520.
- Gustman, Alan L. und Thomas L. Steinmeier (2000): Social security benefits of immigrants and U.S. born In: George J. Borjas (Hrsg.). Issues in the economics of immigration. Chicago, 309-350.
- Hauschildt, Matthias (2011): Europäische Neuregelungen für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. In: Deutsche Rentenversicherung (1): 117-122.
- Heien, Thorsten (2015): Zuwanderung und Alterssicherung : Einkommen älterer Personen mit und ohne Migrationshintergrund. In: Deutsche Rentenversicherung, 70 (1): 1-21.
- Heisig, Jan Paul, Bram Lancee und Jonas Radl (2017): Ethnic inequality in retirement income: a comparative analysis of immigrant-native gaps in Western Europe. In: Aging & Society, online-first (doi:10.1071/So144685X1700032): 1-32.
- Himmelreicher, Ralf und Jochen Roose (2014): Transnationalisierte Erwerbsbiographien. Verbreitung und Spezifika untersucht mit Daten der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Jürgen Gerhards, Silke Hans und Sören Carlson (Hrsg.). Globalisierung, Bildung und grenzüberschreitende Mobilität. Wiesbaden 185-211.
- Himmelreicher, Ralf und Tine Scheffelmeier (2012): Transnationalisierung und Europäisierung der Altersrente? Entwicklung beim Zugang in Altersrente in Deutschland (1993 – 2009). Berliner Studien zur Soziologie Europas Arbeitspapier Nr. 26. Berlin: FU Berlin, Institut für Soziologie.
- Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim (1973): Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Hofmann, Hans-Jürgen, Hans-Joachim Bürkner und Wilfried Heller (1992): Aussiedler - eine neue Minorität. Forschungsergebnisse zum räumlichen Verhalten sowie zur ökonomischen und sozialen Integration. Göttingen: Selbstverlag Abteilung Kultur- und Sozialgeographie, Geographisches Institut der Universität Göttingen.
- Höhne, Anke und Michael Schubert (2007): Vom Healthy-migrant-Effekt zur gesundheitsbedingten Frühberentung. Erwerbsminderungsrenten bei Migranten in Deutschland. In: DRV-Schriften, 55: 103-125.
- Höhne, Jutta und Karin Schulze Buschoff (2015): Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen. In: WSI-Mitteilungen (5): 345-355.
- Holzmann, Robert und Johannes Koettl (2015): Portability of pension, health, and other social benefits: facts, concepts, and issues. In: CESifo Economic Studies, 61 (2): 377-415.
- Kalter, Frank und Nadia Granato (2002): Ethnic Minorities' Education and Occupational Attainment: The Case of Germany: Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung Nr. 58.

- Klammer, Ute (2010): Flexibilität und Sicherheit im individuellen (Erwerbs-)Lebensverlauf – Zentrale Ergebnisse und politische Empfehlungen aus der Lebenslaufforschung der European Foundation. In: Gerhard Naegele (Hrsg.). Soziale Lebenslaufpolitik. Wiesbaden 675 - 710.
- Klekowski von Koppenfels, Amanda (2001): Politically minded: The case of Aussiedler as an ideologically defined category. In: Uwe Hunger, Karin Meendermann, Bernhard Santel und Wichard Woyke (Hrsg.). Migration in erklärten und "unerklärten" Einwanderungsländern: Analyse und Vergleich. Münster, 89-120.
- Kogan, Irena (2012): Potenziale nutzen! Determinanten und Konsequenzen der Anerkennung von Bildungsabschlüssen bei Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 64 (1): 67-89.
- Kohli, Martin (2007): The institutionalization of the life course: Looking back to look ahead. In: Research in Human Development 4(3-4): 253-271.
- Koller, Barbara (1995): Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Aussiedler. Freundliche Begrüßungsgeste oder unverzichtbare Eingliederungshilfe? In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 28 (1): 109-128.
- Lechert, Yvonne und Schimpl-Neimanns (2007): Mikrozensus Scientific Use File 2005. Dokumentation und Datenaufbereitung. GESIS_ZUMA: Mannheim: http://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/gesis_methoden_berichte/2007/07_08_lechert.pdf.
- Leisering, Lutz (2004): Government and the life course. In: Jeylan T. Mortimer und Michael J. Shanahan (Hrsg.). Handbook of the life course. New York, 205-225.
- Lesnard, Laurent (2014): Using Optimal Matching Analysis in Sociology: Cost Setting and Sociology of Time. In: Philippe Blanchard, Felix Bühlmann und Jacques-Antoine Gauthier (Hrsg.). Advances in Sequence Analysis: Theory, Method, Applications. New York et al., 39-50.
- Lockwood, David (1996): Civi integration and class formation. In: British Journal of Sociology, 47 (5): 531-550.
- Mammey, Ulrich und Rolf Schiener (1998): Zur Eingliederung der Aussiedler in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Opladen: Leske + Budrich.
- Mayer-Ahuja, Nicole (2017): Die Globalität unsicherer Arbeit als konzeptionelle Provokation Zum Zusammenhang zwischen Informalität im „Globalen Süden“ und Prekarität im „Globalen Norden“. In: Geschichte und Gesellschaft, 43 (264–296).
- Mayer, Karl Ulrich (2004): Whose lives? How history, societies and institutions define and shape life courses. In: Research in Human Development, 1 (3): 161-187.
- Mayer, Karl Ulrich und Martin Diewald (2007): Die Institutionalisierung von Lebensverläufen. In: Jochen Brandtstädter und Ulman Lindenberger (Hrsg.). Lehrbuch zur Entwicklungspsychologie der Lebensspanne/des Erwachsenenalters. Stuttgart, 510-539.
- Mika, Tatjana (2005): Zuwanderung, Einwanderung und Rückwanderung in den Datensätzen des FDZ-RV. In: DRV-Schriften, 55: 93-113.
- Mika, Tatjana (2009): Prozessproduzierte Daten und Sondererhebungen der gesetzlichen Rentenversicherung. 1. jahrgangsspezifisches Rentengeschehen. SOEB-Arbeitspapier 2009-2. Göttingen: Sozioökonomische Berichterstattung (SOEB)/Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI).
- Mika, Tatjana und Ingrid Tucci (2006): Alterseinkommen bei Zuwanderern. Gesetzliche Rente und Haushaltseinkommen bei Aussiedlern und Zuwanderern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zur deutschen Bevölkerung. DIW-Research Note 18. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Möhring, Katja (2015): Employment Histories and Pension Incomes in Europe. In: European Societies, 17 (1): 3-26.
- Mood, Carina (2009): Logistic regression: Why we cannot do what we think we can do, and what we can do about it. In: European Sociological Review, 26 (1): 67-82.
- Salentin, Kurt und Frank Wilkening (2003): Ausländer, Eingebürgerte und das Problem einer realistischen Zuwanderer-Integrationsbilanz. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 55 (2): 278-298.

- Schmähl, Winfried (2008): Immigration from outside Europe: Chance or challenge for social security? – Dimensions of a complex topic – ZeS-Arbeitspapier Nr. 5/2008. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.
- Schmähl, Winfried (2009): Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen. Wiebaden: VS Verlag.
- Seils, Erik (2013): Armut im Alter – aktuelle Daten und Entwicklungen. In: WSI-Mitteilungen (5): 360-376.
- Söhn, Janina (2008): Die Entscheidung zur Einbürgerung. Die Bedeutung von Staatsbürgerschaft für AusländerInnen in der Bundesrepublik Deutschland - Analysen zu den 1990er-Jahren. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.
- Söhn, Janina (2011): Rechtsstatus und Bildungschancen - Die staatliche Ungleichbehandlung von Migrantengruppen und ihre Folgen. In: Migration und soziale Arbeit, 33 (3/4): 276-282.
- Söhn, Janina und Tatjana Mika (2017): Wie das Rentensystem Erwerbsbiographien würdigt. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.). Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen. Dritter Bericht der Sozioökonomischen Berichterstattung. Bielefeld, 1-44; DOI: 10.3278/6004498w016.
- StaBa (Statistisches Bundesamt) (2016): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund - Ergebnisse des Mikrozensus 2015. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2017): Fachserie 1, Reihe 1.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2015. Wiesbaden.
- Stegmann, Michael, Tatjana Mika und Ulrich Bieber (2009): Kurzgutachten zum Datenpotential der prozessproduzierten Daten des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung und der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) zum Forschungsgebiet Biografien und Übergang in den Ruhestand. SOEB-Arbeitspapier 2009-1. Göttingen: Sozioökonomische Berichterstattung (SOEB)/Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI).
- Stegmann, Michael, Julia Werner und Heiko Müller (2013): Sequenzmusteranalyse. Einführung in Theorie und Praxis. München/Mering: Rainer Hampp Verlag.
- Steiner, Viktor und Johannes Geyer (2010): Erwerbsbiografien und Alterseinkommen im demografischen Wandel: eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland. Politikberatung kompakt 55. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Studer, Matthias und Gilbert Ritschard (2016): What matters in differences between life trajectories: A comparative review of sequence dissimilarity measures. In: Journal of the Royal Statistical Society: Series A (Statistics in Society), 179 (2): 481-511.
- Trischler, Falko (2014): Erwerbsverlauf, Altersübergang, Alterssicherung. Zunehmende soziale Ungleichheit im Alter. Wiesbaden: Springer VS.
- Tucci, Ingrid und Safiye Yıldız (2012): Das Alterseinkommen von Migrantinnen und Migranten: zur Erklärungskraft von Bildungs- und Erwerbsbiografien. In: Helen Baykara-Krumme, Andreas Motel-Klingebiel und Peter Schimany (Hrsg.). Viele Welten des Alterns : ältere Migranten im alternden Deutschland. Wiesbaden, 101-126.
- Verschueren, Herwig (2009): Neue Vorschriften in der Verordnung 883/2004 über Leistungen bei Invalidität und Altersrenten sowie beitragsunabhängigen Leistungen. In: Eberhard Eichenhofer (Hrsg.). 50 Jahre nach ihrem Beginn - Neue Regeln für die Koordinierung sozialer Sicherheit. Jahrestagung des Europäischen Instituts für soziale Sicherheit, 26./27. September 2008 in Berlin. Berlin, 223-263.
- Vogel, Claudia und Andreas Motel-Klingebiel (Hrsg.) (2013): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Wiesbaden.
- Zellner, Arnold (1962): An efficient method of estimating seemingly unrelated regression equations and tests for aggregation bias. In: Journal of the American Statistical Association, 57: 348-368.
- Zylla, Stephanie (2013): Der Prozess der Verrentung von ausländischen und einheimischen Bürgern in Deutschland. Eine vergleichende Analyse unter Verwendung der Forschungsdaten der gesetzlichen Rentenversicherung. Masterarbeit im Studiengang Demographie. Rostock.

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund

0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, September 2018